

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

## die Themen

**SB in Irland und den  
Niederlanden**

– Modell für Deutschland?

**Reform Verbraucher-  
insolvenz**

Gesetzesentwurf der  
Bundesregierung

**Systemisch geht es besser!**

Gesprächsführung in der SB

**Benchmarking**

Leistungen der Schuldnerberatung

**1**

**2007**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende Januar 2007 hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens veröffentlicht. Eine entsprechende Vorlage wurde bereits Mitte November 2006 durch eine Presseerklärung des Bundesjustizministeriums angekündigt. Der nun vorliegende Gesetzentwurf ist von seiner Grundausrichtung her zu begrüßen. Die darin vorgesehenen wesentlichen Neuerungen sind in dieser Ausgabe abgedruckt. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Entwurf in relevanten Bereichen dem Alternativentwurf der Professoren Dr. Grote/Dr. Heyer (s. BAG-SB Informationen 4/2006, S. 28ff) nahe kommt.

Die BAG-SB sieht es als grundlegenden, positiven Richtungswechsel an, dass das BMJ in dem aktuellen Entwurf Abschied davon genommen hat, das Entschuldungsverfahren völlig mittelloser Privathaushalte in einem so genannten Treuhänderlosen Entschuldungsverfahren (Verjährungsmodell) separat anzusiedeln. Einen entsprechenden Vorschlag hatte Mitte 2006 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde seinerzeit aus Kreisen der Schuldnerberatung, aber auch von Gläubigerverbänden und aus Kreisen der Anwaltschaft und der Rechtswissenschaft vehement kritisiert. Einhellig wurde davor gewarnt, dass damit eine Bürokratisierung und vor allem ein „Zwei-Klassen-Recht“ gedroht hätte.

Der nun vom BMJ vorgelegte Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Verfahrenswege für alle überschuldeten Privathaushalte – somit also auch für völlig mittellose Personen – weiterhin innerhalb der Insolvenzordnung zu gewährleisten. Damit finden maßgebliche zentrale Normen auch künftig Anwendung für alle Verbraucherinsolvenzen.

Die grundsätzliche positive Resonanz spiegelte sich auch in den Statements beim Deutschen Insolvenzrechtstag 2007 des Deutschen Anwaltvereins wieder, der kürzlich in Berlin stattfand. Die BAG-SB war im diesbezüglichen Workshop durch ein Vorstandsmitglied auf dem Podium vertreten. Allerdings wurde auch klare Kritik an einzelnen Regelungen deutlich.

Neben der Kostenbeteiligung der völlig mittellosen Personen i. H. v. rund 15 € monatlich wurden vor allem auch

die Einführung der Versagung von Amts wegen durch die Insolvenzgerichte, die Erweiterung des Kataloges der Versagungsgründe und die zusätzliche Einschaltung der Gerichtsvollzieher in den Verfahrensablauf bemängelt.

Wegfallen soll künftig auch der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch in den Fällen, in denen dieser offensichtlich aussichtslos ist. Dies gilt insbesondere für die so genannten Null-Masse-Fälle. Hier wird künftig eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung den außergerichtlichen Einigungsversuch ersetzen. Allgemein wird eine solche Regelung mehrheitlich begrüßt, jedoch birgt sie auch ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial.

Die Finanzierung der anerkannten Schuldnerberatungsstellen orientiert sich bislang an der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und den dafür erforderlichen Tätigkeiten zur Restrukturierung und Stabilisierung der Schuldnerhaushalte. Bei einem ersatzlosen Wegfall des außergerichtlichen Einigungsversuchs droht somit auch das Finanzierungsgefüge ins Wanken zu geraten. Aus diesem Grund bedarf es an dieser Stelle einer Ergänzung und Präzisierung des Gesetzeswortlautes. Hierbei muss eine qualifizierte Beratung und Unterstützung durch die geeigneten Stellen und Personen in den Gesetzestext implementiert werden. Auch einzelne Insolvenzgerichte haben bereits signalisiert, dass sie einen beträchtlichen Mehraufwand befürchten, wenn die bisherige qualifizierte Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in masselosen Verfahren nicht mehr gewährleistet sein sollte.

Die BAG-SB hat ihre Positionen bereits beim Deutschen Insolvenzrechtstag wie auch in die Beratungen des bundesweiten AK-InsO eingebracht und wird diese in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium zum Ausdruck bringen. Die Jahresfachtagung 2007 vom 09. bis 11. Mai in Erfurt wird zudem für die Fachpraxis die Gelegenheit geben, sich mit den angedachten Neuerungen vertraut zu machen und hierzu die Meinungen der Praxis zu bekunden. Wir erhoffen uns hierbei eine vielfältige und fruchtbare Diskussion.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*

# Inhalt

---

<b>in eigener sache</b> .....	5
<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	7
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	12
<b>meldungen</b> .....	23
<b>themen</b>	
<b>Gutachten zur Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse – Teil II</b> <i>Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin, GP-Forschungsgruppe</i> .....	26
<b>Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens</b> .....	32
<b>Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Schuldner- und Insolvenzberatung</b> <i>Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München, Inge Brümmer und Gudrun Bünte, Schuldner- und Insolvenzberatung von Arbeiterwohlfahrt/DGB München, Mitautorin: RAin Waltraut Wohlmann-Dandl für die rechtlichen Aspekte</i> .....	40
<b>Systemisch geht es besser! – Chancen der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung</b> <i>Andrea Günther, Leipzig</i> .....	42
<b>berichte</b>	
<b>Benchmarking zu Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen des § 11 SGB XII und § 16 SGB II</b> <i>Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg</i> .....	48
<b>Kreditwucher?!</b> <i>Erwin Kainz, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Stadt München</i> .....	49
<b>Praxis der Schuldnerberatung im psychiatrischen Kontext</b> <i>Wolfgang Egnér-Koch, PZN Wiesloch, Thomas Engels, Schuldnerberater, DPWV Heidelberg</i> .....	50
<b>arbeitsmaterial</b>	
<b>E wie Energieschulden</b> .....	54
<b>jahresübersicht 2006</b> .....	58
<b>stellenanzeige</b> .....	63



**Software für die Schuldnerberatung**

*über 650 Lizenznehmer!*

der InsO-Partner

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

Die komplette Fallerfassung mit SoPart®-InsO:

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)

- Regelmäßige Schulungen
- Qualifizierte Hotline
- Anwenderbereich im Internet
- Einzelplatz/Netzwerk
- Aktuelle Windows® - Betriebssysteme

Infos:



GAUSS-LVS mbH  
 Technologiepark 19  
 33100 Paderborn  
 Telefon 05251 1655-0  
 Fax 05251 1655-45  
 kontakt@gauss-lvs.de  
 www.gauss-lvs.de

## in eigener sache

### Jahresfachtagung 2007

**„Schuldnerberatung ist Familienpolitik“ vom 09. – 10. Mai im Radisson SAS Hotel, Erfurt**

Kinder aus Familien in Einkommensarmut haben im Vergleich zu Gleichaltrigen aus finanziell gesicherten Verhältnissen ein rund doppelt so hohes Risiko, in ihrer sprachlichen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung beeinträchtigt zu werden. Zudem gilt: Je länger die Phasen von materieller Armut andauern, desto höher ist die Gefahr, auf Dauer arm zu bleiben. In etwa der Hälfte der weit über 3 Mio. überschuldeter deutscher Haushalte leben minderjährige Kinder. Diese müssen neben materieller Unterversorgung zahlreiche Folgeerscheinungen der Überschuldungssituation ertragen. Hierzu gehören soziale Ausgrenzung, weniger Bildungschancen, Gewalt, Aggression und vieles mehr.

Die Schuldnerberatung unterstützt die betroffenen Eltern und ihre Kinder, einen Weg aus dieser Misere zu finden und einen wirtschaftlichen wie auch sozialen Neuanfang zu schaffen. Schuldnerberatung ist somit konkrete und nachhaltige Familienhilfe.

Hierzu bedarf es jedoch insbesondere auch geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen. Die gegenwärtigen diesbezüglichen Reformbestrebungen sind von größter Aktualität. Neben der bereits seit langem geforderten Reform des Kontopfändungsschutzes liegt nun zeitgleich auch ein Vorschlag des Bundesjustizministeriums zur umfassenden Neugestaltung des Privatinsolvenzverfahrens vor.

Für die Familien als ökonomische Basisinstitution und für die sie unterstützenden Beratungsfachkräfte sind diese Änderungen von höchstem Belang. Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung richtet sich auf die Hilfestellungen für Familien in prekären Lebensverhältnissen durch wirtschaftliche und finanzielle Beratung. Hierbei werden Möglichkeiten aufgezeigt, durch die das Handlungsspektrum in der Alltagsarbeit signifikant erweitert werden kann.

Die Teilnehmer erhalten zu allen Schwerpunktthemen der Tagung ausführliche Hintergrundinformationen und haben die Gelegenheit, mit den ausgewiesenen Experten Fragen zu diskutieren.

## Tagungsprogramm

### Mittwoch, 09. Mai 2007

- 13:00 Stehcafé
- 13:30 **Begrüßung**  
Cornelia Zorn  
Vorstand BAG - SB
- 13:45 **Grußwort**  
Stephan Illert, Staatssekretär im  
Ministerium für Soziales, Familie  
und Gesundheit, Freistaat Thüringen
- 14:00 **Konto weg – Geld weg –  
Familie auf dem Trockenen!**  
Lösung durch Reform des Kontopfändungsschutzes?  
Dr. Silvia Schuhmacher, BMJ
- 15:00 **Reform des Rechts des Kontopfändungsschutzes -  
Anmerkungen aus der Praxis**  
Liz Ehret, Vorstand BAG - SB
- 15:45 Kaffeepause
- 16:15 **Reform Verbraucher-InsO – ein (un)taug-  
liches Instrument zur Armutsbekämpfung?**  
Einführungsreferat RA Klaus Kollbach,  
Chefredakteur Zeitschrift für Verbraucher-  
und Privatinsolvenzrecht (ZVI)
- Podium:**  
Klaus Hofmeister, Vorstand BAG-SB  
RA Kai Henning, Köln  
Rfpl. Uwe Mäusezahl, AG Krefeld (angefragt)  
RiAG Guido Stephan, AG Darmstadt
- Moderation:** Olaf Messner,  
Direktor am AG Rosenheim
- 18:30 Abendessen

### Donnerstag, 10. Mai 2007

- 9:00 **Private Haushalte als ökonomische  
Basisinstitutionen**  
Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorokowsky  
Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn
- 10:00 **Auskommen mit dem Einkommen –  
Erfahrungen des Projektes „Geld und  
Haushalt“**  
Reiner Hardt, Leiter Beratungsdienst Geld und  
Haushalt, Sparkassen-Finanzgruppe, Berlin
- 10:45 Kaffeepause
- 11:15 **Überschuldungsprävention durch  
wirtschaftliche und finanzielle Beratung  
Hilfestellungen für Familien**  
Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Publizist
- 12:15 Mittagessen
- 13:45 **Familie in der Insolvenz – Probleme und  
Bewältigungsstrategien**  
Anne Koark, Autorin des Buches:  
„Insolvent und trotzdem erfolgreich“
- 14:45 **Finanzcontrolling für Familien**  
Dr. Barbara Kollenda,  
Geschäftsführerin ProLubium GmbH
- 15:30 Kaffeepause
- 16:00 **Reform des Unterhaltsrechts –  
Auswirkungen auf Familien und die  
Schuldnerberatung**  
RA Bernd Jaquemoth, Vorstand BAG-SB
- 17.00 Ende der Tagung

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



# terminkalender – fortbildungen

## Powerkurs Schuldner- und Insolvenzberatung

### 1. Modul:

#### Gläubiger-/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

##### Inhalte:

- **Allgemeines Schuldrecht** (Geschäftsfähigkeit, Verjährung, Sittenwidrigkeit, Fälligkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, allgemeine Geschäftsbedingungen, Abstraktionsprinzip etc.)
- **Besonderes Schuldrecht** (Bürgschaften, Darlehen, Darlehensvermittlung, Kaufrecht etc.)
- **Verbraucherrecht** (Verbraucherdarlehen, Haustürgeschäfte, Teilzeitwohnraumverträge, Fernabsatz, e-commerce etc.)
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen

**Referent:** Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 06.06. bis 10.06.2007

**Ort:** Bremen

### 2. Modul:

#### Zwangsvollstreckungsrecht

##### Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

**Referent:** Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

**Termin:** 01.09. bis 04.09.2007

**Ort:** Berlin

### 3. Modul:

#### Insolvenzrecht

##### Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

#### Referenten-

**team:** **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe,**  
Schuldner- und Insolvenzberater  
**Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider,**  
Schuldner- und Insolvenzberaterin

**Termin:** 26.09. bis 30.09.2007

**Ort:** Mainz

### 4. Modul:

#### Unterhaltsrecht

##### Inhalt:

- Grundkenntnisse der Berechnung und Änderung

**Referent:** Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 02.11. bis 03.11.2007

**Ort:** Würzburg

### 5. Modul:

#### Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

##### Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgespräches und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater - Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

**Referentin: Doris Zeißner**, NLP Masterin, Leiterin der Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

**Termin:** 16.11. bis 18.11.2007  
**Ort:** Kassel

6. Modul:

### **EDV-Programme in der Schuldnerberatung**

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Vorstellung der Programme
- Einführung in die praktische Anwendung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.)

**Referenten-**

**team:** **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**,  
Schuldner- und Insolvenzberater  
**Dipl. Sozialpädagoge (FH) Volker Haug**,  
wiss. Mitarbeiter Schuldnerberatungsfachzentrum  
Johannes-Gutenberg Universität Mainz

**Termin:** 08.12. bis 09.12.2007  
**Ort:** Kassel

7. Modul:

### **Vertiefende rechtliche Grundlagen**

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grund-sicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso
- Datenschutz

#### **Anmeldung/Information:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
 Wilhelmstr. 11, 34117 Kassel  
 Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
 Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



**Referent: Christian Maltry**, Landratsamt Main Spessart

**Termin:** Januar 2008  
**Ort:** Frankfurt

**Kosten:** 2.490 € (2.250 € Mitgliederpreis)

Im Preis enthalten sind die Materialien sowie die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen).

### **Aktuelles Seminar zu neuer gesetzlicher Rechtsprechung und Krisenintervention in der Schuldnerberatung**

#### **Grundlagen und Aufbau-seminar**

Im ersten Kursabschnitt werden grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, vermittelt.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung, Lohnabtretung, sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt.

Im zweiten Kursabschnitt werden in einer aktuellen Übersicht die Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neu-regelungen zur Kontenpfändung und vertiefende Themen der Existenzsicherung, Pfändungsschutz der Alterssicherung und auszugsweise die neuen Regelungen des SGB II, die für die Schuldnerberatung erheblich sind (insbesondere die neuen Regelungen für Erwerbstätige), dargestellt.

#### **Ein- oder zweiteilig buchbar**

Bei nicht ausreichenden Grundkenntnissen wird empfohlen, beide Seminarabschnitte zu besuchen, erfahrene Praktiker in der Schuldnerberatung können auch den zweiten Kursabschnitt gesondert buchen.

**Referent: Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termine:** Erster Teil: 24.04. bis 25.04.2007  
 Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Zweiter Teil: 06.09. bis 07.09.2007  
 Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neuregelungen zur Kontenpfändung und ver-

tiefende Themen der Existenzsicherung sowie auszugswise Neuregelungen des SGB II

**Ort:** Frankfurt/Main

**Kosten:** Beide Kursabschnitte: 299 €  
incl. Getränke u. Imbiss  
275 € Mitgliederpreis  
Ein Kursabschnitt: 155 €  
incl. Getränke u. Imbiss  
140 € Mitgliederpreis

## Hilfe über das Internet Neue Perspektiven für die Schuldnerberatung

Innerhalb weniger Jahre hat das Internet seinen festen Platz in den Schuldnerberatungsstellen gefunden. Viele Beratungskräfte nutzen das Medium regelmäßig zum Austausch im Kollegenkreis und als aktuelle Informationsquelle zu fachlichen Fragen. Aber auch immer mehr Überschuldete suchen in der Zwischenzeit Hilfe über das Internet und stellen damit Schuldnerberatungsstellen vor neue Herausforderungen.

### Zielsetzung:

In dem Workshop werden Möglichkeiten und Grenzen von Schuldnerberatung über das Internet erörtert und gemeinsam strukturelle Voraussetzungen für professionelle Onlineangebote einer Schuldnerberatungsstelle erarbeitet. Weiter werden die besonderen kommunikativen Anforderungen an eine Beratung über Email, Chat und Diskussionsforen vorgestellt und anhand von Beispielfällen aus der Praxis eingeübt.

### Referententeam:

**Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge,**  
Schuldnerberatung SPAZ Mainz  
**Doreen Hartung, Juristin,**  
Schuldnerberatung „offensiv 91 e.V.“

**Termin:** 11.10.2007 bis 12.10.2007

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 289 € Euro incl. Getränke, Imbiss, Übernachtung  
269 € Mitgliederpreis

## VIV und Immobilien

In dieser Veranstaltung soll die Frage, wie Immobilienbesitz im klassischen Verbraucherinsolvenzverfahren behandelt werden kann, beleuchtet werden. Hierzu werden die benötigten rechtlichen Grundlagen vermittelt und an Beispielfällen einzelne Besonderheiten erarbeitet.

Das Seminar ist für Praktiker ausgelegt, es besteht aber die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorschriften zu den einzelnen Themengebieten.

### 1. Tag – Das Grundbuch – GBO

- Allgemeiner Überblick (Zuständigkeiten, Blick in das Grundbuchamt)
- Rechtliche Grundlagen
- Eintragungen im Grundbuch (incl. Zwangssicherungshypothek)
- Lesen des Grundbuches
- Praxisbezug

### 2. Tag – Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung – ZVG

- Allgemeiner Überblick (wirtschaftlicher Hintergrund, Rolle der Beteiligten)
- Rechtliche Grundlagen (mit Vollstreckungsschutz)
- Das Verfahren der Zwangsversteigerung
- Der Versteigerungstermin
- Das Verfahren der Zwangsverwaltung
- Verteilung des Erlöses (wer bekommt was, warum?)
- Praxisbezug

### 3. Tag – Zusammenspiel der Verfahren

- InsO trifft ZVG - Allgemeiner Überblick
- Rechtliche Grundlagen
- Angeben der Immobilien im Antrag
- Was geschieht im Verfahren?
- Rolle der einzelnen Beteiligten
- Praxisbezug

**Referentin:** Uta Schneider, Dipl. Rechtspflegerin (FH)

**Termin:** Freitag, 27.07.2007, bis Sonntag, 29.07.2007

**Ort:** Hannover

**Termin:** Freitag, 16.11.2007, bis Sonntag, 18.11.2007

**Ort:** NN

**Kosten:** 299 € Euro incl. Getränke, Imbiss  
279 € Mitgliederpreis

### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



**InFobiS**  
**Diakonisches Institut für Information,  
 Fortbildung und Supervision**

**Fortbildungen 2007  
 Schuldnerberatung**

**Grundlagenseminare Schuldnerberatung**

10.9. bis 14.9.2007

**Aufbauseminar Schuldnerberatung**

26.11. bis 30.11.2007

**Extraseminar InsO-Änderungen**

31.8.2007

**Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz**

26.9. bis 28.9.2007

**Praxisseminar Verbraucherinsolvenz**

12.11. bis 14.11.2007

**InFobiS**  
**Zossener Str. 65**  
**10961 Berlin**  
**Tel. 030.69598080**

**Fax. 030.69598081**  
**info@infobis.de**  
**www.infobis.de**

**Fortbildungsangebote anderer Träger**

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

**Schuldnerberatung in der Sozialarbeit  
 Grundausbildung**



Schuldnerberatung ist ein Angebot in der sozialen Arbeit, das in den letzten Jahren zunehmend in verschiedenen Arbeitsfeldern an Bedeutung gewonnen hat. Für das Ausbildungsjahr 2007 bietet die Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (vormals: Diakonische Akademie Deutschland) ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung. Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung. Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der DAD.

**Bitte informieren Sie sich auch über die Einzelthemen "Schuldnerberatung"!**

**Termine:**

- 12.11.2007 – 16.11.2007
- 18.02.2008 – 22.02.2008
- 05.05.2008 – 09.05.2008
- 30.06.2008 – 04.07.2008
- 15.09.2008 – 19.09.2008

**Ort:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH  
 Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

**Preis:** 1.790,00 €

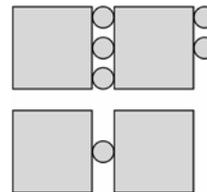
**Dozenten:**

- Katharina Loerbroks*, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberatung, DW Syke/Diepholz
- Hans-Peter Ehlen*, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e V.
- Prof. Dr. Peter Schruth*, Hochschule Magdeburg

**Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:**

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**Fachbereich IV - Aufbau- und Kontaktstudium**  
 Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt  
 Tel. 06151/8798-74 (Frau Weber); Fax 06151/8798-58  
 E-mail: [weiterbildung@efh-darmstadt.de](mailto:weiterbildung@efh-darmstadt.de)



## Zertifikatskurs: Soziale Schuldnerberatung

*Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl.-Sozarb. Thomas Zipf*

**Zielgruppe:** PraktikerInnen der Sozialen Arbeit, die sich für den **integrierten Beratungsprozess** mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen - *für spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung weniger geeignet.*

**Inhalt:** In sechs aufeinander aufbauenden Wochenendblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung anhand eines komplexen Praxisfalls im Vordergrund stehen. Loseblattsammlung, Prüfungsschemata, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht.

### Themenschwerpunkte Teil I:

- Hintergründe der wachsenden Verbraucherschuldung, Auslöser von Überschuldung
- Krisenintervention zur Existenzsicherung, mit den Schwerpunkten Wohnung, Energie, Kontozugriff und Bankverbindung
- Haftvermeidung bei Geldstrafen, Geldauflagen und Geldbußen
- Interventionsmöglichkeiten gegenüber Mobilfunkanbietern, Versandhandel, Gerichtskassen, Versicherungen usw.
- Inkasso(unwesen) und Titulierungsalternativen
- Schuldnerschutz bei Lohnpfändung, Kontopfändung, Pfändung von Sozialleistungen, eidesstattlicher Versicherung usw.
- Erstanschreiben, Schuldenbestandsaufnahme und Forderungsprüfung

### Themenschwerpunkte Teil II:

- Interventionsmöglichkeiten bei notleidenden Verbraucherkrediten
- Anpassung von Unterhaltstiteln und Realisierung von Unterhaltsforderungen
- Hauswirtschaftliche Beratung
- Entwicklung einer Sanierungsstrategie
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Methodische Schwerpunkte im Beratungsprozess
- Verankerung einer SchuldnerInnen-Grundberatung im jeweiligen Arbeitsfeld
- Haftungsfragen, Grenzen und Kooperationsnotwendigkeiten/Vernetzung
- Vertiefung von Einzelfragen und Schlüsselauswertung

### Dauer / Termin / Ort:

**Teil I:** 26. – 27.10.2007; 23. – 24.11.2007 & 14. – 15.12.2007  
 jew. Fr. 10.00–17.00 Uhr & Sa. 09.00–16.00 Uhr an der EFHD  
**Teil II:** 18. – 19.01.2008; 14. – 15.03.2008 & 18. – 19.04.2008  
 jew. Fr. 10.00–17.00 Uhr & Sa. 09.00–16.00 Uhr an der EFHD

### Leitung:

Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik  
 Dipl.-Sozarb. Thomas Zipf, Leiter der Schuldnerberatung Stadt Darmstadt

Die Weiterbildung schließt mit einem **Zertifikat** ab.

**Gesamtkosten:** € 1.100,--

*Anmeldung gilt immer für beide Teile. Es muss in jedem Fall die gesamte Kursgebühr bezahlt werden.*

**Anmeldeschluss:** 25.09.2007

*Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Datum der Anmeldung!!!*

# gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Kay Bieker, Verbraucherzentrale NRW*

## **Keine Kostenerstattung für die Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen**

*BAG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 AZR 578/05*

**Arbeitgeber müssen die ihnen mit der Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen verbundenen Kosten selbst tragen. Ein Erstattungsanspruch gegen den jeweils betroffenen Arbeitnehmer steht ihnen grundsätzlich nicht zu.**

Im entschiedenen Fall stritten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Bearbeitungskosten einer Lohnpfändung. Der Arbeitgeber behielt für die Pfändungen jeweils eine Summe von monatlich 20 Euro des gepfändeten Betrags vom verbleibenden Nettogehalt ein und stützte dieses Vorgehen auf eine zwischen ihm und dem Betriebsrat geschlossene Betriebsvereinbarung, aufgrund derer er drei Prozent vom Pfändungsbetrag einzubehalten berechtigt war.

Der Arbeitnehmer begehrte die Auszahlung des einbehaltenen Betrags und führte dabei aus, die Regelung in der Betriebsvereinbarung greife in sein Recht ein, über sein Arbeitsentgelt frei zu verfügen. Zudem sei die Bearbeitungsgebühr von 3% der gepfändeten Summe unangemessen hoch.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass dem Arbeitgeber kein gesetzlicher Erstattungsanspruch zusteht und ein solcher auch nicht durch Betriebsvereinbarung begründet werden kann. Gegenstand einer Betriebsvereinbarung können ausschließlich Sachverhalte sein, die das betriebliche Verhalten der Arbeitnehmer oder die Betriebsordnung betreffen und damit vom Arbeitgeber über sein Direktionsrecht beeinflusst oder koordiniert werden können. Vermögensangelegenheiten des Arbeitnehmers sind Teil seines außerdienstlichen Verhaltens und damit der Regelungskompetenz der Betriebsparteien entzogen. Zwar berühren Entgeltpfändungen aufgrund ihres Bearbeitungsaufwands die Vermögensinteressen des Arbeitgebers. Dieser Umstand macht aber eine Regelung zur Kostenerstattung nicht zu einer Regelung des betrieblichen Verhaltens. Arbeitgeber und Betriebsrat sind demnach nicht berechtigt, Gebühren für die Bearbeitung von Gehaltspfändungen festzusetzen. Die Betriebsparteien können eine entsprechende Erstattungspflicht des Arbeitnehmers auch nicht durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung regeln, da in dieser Form getroffene, den Arbeitnehmer ausschließlich belastende Lohnverwendungsbestimmungen grundsätzlich unzulässig sind.

Dem Arbeitgeber verbleibt daher allein die Möglichkeit, im Rahmen einer individuellen arbeitsvertraglichen Regelung

eine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Bei deren Umsetzung hat der Arbeitgeber zu beachten, dass der einbehaltene Lohn nicht zu einer Schmälerung des unpfändbaren Entgeltanteils des Arbeitnehmers führt, sondern von dem gepfändeten Betrag selbst abzuziehen ist.

## **Umfang der Pfändung von Abfindungen bei Arbeitsplatzverlust**

*LG Köln, Beschluss vom 28.09.2006*

**Die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO für Arbeitseinkommen sind auf einmalige Abfindungen nicht anzuwenden. Der für den Pfändungsschutz einmaliger Abfindungszahlungen maßgebliche „notwendige Unterhalt“ i. S.d. § 850i ZPO richtet sich grundsätzlich nach den niedrigeren Pfändungsgrenzen des § 850d ZPO.**

*Anmerkung: Die Freigabe eines Teils der Abfindung wird nur auf Antrag gewährt. In einem Insolvenzverfahren bzw. der Laufzeit der Abtretungserklärung ist hierfür der Treuhänder, im Streitfall das Insolvenzgericht, zuständig.*

## **Zum Anspruch aus Schuldanerkenntnis („FKH-GbR“)**

*AG Tiergarten, Urteil vom 02.11.2006 – 9 C 126/06*

**Dem Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis kann die Einrede der Bereicherung entgegengehalten werden, wenn der in Anspruch Genommene geltend macht, dass eine durch das Anerkenntnis gesicherte Schuld in Wirklichkeit nicht entstanden oder erloschen ist. Davon kann auch insoweit auszugehen sein, als die geltend gemachte Forderung das Doppelte der ursprünglich geltend gemachten Forderung übersteigt und nicht dargelegt wird, wie sich der übersteigende Teil der Forderung zusammensetzt.**

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Schuldanerkenntnis. Der Beklagte kann dem Schuldanerkenntnis die Einrede der Bereicherung, § 812 BGB, entgegenhalten, soweit die ursprüngliche Forderung der Klägerin aus dieser Vereinbarung in Höhe von 60,00 Euro erfüllt wurde. Im Übrigen ist der Anspruch der Klägerin nicht substantiiert dargelegt worden.

Es ist anerkannt, dass auch ein konstitutives Schuldaner-

kenntnis der Bereicherungseinrede unterliegt, wenn eine durch das Versprechen oder Anerkenntnis gesicherte Schuld in Wirklichkeit nicht entstanden oder erloschen ist. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die ursprüngliche Forderung des „neuen Fachmagazins“, des „Glücks-Bringers“, nur in Höhe von 52,30 Euro einschließlich einer Mahngebühr bestand. Die als „Schuldanerkenntnis und Teilzahlungsvereinbarung“ bezeichnete Abrede zwischen den Parteien bezieht sich hingegen auf einen Betrag von 107,28 Euro zuzüglich weiterer Verzugszinsen und Kosten sowie der Kosten dieser Vereinbarung in Höhe von 50,03 Euro. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wie diese Kosten zustande kommen, soweit sie einen Betrag von 52,30 Euro übersteigen. In Anbetracht der Tatsache, dass die von der Klägerin eingeklagte Forderung das Doppelte der ursprünglich geschuldeten Forderung übersteigt, ist das Gericht jedoch der Auffassung, dass die Klägerin darlegungspflichtig dafür ist, wie sich der übersteigende Teil der Forderung zusammensetzt, damit der Beklagte überhaupt in der Lage ist, Einwendungen, beispielsweise die Bereicherungseinrede, zu erheben, die sich auf konkrete Teilforderungen beziehen. Der bloße Hinweis der Klägerin darauf, dass das Schuldanerkenntnis konstitutiv sei und alle Einreden damit unbeachtlich seien, ist in Anbetracht der Regelung des § 812 Abs. 2 BGB nicht ausreichend.

*(Mitgeteilt von Monika Wächter, Bezirksamt Mitte, Berlin.)*

### **Arbeitslose über 25 Jahre gehören (auch nach der SGB II-Reform) nicht zur Bedarfsgemeinschaft.**

*BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 6/06 R*

#### **Arbeitslose über 25 Jahre bilden auch dann keine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern, wenn sie noch in der elterlichen Wohnung leben. Sie haben daher einen Anspruch auf die volle Regelleistung.**

In dem entschiedenen Fall hat das Gericht entschieden, dass ein über 25jähriger Hilfebedürftiger auch dann eine eigene Bedarfsgemeinschaft für sich alleine bildet, wenn er mit seiner Mutter zusammenlebt. Der junge Erwachsene ist nach der eindeutigen und bewussten gesetzgeberischen Entscheidung „allein stehend“ im Sinne des Gesetzes und hat einen Anspruch auf den vollen Regelsatz in Höhe von Euro 345,-. Eine Berücksichtigung des Einkommens (und Vermögens) der Mutter kommt nur im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft in Betracht, wenn diese über mehr als den doppelten Regelsatz zuzüglich Mietanteil verfügt. Die Entscheidung gilt ausdrücklich auch für die Zeit nach der SGB II-Reform.

### **Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften findet die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, keine entsprechende Anwendung.**

*BGH, Urteil vom 14.12.2006 – IX ZR 92/05*

#### **Tatbestand:**

Die Beklagte hat zwei titulierte Forderungen gegen den Schuldner. Wegen dieser Forderungen pfändete sie am 11. April 2003 einen Pkw der Marke Audi. Zu diesem Zeitpunkt lebte der Schuldner mit der Klägerin nichtehelich zusammen. Die Parteien streiten darüber, ob diese oder der Schuldner Eigentümer des Fahrzeugs ist. Am 26. Juni 2003 heirateten die Klägerin und der Schuldner.

Die Klägerin hat geltend gemacht, sie sei Alleineigentümerin des Fahrzeugs und hat beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Die Beklagte ist dem mit der Behauptung entgegengetreten, der Pkw gehöre allein dem Schuldner.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt diese ihren Klagabweisungsantrag weiter.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht meint, die Eigentumsvermutung des § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB sei auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht entsprechend anzuwenden. Deshalb sei nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vermuten, dass die (heutigen) Eheleute Miteigentümer des Pkw seien. Der Beklagten sei es nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Diese Begründung hält rechtlicher Nachprüfung stand.

1. Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, weil der Klägerin an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht (§ 771 Abs. 1 ZPO).
  - a) Das Miteigentum an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist ein solches Recht. Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, dass der Schuldner und die Klägerin an dem im September 2002 erworbenen Fahrzeug von Anfang an Mitbesitz hatten, weil sie damals schon zusammenlebten und das Fahrzeug gemeinsam nutzten. Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Auf dieser tatsächlichen Grundlage wird nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1008 BGB vermutet, dass der Schuldner und die Klägerin mit der Erlangung des Mitbesitzes Eigenbesitzer geworden sind. Zu ihren Gunsten wird weiter vermutet, sie hätten bei Besitzübergabe unbedingtes Eigentum erlangt und seien während der Dauer ihres Besitzes Miteigentümer geblieben.
  - b) Das Berufungsgericht hat sich - wie schon das Landgericht - nicht davon überzeugen können, dass der Schuldner im September 2002 Alleineigentum an dem Fahrzeug erworben hat. Es ist von einem offenen Beweisergebnis ausgegangen. Die Beweisaufnahme habe weder unmittelbar den von der Beklagten behaupteten Erwerb des Schuldners zu Allein-

eigentum bestätigt noch Indizien ergeben, die für einen solchen Eigentumserwerb sprächen. Die Revision nimmt die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hin. Sie erhebt nur die Rüge aus § 286 ZPO, ohne diese entsprechend § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b, § 557 Abs. 3 Satz 2 ZPO auszuführen.

2. Die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB kommt dem Drittwiderspruchskläger im Anwendungsbereich des § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB allerdings nur eingeschränkt zugute. Nach dieser Bestimmung wird zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Frau vermutet, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen Sachen dem Schuldner (allein) gehören. Der Gläubiger kann sich auf die Vorschrift nur berufen, wenn die Voraussetzungen der Norm im Zeitpunkt der Pfändung schon vorlagen. Es ist deshalb im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung, dass der Schuldner und die Klägerin im Verlauf des Rechtsstreits geheiratet haben.

Auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ist die Vorschrift, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht anzuwenden.

a) § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB will den Gläubigern von Eheleuten den Zugriff auf deren Vermögen erleichtern, weil der gemeinsame Haushalt die eindeutige Zuordnung der einzelnen Gegenstände zum Eigentum des Mannes oder der Frau häufig erschwert. Für den Außenstehenden ist in der Regel nicht ersichtlich, welche Gegenstände jeder Partner bereits in die Ehe eingebracht hat. Durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts kommt es zu einer tatsächlichen Vermischung der bis dahin vorhandenen beweglichen Habe. Bei den während der Ehe angeschafften Sachen ist oftmals nicht hinreichend erkennbar, ob sie gemeinsam oder nur von einem Ehepartner zu Eigentum erworben wurden. Darüber hinaus können die Eigentumsverhältnisse in der Ehe leicht verschleiert werden.

b) Eine entsprechende Anwendung des § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ist nicht gerechtfertigt. Sie scheidet mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus und ist auch von Verfassungen wegen nicht geboten.

aa) Eine Analogie setzt nach gesicherter Rechtsauffassung voraus, dass das Gesetz eine Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen. Die Unvollständigkeit des Gesetzes muss „planwidrig“ sein. Der dem Gesetz zugrunde liegende Regelungsplan ist aus ihm selbst im Wege der historischen und teleologischen Auslegung zu erschließen und es ist zu fragen, ob das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Regelungsabsicht, planwidrig unvollständig ist. Die dem Plan des Gesetzgebers widersprechende Lücke muss dabei nicht von Erlass des Gesetzes an bestehen, sondern kann sich auch später durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben haben. Vorliegend fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat

sich bewusst dafür entschieden, § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht auszudehnen.

(1) Die Vorschrift hat ihre heutige Fassung durch das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (Gleichberechtigungsgesetz) erhalten. Schon zu dieser Zeit waren nichteheliche Lebensgemeinschaften eine typische Erscheinungsform des sozialen Lebens, vor allem in Folge der großen Zahl rentenberechtigter Kriegerwitwen, die bei einer Eheschließung ihre Rentenansprüche verloren hätten. Ob der Existenz dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaften entnommen werden kann, der Gesetzgeber habe im Jahr 1957 bewusst darauf verzichtet, § 1362 BGB auf andere Formen des Zusammenlebens zu erstrecken, kann dahinstehen.

(2) Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist jedenfalls seit Beginn der siebziger Jahre stark angestiegen. Nach Schätzungen hat sich ihre Zahl zwischen 1972 und 1995 verzehnfacht. Vor diesem Hintergrund setzte die Justizministerkonferenz durch Beschluss vom 15. Dezember 1988 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts ein. Diese schlug vor, die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen der §§ 1362 BGB, 729 ZPO auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken; § 1362 BGB sollte ein Absatz 3 mit dem Wortlaut „Diese Vorschriften gelten für eheähnliche Gemeinschaften entsprechend“ angefügt werden. Der auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe beruhende Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle), der am 17. Dezember 1997 Gesetz geworden ist, verzichtete jedoch auf die vorgeschlagene Erweiterung. Zur Begründung heißt es im Regierungsentwurf: „Die in der vollstreckungsrechtlichen Literatur vielfach befürwortete Erstreckung der Eigentums- und Gewahrsamsvermutung (§ 1362 BGB, § 739 ZPO) auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ist - abweichend von den Vorschlägen der Arbeitsgruppe im Schlussbericht - im Gesetzentwurf nicht enthalten. Diese Thematik soll ggf. im Zusammenhang mit anderen Fragen aus dem Bereich der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft aufgegriffen werden“.

Erneut stellte sich dem Gesetzgeber die Frage der erweiterten Anwendung des § 1362 BGB bei Erlass des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz). Für Lebenspartner gilt die Eigentumsvermutung wie für Ehepaare (§ 8 Abs. 1 LPartG); gleiches gilt für die Gewahrsamsvermutung (§ 739 Abs. 2 ZPO). Die Begründung zu § 8 Abs. 1 LPartG ist ersichtlich der des § 1362 BGB entlehnt. Auch im Rahmen dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts aufzugreifen und in dieser Richtung tätig zu werden.

bb) § 1362 BGB kann auch nicht im Rahmen einer „gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung“ auf nichteheliche Lebensgemeinschaften angewendet werden.

(1) Angesichts des beschleunigten Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse und der begrenzten Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers gehört die Anpassung des geltenden

Rechts an veränderte Umstände zu den Aufgaben der Dritten Gewalt, die im Bereich der Zivilrechtspflege nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 ZPO gerade dem Bundesgerichtshof zugewiesen ist. Die Befugnis zur Rechtsfortbildung besteht jedoch nicht schrankenlos, sondern wird durch Art. 20 Abs. 2 und 3 GG begrenzt. Mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung und Gesetzesbindung wäre es unverträglich, wenn sich die Gerichte aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begäben, also objektiv betrachtet sich der Bindung an Gesetz und Recht entzögen. Die „gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung“ setzt deshalb voraus, dass das Gesetz lückenhaft ist, wobei sich die Unvollständigkeit der rechtlichen Regelung nicht wie bei der Analogie am Plan des Gesetzes selbst, sondern an den Erfordernissen der Gesamtrechtsordnung misst. Diese können sich aus der Verfassung, insbesondere den Grundrechten, oder einem unabweisbaren Bedürfnis des Rechtsverkehrs ergeben.

(2) Unabweisbare Bedürfnisse des Rechtsverkehrs sind hier nicht gegeben. Auch die Grundrechte erfordern es nicht, die Vermutung des § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Gemeinschaften zu erstrecken, die nicht personenstandsrechtlich verfestigt sind. Ein solches Bedürfnis ergibt sich weder aus dem Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) noch aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) oder dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes.

(a) Die bisher ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts könnten darauf hindeuten, dass die vollstreckungsrechtliche Schlechterstellung von Ehegatten von dem Gericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden ist. So hat es angenommen, die von ihm für nichtig erklärte Vorschrift des § 45 KO verletze das Übermaßverbot, weil die Gläubiger bereits durch die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB und die Vorschriften über die Schenkungsanfechtung bei Eheleuten (§ 32 Nr. 2 KO) hinreichend geschützt seien. Diese Begründung setzt voraus, dass die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB nicht ihrerseits verfassungswidrig ist. Auch in anderem Zusammenhang hat sich das Bundesverfassungsgericht mittelbar mit der Problematik befasst. So hat es § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG a.F. als verfassungsgemäß angesehen. Die bei unentgeltlichen Verfügungen an Ehegatten bestehende Anfechtungsfrist von zwei Jahren verstoße nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG und behandle Eheleute nicht ohne sachlichen Grund schlechter als nicht miteinander verheiratete Personen. Eine unmittelbar einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht allerdings aus.

Letztlich kann die Verfassungsmäßigkeit des § 1362 BGB auch dahingestellt bleiben. Sollte es an ihr fehlen, führte dies keineswegs dazu, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift im Wege der Auslegung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken wäre. Kann eine Korrektur der verfassungswidrigen Regelung auf verschiedene Weise vorgenommen werden, ist der Verfassungsverstoß grundsätzlich durch eine Neuregelung der einschlägigen Vorschriften durch den Gesetzgeber zu beseitigen. So liegt es hier. Die von der Revision behauptete Diskriminierung von Eheleuten durch § 1362 BGB kann vermieden werden, indem die

Regelung insgesamt beseitigt wird oder ihr Anwendungsbereich auf einen näher zu definierenden Personenkreis erstreckt wird. Der Gesetzgeber hat von einer Erstreckung der Vermutungen der §§ 1362 BGB, 739 ZPO auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft bewusst abgesehen. Auch andere Rechtsprobleme, die aus dem nichtehelichen Zusammenleben typischerweise herrühren, hat er bislang nicht geregelt. So bestehen weder während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Unterhaltspflichten noch nach der Trennung (Ausnahme: § 1615I BGB). Nach Trennung der unverheirateten Partner hat keiner von beiden Anspruch auf Zugewinn. Mögliche Lösungsansätze waren schon im Jahr 1988 Gegenstand der Erörterungen des Deutschen Juristentages. Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber bis heute nicht zu einer Regelung entschließen können. Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus dem Jahre 1997 (Nichteheliche-Lebensgemeinschaften-Gesetz) ist nicht Gesetz geworden. Ein einheitliches Regelungssystem, in das sich die entsprechende Anwendung des § 1362 BGB einfügen könnte, ist danach bisher nicht erkennbar.

(b) Schließlich zwingt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht zu einer Erstreckung der Vermutungswirkung des § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften. Dem Gläubiger stehen im Interventionsprozess zur Verteidigung seines Verwertungsrechts die Beweismittel der Zivilprozessordnung zur Verfügung. Diese gewährleisten im Allgemeinen die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Die erstrebten gesetzlichen Beweiserleichterungen können demgegenüber dazu führen, dass der Gläubiger seinen titulierten Zahlungsanspruch im Wege der Verwertung schuldenfremden Eigentums verwirklicht. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, eine derartige Regelung einzuführen. An diese Wertung sind die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung des § 1362 BGB gebunden. Es kommt hinzu, dass die Gewährung der Beweiserleichterung zu Lasten des Dritteigentümers dessen grundgesetzlich geschütztes Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) berührt.

## **Zum Unterhalt einer Ehefrau, die ein eheliches und ein nichteheliches Kind betreut**

*BGH, Urteil vom 17.01.2007 – XII ZR 104/03*

Die Klägerin nimmt den Beklagten, ihren Ehemann, auf Trennungsunterhalt in Anspruch. Wegen der Betreuung eines ehedem gemeinsamen, 1994 geborenen Sohnes und eines weiteren, 2001 geborenen, Sohnes aus einer nichtehelichen Verbindung, die die Klägerin nach der Trennung eingegangen ist und die inzwischen beendet ist, geht sie keiner Erwerbstätigkeit nach. Sie verlangt außerdem als nicht verheiratete Mutter Unterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB von ihrem früheren Partner, der ein Nettoeinkommen von ca. 1.630 Euro hat und Unterhalt für den aus der nichtehelichen Verbindung stammenden Sohn zahlt. Ihr beklagter Ehemann lebt inzwischen auch in einer nichtehelichen Verbindung, aus der er

eine 2002 geborene Tochter hat. Er verdient rund 1.840 Euro.

Das Oberlandesgericht hat sowohl gegenüber dem Ehemann als auch gegenüber dem ehemaligen Lebensgefährten einen Mindestbedarf der Klägerin von 730 Euro zugrunde gelegt und angenommen, dass beide Väter etwa hälftig für den Unterhalt heranzuziehen seien, weil die Einkommensverhältnisse beider in etwa gleich seien und die Klägerin auch in gleicher Weise wegen der Betreuung sowohl des ehelichen wie des nichtehelichen Sohnes an einer Erwerbstätigkeit gehindert sei. Mit Rücksicht auf einen Selbstbehalt des Ehemannes von 840 Euro und einen höher angesetzten angemessenen Selbstbehalt des früheren Partners in Höhe von 1.000 Euro hat es den Beklagten jedoch statt mit 365 Euro mit 370 Euro zum Unterhalt herangezogen.

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entsprechend seiner früheren Rechtsprechung daran festgehalten, dass mehrere unterhaltspflichtige Väter in entsprechender Anwendung des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig für den durch die Betreuung der Kinder bedingten Unterhaltsbedarf der Mutter haften. Das Maß des der Mutter von ihrem Ehemann zu gewährenden Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, die maßgeblich durch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten bestimmt werden. Dieser Maßstab ist hier aber auch für den Unterhalt heranzuziehen, den die Mutter nach § 1615I Abs. 2 BGB von dem Erzeuger des zweiten Kindes verlangen kann. Der insoweit zu gewährende Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des Anspruchsberechtigten (§§ 1615I Abs. 2, 1610 Abs.1 BGB), weshalb es nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtehelichen Vaters, sondern darauf ankommt, in welchen Verhältnissen die Mutter bisher gelebt hat. Diese Verhältnisse sind auch dann maßgebend, wenn sie unter den pauschalierten Mindestbedarfssätzen der Unterhaltstabellen liegen, weil der Erzeuger die Mutter nicht besser zu stellen braucht, als es deren innegehabter Lebensstellung entspricht. Deshalb war es nicht gerechtfertigt, für die Klägerin einen Mindestbedarf von 730 Euro anzunehmen.

Für den daher geringer anzusetzenden Bedarf haftet der Erzeuger des zweiten Kindes nicht erst unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 1.000 Euro anteilig mit dem Ehemann der Klägerin. Sein Selbstbehalt ist vielmehr mit einem Betrag zu bemessen, der einerseits nicht unter dem notwendigen Selbstbehalt (seinerzeit: 840 Euro), andererseits aber auch nicht über dem angemessenen Selbstbehalt (seinerzeit: 1.000 Euro) liegt. In der Regel ist es deshalb nicht zu beanstanden, wenn von einem etwa hälftig zwischen diesen beiden Werten liegenden Betrag ausgegangen wird. Da die Bemessung des Selbstbehalts Aufgabe des Tatrichters ist, hat der Senat die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

## **Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder**

*BGH, Urteil vom 17.01.2007 – XII ZR 166/04*

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich mit einem weiteren Teilaspekt der Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch von Kindern nach § 1612b BGB zu befassen.

Der 1985 geborene Kläger ist Schüler, erzielt keine eigenen Einkünfte und lebt noch im Haushalt seiner Mutter. Der Beklagte, sein Vater, lebt von seiner Ehefrau dauernd getrennt. Er erzielt unterhaltsrelevante monatliche Einkünfte in Höhe von 1.487 Euro; die Mutter des Klägers solche in Höhe von 1.178 Euro. Der Beklagte hat einen Unterhaltsanspruch des Klägers gegen ihn in Höhe von 350 Euro monatlich, abzüglich des hälftigen Kindergeldes von 77 Euro, anerkannt und zahlt diesen Betrag regelmäßig an den Kläger. Mit der Klage begehrt sein Sohn weiteren Unterhalt in Höhe des abgesetzten halben Kindergeldes. Amtsgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die – vom Oberlandesgericht zugelassene – Revision des Klägers.

Nach neuerer Rechtsprechung des Senats ist das Kindergeld auf den Unterhaltsanspruch der Kinder anzurechnen, und zwar bei minderjährigen Kindern jeweils hälftig auf den Bar- und den Betreuungsunterhalt, bei volljährigen Kindern in voller Höhe auf den allein verbleibenden Barunterhalt. Nach § 1612b Abs. 5 BGB unterbleibt eine solche Anrechnung, soweit der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, wenigstens 135% des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zu zahlen. Insoweit ist das Kindergeld also zunächst zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes einzusetzen, bevor es für sonstige Zwecke, z.B. eine Entlastung der Eltern von ihrer Unterhaltspflicht, zur Verfügung steht. Streitig war, ob diese Vorschrift auch auf den Unterhaltsanspruch der sog. privilegierten volljährigen Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB = volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Ehegatten leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden) anwendbar ist.

Der Senat hat entschieden, dass die Vorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB nach seinem Wortlaut nur auf den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder anwendbar ist. Denn er stellt für die Bemessung des Existenzminimums auf 135% des Regelbetrags der Regelbetrag-Verordnung ab, die nur für minderjährige Kinder gilt. Die Vorschrift ist auf den Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder auch nicht entsprechend anwendbar. Für deren Unterhalt haften beide Eltern im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Deshalb kann das Existenzminimum nicht schon durch den Unterhaltsanspruch gegen einen Elternteil gesichert werden. Einer entsprechenden Anwendung steht auch entgegen, dass die Vorschrift des § 1612b BGB nach der Rechtsprechung des Senats dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz der Normenklarheit ohnehin immer weniger gerecht geworden ist.

Die Sicherung des Existenzminimums ist beim Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder schon jetzt dadurch möglich, dass der Unterhaltsbedarf nach der vierten Altersstufe der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle – ohne Bindung an die Regelbetrag-Verordnung – entsprechend erhöht wird. Denn die Düsseldorfer Tabelle in der gegenwärtigen Fassung sieht in den ersten Einkommensgruppen Unterhaltsbeträge vor, die noch unter dem Existenzminimum liegen. In der für den 1. Juli 2007 zu erwartenden Fassung werden die Gerichte diese Unterhaltsbeträge der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle anzuheben und dem mit der anstehenden Unterhaltsrechtsreform vorgesehenen Mindestunterhalt minderjähriger Kinder (künftige erste Einkommensgruppen der ersten drei Altersstufen) anzupassen haben.

Die Klage hatte gleichwohl keinen Erfolg, weil das Berufungsgericht dem Kläger aufgrund anderer Rechtsfehler einen Unterhalt zugesprochen hat, der – gemeinsam mit dem von der Mutter geschuldeten weiteren Barunterhalt – jedenfalls das Existenzminimum abdeckt.

## **Zur Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzichts**

*BGH, Urteil vom 22.11.2006 – XII ZR 119/04*

**Zur Unwirksamkeit eines ehevertraglichen Unterhaltsverzichts, durch den sich ein Ehegatte von jeder Verantwortung für seinen aus dem Ausland eingereisten Ehegatten freizeichnet, wenn dieser seine bisherige Heimat endgültig verlassen hat, in Deutschland (jedenfalls auch) im Hinblick auf die Eheschließung ansässig geworden ist und schon bei Vertragsschluss die Möglichkeit nicht fern lag, dass er sich im Falle des Scheiterns der Ehe nicht selbst werde unterhalten können.**

### **Tatbestand:**

Die Antragsgegnerin begehrt - als Folgesache - nachehelichen Unterhalt wegen Krankheit.

Der 1948 geborene Antragsteller und die 1960 geborene Antragsgegnerin schlossen am 14. April 1997 miteinander in Mainz einen notariellen Ehevertrag und am 15. April 1997 daselbst die Ehe. Die Antragsgegnerin war russische Staatsangehörige, Klavierlehrerin und der deutschen Sprache nicht mächtig; sie war, nachdem die Parteien sich seit 1996 über Brief- und Telefonkontakte kennen gelernt hatten, Ende 1996 mit ihrem 1988 geborenen Sohn Sergej aus Russland mit einem Besuchervisum in die Bundesrepublik eingereist.

Im Ehevertrag vom 14. April 1997 wählten die Parteien deutsches Güterrecht; für den Fall der Scheidung sollte jedoch jeglicher Grundbesitz beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben. Außerdem schlossen die Parteien den Versorgungsausgleich aus und verzichteten wechselseitig auf Unterhalt, auch für den Fall der Not. In einem weiteren, am 15. Oktober 1997 geschlossenen notariellen Ehevertrag vereinbarten die Parteien Gütertrennung.

Die Antragsgegnerin litt bereits bei Abschluss des ersten Ehevertrags an einer „untersuchungsbedürftigen Erkrankung“ („Skoliose und Bandscheibenproblematik“; „Sensibilitätsstörungen“), was dem Antragsteller bekannt war. Diese Erkrankung wurde allerdings erst im Mai 1997 klinisch sicher als Multiple Sklerose diagnostiziert. Sie hat inzwischen dazu geführt, dass die Antragsgegnerin erwerbsunfähig und seit Oktober 1997 vollständig gehunfähig, auf einen Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig ist. Die Antragsgegnerin behauptet, dass dem Antragsteller die Diagnose „Multiple Sklerose“ bereits bei Abschluss des ersten Ehevertrags bekannt gewesen sei. Außerdem habe ihr vor und bei Abschluss dieses Vertrags keine Übersetzung in die russische Sprache vorgelegen.

Seit Oktober 2001 leben die Parteien getrennt. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Inzwischen hat die Antragsgegnerin die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe geschieden und die Unterhaltsklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Antragsteller zur Zahlung nachehelichen Unterhalts in Höhe von monatlich 795 Euro verurteilt; im Übrigen hat es die Unterhaltsklage abgewiesen und die weitergehende Berufung der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Mit der auf den Unterhalt beschränkt zugelassenen Revision begehrt der Antragsteller, das amtsgerichtliche Urteil hinsichtlich des Ausspruchs zum Unterhalt wiederherzustellen.

### **Auszug aus den Entscheidungsgründen:**

Das Oberlandesgericht hat der Antragsgegnerin dem Grunde nach zu Recht Unterhalt zuerkannt.

1. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts kann sich der Antragsteller auf den vereinbarten Unterhaltsverzicht nicht berufen. Dieser Verzicht sei vielmehr im Wege der Ausübungskontrolle (§§ 242, 313 BGB) durch die gesetzliche Unterhaltsregelung zu ersetzen.

Zwar halte der Unterhaltsverzicht einer Wirksamkeitskontrolle (§ 138 Abs. 1 BGB) stand. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, die zu ihren Beweggründen, zum geplanten Zuschnitt der Ehe sowie zu ihren eigenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen und Erwartungen nichts näher vorgetragen habe, rechtfertige nicht die Annahme einer Zwangslage. Eine durch mangelnde Sprachkenntnisse der Antragsgegnerin bedingte Unterlegenheit sei nicht ersichtlich. Bei der Beurkundung des Vertrags sei eine Dolmetscherin zugegen gewesen, die die notarielle Niederschrift übersetzt habe; auf eine schriftliche Übersetzung habe die Antragstellerin - ausweislich der Urkunde - nach Belehrung verzichtet. Der Umstand, dass beiden Parteien bei Vertragsschluss unstreitig jedenfalls eine „untersuchungsbedürftige Krankheit“ bekannt gewesen sei, reiche zur Annahme einer Zwangslage nicht aus. Damit räume die Antragsgegnerin vielmehr die Darstellung des Antragstellers ein, er habe im April 1997 noch keine Kenntnis von der MS-Erkrankung der Antragsgegnerin gehabt.

2. Der Unterhaltsverzicht stelle sich aber nunmehr - nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Trennung der Parteien - als eine evident einseitige Lastenverteilung dar, deren Hin-

nahme der Antragsgegnerin nicht zugemutet werden könne. Da die Parteien nach tatrichterlicher Überzeugung bei Eingehung der Ehe noch keine Kenntnis von der Schwere der Erkrankung der Antragsgegnerin und deren damit einhergehender - wohl lebenslanger - Pflegebedürftigkeit gehabt hätten, sei die ursprüngliche, dem Ehevertrag zugrunde liegende Lebensplanung noch im Jahre der Eingehung der Ehe zerbrochen und hinfällig geworden; zumindest habe sich ein gemeinschaftlich getragenes Risiko verwirklicht. Die Berufung des Antragstellers auf den Unterhaltsverzicht verletze unter diesen Umständen das Gebot der nahehelichen Solidarität und sei daher rechtsmissbräuchlich. Deshalb sei es geboten und auch angemessen, der Antragsgegnerin wieder den Schutz der gesetzlichen Regelung über den nahehelichen Unterhalt - hier in Gestalt des für sie existentiell bedeutsamen Krankheitsunterhalts (§ 1572 Nr. 1 BGB) zu eröffnen.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

a) Wie der Senat in seinem Urteil vom 11. Februar 2004 dargelegt hat, darf die grundsätzliche Disponibilität der Scheidungsfolgen nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden kann. Das wäre der Fall, wenn dadurch eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten - bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede - bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Belastungen des einen Ehegatten werden dabei um so schwerer wiegen und die Belange des anderen Ehegatten um so genauerer Prüfung bedürfen, je unmittelbarer die Vereinbarung der Ehegatten über die Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift.

b) Dabei hat der Tatrichter zunächst - im Rahmen einer Wirksamkeitskontrolle - zu prüfen, ob die Vereinbarung über den Ausschluss einer Scheidungsfolge - hier: des nahehelichen Unterhalts - allein oder im Zusammenhang mit den übrigen ehevertraglichen Regelungen schon im Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung für den Scheidungsfall führt, dass ihr - und zwar losgelöst von der künftigen Entwicklung der Ehegatten und ihrer Lebensverhältnisse - wegen Verstoßes gegen die guten Sitten die Anerkennung der Rechtsordnung ganz oder teilweise mit der Folge zu versagen ist, dass an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen treten (§ 138 Abs. 1 BGB). Das ist nicht nur dann der Fall, wie der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu entnehmen sein könnte, wenn ein Ehegatte sich - für den anderen Ehegatten erkennbar - in einer Zwangslage befindet, die ihn veranlasst, in den Abschluss des für ihn nachteiligen Ehevertrags einzuwilligen. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss abstellt, insbesondere also auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten

Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und ggf. auf deren Kinder. Subjektiv sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen, die den begünstigten Ehegatten zu seinem Verlangen nach der ehevertraglichen Gestaltung veranlasst und den benachteiligten Ehegatten bewogen haben, diesem Verlangen zu entsprechen.

Eine solche den festgestellten Sachverhalt erschöpfende Gesamtwürdigung führt - entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts - hier dazu, den von den Parteien vereinbarten Unterhaltsverzicht bereits für sittenwidrig zu erachten:

Zwar gehört es, wie der Senat dargelegt hat, zum grundgesetzlich verbürgten Recht der Ehegatten, ihre eheliche Lebensgemeinschaft eigenverantwortlich und frei von gesetzlichen Vorgaben entsprechend ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten. Die auf die Scheidungsfolgen bezogene Vertragsfreiheit entspringt insoweit dem legitimen Bedürfnis, Abweichungen von den gesetzlich geregelten Scheidungsfolgen zu vereinbaren, die zu dem individuellen Ehebild der Ehegatten besser passen. So können aus der gemeinsamen Verantwortung der Ehegatten für einander von vornherein etwa Lebensrisiken eines Partners herausgenommen werden, wie sie z.B. in einer bereits vor der Ehe zu Tage getretenen Krankheit oder in einer Ausbildung, die offenkundig keine Erwerbsgrundlage verspricht, angelegt sind. Entsprechendes gilt auch für andere nicht ehebedingte Risiken.

Diese Grundsätze bedeuten indes nicht, dass sich ein Ehegatte über einen ehevertraglichen Verzicht von jeder Verantwortung für seinen aus dem Ausland eingereisten Ehegatten in Fällen freizeichnen kann, in denen dieser seine bisherige Heimat endgültig verlassen hat, in Deutschland (jedenfalls auch) im Hinblick auf die Eheschließung ansässig geworden ist und schon bei Vertragsschluss die Möglichkeit nicht fern lag, dass er sich - etwa aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, aufgrund seiner Ausbildung oder auch infolge einer Krankheit - im Falle des Scheiterns der Ehe nicht selbst werden unterhalten können. Auch wenn in einem solchen Fall die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache, die fehlende oder in Deutschland nicht verwertbare berufliche Ausbildung oder die Krankheit dieses Ehegatten als solche nicht ehebedingt ist, so ist doch die konkrete Bedarfssituation, in die dieser Ehegatte mit der Trennung oder Scheidung gerät, eine mittelbare Folge der Eheschließung. Es widerspricht der nahehelichen Solidarität, den früheren Ehegatten, der erst im Hinblick auf die Eheschließung in Deutschland ansässig geworden ist, die Folgen einer hier eingetretenen und bei Abschluss des Ehevertrags zumindest vorhersehbarer Bedürftigkeit allein tragen zu lassen.

So liegen die Dinge auch hier. Die Antragsgegnerin war 1997 mit ihrem damals achtjährigen Sohn aus Russland mit einem Besuchervisum und auf Einladung des Antragstellers in die Bundesrepublik eingereist; die Parteien haben noch während der Laufzeit des Besuchervisums einen Unterhaltsverzicht vereinbart und miteinander die Ehe geschlossen. Die Antragsgegnerin befand sich dabei in einer deutlich schwächeren Verhandlungsposition, weil sie ohne die Ehe-

schließung weder eine unbefristete Aufenthalts- noch eine Arbeitslaubnis erhalten hätte und somit ihren Wunsch, im Inland zu bleiben, nicht hätte verwirklichen können. Außerdem war bereits bei Abschluss des Ehevertrags absehbar, dass die Antragsgegnerin, die der deutschen Sprache nicht mächtig war, als Klavierlehrerin in Deutschland schwerlich Erwerbsmöglichkeiten finden würde, die ihr und ihrem Kind im Trennungsfall ein vom Antragsteller wirtschaftlich unabhängiges Auskommen hätten vermitteln können. Zudem stand bereits im Zeitpunkt des Unterhaltsverzichts fest, dass die Antragsgegnerin an einer „untersuchungsbedürftigen Krankheit“ litt, die jedenfalls als „Skoliose und Bandscheibenproblematik“ angesehen wurde, bereits zu „Sensibilitätsstörungen“ geführt hatte und schon in dem auf die Eheschließung folgenden Monat als Multiple Sklerose sicher diagnostiziert wurde. Auch wenn man mit dem Oberlandesgericht davon ausgeht, dass die Schwere der Krankheit der Antragsgegnerin den Parteien bei Abschluss des Unterhaltsverzichts noch nicht bekannt war, so legte doch das ihnen nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts unstrittig bekannte Krankheitsbild die Möglichkeit einer künftigen eingeschränkten Erwerbsfähigkeit der Antragsgegnerin zumindest nahe. Wenn der Antragsteller gleichwohl mit der Antragsgegnerin in Kenntnis ihrer möglicherweise nur eng begrenzten Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt und ihrer vorhersehbar nur begrenzten gesundheitlichen Belastbarkeit einen Unterhaltsverzicht vereinbarte, der auch nicht durch Gegenleistungen kompensiert wurde, verletzte er damit in sittenwidriger Weise das Gebot nahehehlicher Solidarität, das - nach der vom Senat aufgestellten Rangfolge - vorrangig im Unterhaltsanspruch wegen Krankheit, aber auch im Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit seinen Ausdruck findet. Die vertragliche Abbedingung dieser Unterhaltspflichten führt dazu, dass dem Unterhaltsverzicht der Antragsgegnerin, weil sittenwidrig, die Anerkennung der Rechtsordnung zu versagen ist.

a) In seiner Entscheidung vom 25. Oktober 2006 hat der Senat die Frage offen gelassen, ob sich ein Unterhaltsverzicht auch deshalb als sittenwidrig erweisen kann, weil aufgrund der Eheschließung eine Belastung des Sozialhilfeträgers eintritt, der für einen Ehegatten dauerhaft oder doch längerfristig aufkommen muss, weil die Ehegatten für den Scheidungsfall eine Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten ausgeschlossen haben. Er hat dabei insbesondere Fälle angesprochen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger - wie hier die Antragsgegnerin, die sich nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts vor dem Hintergrund einer drohenden Ausreisepflicht in den „sozialen Schutz“ der Ehe mit dem Antragsteller begab - durch die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen ausländerrechtliche Vorteile erstrebt, die zu einer dauerhaften oder doch langfristigen Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers führen würden, wenn der von den Ehegatten vereinbarte Unterhaltsverzicht wirksam wäre. Diese Frage kann auch hier dahinstehen; denn der von den Parteien vereinbarte Unterhaltsverzicht hält, wie gezeigt, bereits einer auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander bezogenen Wirksamkeitskontrolle nicht stand.

www.informationsoffensive.de

## Die Ratgeber

- ✓ Clever Energie sparen mit wenig Kohle
- ✓ Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- ✓ Schutz bei Pfändung & Abtretung

kompetent  
aktuell  
informativ  
gut

### Infos/Bestellung:

Projektbüro Stephan Hupe  
Bühlstraße 23 A, 34127 Kassel  
Fax 05 61 / 8 90 55 48  
stephan.hupe@debitel.net  
www.informationsoffensive.de

\* Lieferung nur an Multiplikatoren, nicht an Privatpersonen

b) Ebenso kann offen bleiben, ob - wie das Oberlandesgericht meint - dem Antragsteller im Rahmen der Ausübungskontrolle die Berufung auf den vereinbarten Unterhaltsabschluss im Hinblick auf die Entwicklung der Verhältnisse nach Abschluss des Ehevertrags verwehrt werden könnte. Denn für eine solche Ausübungskontrolle am Maßstab des § 242 BGB ist kein Raum mehr, wenn die zu kontrollierende Regelung schon der vorrangigen Wirksamkeitskontrolle (§ 138 BGB) nicht standhält. Das ist hier der Fall.

Auch die Bemessung des der Antragsgegnerin zuerkannten Unterhalts, der sich hier wegen der Sittenwidrigkeit des Unterhaltsverzichts nach den gesetzlichen Bestimmungen bemisst, lässt Rechts- oder Verfahrensfehler zum Nachteil des Antragstellers nicht erkennen.

Das Oberlandesgericht hat den Parteien mit Beschluss vom 25. März 2004 einen ausführlich begründeten Vergleichsvorschlag unterbreitet und ihnen aufgegeben, sich zu diesem Vorschlag bis zum 6. April 2004 zu äußern. Der Antragsteller hat mit seinem Schriftsatz vom 6. April 2004, per Fax übermittelt am selben Tag, erstmals geltend gemacht, eine ihm für 2002 zugeflossene Einkommensteuererstattung beruhe auf der Anerkennung unbeschränkt abzugsfähiger Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen und dürfe deshalb nicht in die Ermittlung seines unterhaltspflichtigen Einkommens einbezogen werden. Außerdem werde er, falls er nicht wenigstens 1.100 Euro im Monat behalte, in die Armut getrieben und müsse seine Eigentumswohnung verkaufen. Das Oberlandesgericht hat diesen Vortrag unberücksichtigt gelassen. Die Revision rügt insoweit die Verletzung rechtlichen Gehörs. Damit dringt sie indes nicht durch:

Das Oberlandesgericht konnte mit Recht davon absehen, im Hinblick auf den neuen Vortrag des Antragsgegners die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen. Die im Beschluss des Oberlandesgerichts gesetzte Äußerungsfrist bezog sich nur auf den Vergleichsvorschlag; eine Möglichkeit, neuen Sachvortrag zu halten, war damit nicht eröffnet. Ebenso waren die Voraussetzungen des § 156 Abs. 2 Nr. 1, § 139 Abs. 5 ZPO - entgegen der Auffassung der Revision - nicht erfüllt: Der neue Vortrag des Antragstellers steht in keinem unmittelbaren Bezug zu den Rechtsausführungen im Beschluss des Oberlandesgerichts vom 25. März 2004. Zudem ist nicht erkennbar, inwieweit der verspätete Vortrag eine andere als die vom Oberlandesgericht getroffene Entscheidung hätte rechtfertigen können.

**Haften Mieter als Gesamtschuldner und wird gegen diese eine Räumung vollstreckt, so haftet derjenige Gesamtschuldner nicht für die Kosten, der durch freiwilligen Auszug vor Beginn der Zwangsvollstreckung seine Pflicht erfüllt hat.**

*LG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2006 – 2 T 65/06*

## **Entscheidungen zum Insolvenzrecht**

**Erfüllt der Schuldner nach Zustellung eines Vollstreckungsbescheides die titulierte Forderung innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist, ist die Deckung nicht inkongruent, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung zuvor weder eingeleitet noch angedroht hat.**

*BGH, Urteil vom 07.12.2006 – IX ZR 157/05*

**Tatbestand:**

Die Beklagte lieferte der Schuldnerin Waren. Nachdem die Schuldnerin den Kaufpreis nicht bezahlte, beauftragte die Beklagte ein Inkassounternehmen, die Forderungen geltend zu machen. Dieses mahnte die Summe unter Fristsetzung erneut an. In dem sich anschließenden Mahnverfahren erging ein Vollstreckungsbescheid, der der Schuldnerin am 11. Juni 2003 zugestellt wurde. Am 19. Juni 2003 bezahlte die Schuldnerin die offenen Rechnungen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig war. Am 29. Juli beantragte sie, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, was in der Folgezeit auch geschah. Der Kläger wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Er verlangt den Kaufpreis unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung erstattet.

**Entscheidungsgründe:**

1. Während der gesetzlichen Dreimonatsfrist gebührt die im

Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung dem Gläubiger nicht in dieser Art; sie ist inkongruent. Das die Einzelzwangsvollstreckung beherrschende Prioritätsprinzip wird durch das System der insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln eingeschränkt, wenn für die Gesamtheit der Gläubiger nicht mehr die Aussicht besteht, aus dem Vermögen des Schuldners volle Deckung zu erhalten. Dann tritt die Befugnis des Gläubigers, sich mit Hilfe hoheitlicher Zwangsmittel eine rechtsbeständige Sicherung oder Befriedigung der eigenen fälligen Forderungen zu verschaffen, hinter den Schutz der Gläubigergesamtheit zurück. Die Vorschrift des § 131 InsO verdrängt in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag den Prioritätsgrundsatz zugunsten der Gleichbehandlung der Gläubiger.

Die Beklagte hat den Kaufpreis nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt. Diese hatte am Tag der Zahlung formalrechtlich noch nicht begonnen. Die Zustellung des Titels und die Erteilung der Vollstreckungsklausel, die hier nicht erforderlich war, sind bloße Vorbereitungshandlungen. Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen beginnt mit der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, die in Forderungen mit dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

2. Für die Beurteilung der Anfechtbarkeit ist es allerdings nicht wesentlich, ob die Zwangsvollstreckung im formalrechtlichen Sinne schon begonnen hat. Eine Befriedigung oder Sicherung ist auch inkongruent, wenn sie unter dem Druck unmittelbar bevorstehender Zwangsvollstreckung gewährt wurde.

Der Schuldner leistet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter dem Druck einer unmittelbar drohenden Zwangsvollstreckung, wenn der Gläubiger zum Ausdruck gebracht hat, dass er alsbald die Mittel der Vollstreckung einsetzen werde, sofern der Schuldner die Forderung nicht erfülle. Ob der Schuldner aufgrund eines unmittelbaren Vollstreckungsdrucks geleistet hat, beurteilt sich aus seiner objektivierten Sicht. Entgegen dem von der Revision vertretenen Standpunkt kann auf eine entsprechende Beurteilung des Einzelfalls nicht im Interesse vermeintlicher Rechtssicherheit verzichtet werden. Hier fehlt es an dem zur Inkongruenz führenden Vollstreckungsdruck.

Der Schuldner leistet regelmäßig unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung, wenn er zur Zeit seiner Leistung damit rechnen muss, dass ohne sie der Gläubiger nach dem kurz bevorstehenden Ablauf einer letzten Zahlungsfrist mit der ohne weiteres zulässigen Zwangsvollstreckung beginnt. Die Beklagte hat der Schuldnerin vor oder nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids nicht angekündigt, dass sie unmittelbar zur Zwangsvollstreckung schreiten werde.

Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, dass der Schuldner bereits die schlichte Zustellung des Vollstreckungsbescheids aus seiner objektiven Sicht als Androhung einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung werten durfte.

Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner grundsätzlich von Amts wegen durch das Mahngericht zugestellt. Dass die Beklagte den Vollstreckungsbescheid ausnahmsweise im Parteibetrieb zugestellt hätte, hat der hierfür darlegungspflichtige Kläger nicht behauptet. In der Zustellung von Amts wegen liegt keine Willensäußerung des Gläubigers. Ob der Gläubiger in diesem Zeitpunkt tatsächlich beabsichtigt, aus dem Vollstreckungsbescheid sogleich die Zwangsvollstreckung zu betreiben, kann der Schuldner allein infolge der Zustellung nicht erkennen.

Der Vollstreckungsbescheid enthält auch keine Vollstreckungsandrohung, letzte Zahlungsfrist oder Zahlungsaufforderung. Hingewiesen wird nach dem amtlichen Vordruck lediglich auf die Einspruchsmöglichkeit und den Umstand, dass ein Zahlungsaufschub nur vom Antragsteller bewilligt werden kann.

Dies verdeutlicht, dass der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids keineswegs immer die Zwangsvollstreckung auf dem Fuße folgt.

Nicht entscheidend ist, ob die Beklagte schon durch § 750 Abs. 1 ZPO gehindert gewesen wäre, in kürzester Zeit nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids mit der Zwangsvollstreckung zu beginnen. Bis die Zustellungsurkunde zur Geschäftsstelle des Mahngerichts zurückgelaufen ist und dies auf Antrag die Zustellung bescheinigen kann (§ 169 Abs. 1 ZPO), werden im Regelfall einige Tage vergehen. Diesen Abläufen, in die der Schuldner keinen Einblick hat, ist aus seiner Sicht keine Bedeutung beizumessen.

Nach Sinn und Zweck der §§ 130, 131 InsO ist es gleichfalls nicht gerechtfertigt, eine Leistung des Schuldners unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung allein daraus zu folgern, dass ihm über die später erfüllte Forderung ein Vollstreckungsbescheid zugestellt worden ist.

Zahlt der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist freiwillig auf eine fällige Forderung, während andere Gläubiger mit ihren ebenfalls fälligen Forderungen leer ausgehen, so führt diese Verletzung der Gläubigergleichbehandlung nur unter den Voraussetzungen des § 130 InsO zur Anfechtbarkeit.

Der befriedigte Gläubiger muss in diesen Fällen, um zur Rückgewähr verpflichtet zu sein, grundsätzlich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den wegen seiner Insolvenz gestellten Eröffnungsantrag gekannt haben. Das ist nach § 131 InsO nicht erforderlich. Die schärfere Haftung nach dieser Vorschrift ist nur gerechtfertigt, wenn der Gläubiger, abgesehen von der Erwirkung eines Vollstreckungstitels, weiteren Druck auf den Schuldner ausgeübt hat, die fällige Leistung zu erbringen. Erst wenn der Gläubiger deutlich gemacht hat, er werde alsbald die Zwangsvollstreckung einleiten, sofern der titulierte Forderungsbetrag nunmehr nicht beglichen werden sollte, hat er sich eines Mittels bedient, welches mit dem Vorrang der Gläubigergleichbehandlung in dem von den §§ 130 bis 132 InsO besonders geschützten Zeitraum nicht vereinbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Fallgruppe der „Vollstrek-

kungsinkongruenz“ hinreichend klare Grenzen behält. Nicht die von Amts wegen veranlasste Zustellung des Titels, sondern eine Ankündigung oder Androhung der Zwangsvollstreckung nimmt der nachfolgenden Leistung des Schuldners aus objektiver Sicht den Charakter der Freiwilligkeit. Beim klausellosen Vollstreckungsbescheid lässt die bloße Zustellung nicht einmal auf Vollstreckungsabsichten des Gläubigers schließen. Umso mehr schwächt sich das Vollstreckungsrisiko aus objektiver Schuldnersicht ab, wenn der Vollstreckungsbeginn nicht auf dem Fuße folgt. Wie lange von einem solchen latenten Vollstreckungsrisiko noch ein nennenswerter Druck ausgehen kann, damit der Schuldner gerade aus diesem Grund - und nicht freiwillig - zahlt, lässt sich nicht bestimmen. Damit erweist sich jedenfalls die Zustellung eines Vollstreckungsbescheids von Amts wegen innerhalb der Dreimonatsfrist allein als untauglicher Umstand, um die nachfolgende Zahlung des Schuldners als inkongruente Deckung zu werten.

## **Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde in einem Restschuldbefreiungsverfahren**

*BGH, Beschluss vom 21.12.2006 – IX ZB 248/04*

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Aschaffenburg vom 24. September 2004 (4 T 86/04) wird auf Kosten der Schuldnerin als unzulässig verworfen.

### **Gründe:**

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 289 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Sie ist jedoch unzulässig. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 574 Abs. 2 ZPO).

2. Die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfene und für rechtsgrundsätzlich angesehene Frage ist durch den Senatsbeschluss vom 23. Juli 2004 - IX ZB 174/03, WM 2004, 1840 bereits beantwortet. Ein Verstoß gegen § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO liegt bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben auch dann vor, wenn sie sich nicht zum Nachteil der Gläubiger auswirken.

Von Bedeutung könnte allenfalls sein, ob die unrichtigen Schuldnerangaben von vornherein als bedeutungslos für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erscheinen. Dies hat das Landgericht nach Würdigung des zu entscheidenden Einzelfalles zutreffend verneint. Gleiches gilt für die Bewertung des Fehlverhaltens der Schuldnerin als grob fahrlässig. Ein Zulässigkeitsgrund ist insoweit nicht ersichtlich. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 577 Abs. 6 ZPO abgesehen.

## **Titulierung einer Steuerforderung als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist auch nach Widerspruch im Anmeldeverfahren durch Bescheid des Finanzamts möglich.**

*AG Hamburg, Beschluss vom 12.09.2006 – 67g IN 478/04 in ZInsO 2006, S. 1231 f.*

Das Finanzamt kann bei einer angemeldeten Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 174 Abs. 2 InsO) einen isolierten Widerspruch des Schuldners durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 251 AO beseitigen. Die Möglichkeit, auch in einem solchen Verfahren öffentlich-rechtlich vorzugehen, ist dem Finanzamt aufgrund einer besonderen Zuständigkeit i.S.d. § 185 InsO eröffnet.

Wird ein derartiger Feststellungsbescheid bestandskräftig, wirkt er wie eine rechtskräftige Entscheidung i.S.d. § 183 InsO; die Tabelle kann dann vom Rechtspfleger entsprechend berichtigt werden.

Anmerkung: In dieser Entscheidung wurde nicht darüber entschieden, ob Steuerschulden Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung sind oder auch nur sein können. Vielmehr hat das Gericht dem Finanzamt (auch nach dem Anmeldeverfahren im Insolvenzverfahren) das Recht zugesprochen, durch Bescheid den Forderungsgrund festzulegen. Erfolgt kein erneuter Widerspruch gegen diesen Bescheid, so sei dies eine Titulierung des Forderungsgrundes. Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu der Entscheidung des BGH (Urteil vom 18.05.2006 – IX ZR 187/04 in ZInsO 2006, S. 704 f.), dass mit einem Vollstreckungsbescheid, mangels richterlicher Prüfung, nicht der Beweis einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung geführt werden kann.

## **Stundung und Restschuldbefreiung auch für Rentner ohne pfändbares Einkommen**

*LG Berlin, Beschluss vom 11.01.2007 – 86 T 530/06*

**Ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Restschuldbefreiung besteht auch dann, wenn der Schuldner augenblicklich über kein pfändbares Einkommen verfügt. Die Achtung vor der Persönlichkeit eines jeden Schuldners erfordert es, ihm eine Chance einer Befreiung von seinen Verbindlichkeiten einzuräumen. Sein Persönlichkeitsrecht überwiegt die derzeit wirtschaftlich nicht realisierbaren Forderungen.**

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Der 65jährige verheiratete Antragsteller hat 2006 einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten, Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und auf Restschuldbefreiung gestellt. Er hat angegeben, dass er sich seit dem Jahr 2001 in Altersrente befindet, die von ihm bezogene Rente seit 2005 monatlich 906,93 Euro beträgt, er über keine wesentlichen Vermögenswerte verfügt und nicht unterhaltsverpflichtet ist. Er hat in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Zahlungen von 20,- Euro angeboten.

Das Insolvenzgericht hat den Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen und den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Anträge unzulässig seien, da ihnen das Rechtsschutzbedürfnis fehle, da ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Entscheidung fehle. Die Lebensumstände des Antragstellers, insbesondere sein Lebensalter sowie der Bezug einer Altersrente in nicht pfändbarer Höhe, ließen mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten, dass er auch künftig kein der Pfändung unterworfenen Einkommen erzielen wird. Demnach bestünden keine Aussichten auf eine auch anteilige Gläubigerbefriedigung. Weder dem Schuldner noch der Volkswirtschaft bringe die Durchführung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung daher einen Nutzen.

All diese Gründe stehen nach Ansicht des Landgerichts einer Stundung und ggf. Restschuldbefreiung nicht entgegen.

*(Mitgeteilt von Ass. Christian Wiczorek, Julateg Finsolv Treptow/Köpenick.)*

*Klartext*

## **Schuldenkoffer Online**

BAG-SB ■ Der „Schuldenkoffer“ ist ein Lehrbehelf zur Prävention von Schuldenproblemen. Ausgehend von einem ursprünglich 15 kg schweren Lehrbehelf (1998) entwickelte sich der Schuldenkoffer zunächst über eine CD-ROM (2003) zur nun einfach erreichbaren Homepage weiter. Unter [www.schuldenkoffer.at](http://www.schuldenkoffer.at) finden Sie konkrete Übungen zu den Themen: Umgang mit Geld, Konsum und Schulden (z.B. Handy, Taschengeld, Werbung...) u.v.m.

*TU Chemnitz*

## **Studie zur Verbraucherinsolvenz**

BAG-SB ■ Die TU Chemnitz startet mit 18.000 Teilnehmern die nach eigenen Angaben größte Studie zur Verbraucherinsolvenz in Deutschland. Die Fragebögen würden an Menschen in Hessen, Niedersachsen sowie an Bürger in den neuen Bundesländern verschickt, die in den vergangenen zwei Jahren Privatinsolvenz angemeldet haben.

Hessen und Niedersachsen seien ausgewählt worden, um den Einfluss wechselnder Regierungsmehrheiten auf Privatinsolvenzen zu untersuchen. Für Ostdeutschland hätten bisherige Forschungen widersprüchliche Ergebnisse geliefert.

Die Ergebnisse der aktuellen Studie sollen in eine neue Insolvenzordnung einfließen.

*BM f. Arbeit u. Soziales*

## **Sozial-Kompass EUROPA**

BAG-SB ■ Die Publikation stellt die Systeme der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einander gegenüber. Anhand von Tabellen werden die Unterschiede und die Übereinstimmungen der jeweiligen nationalen Sicherungssysteme sichtbar.

Behandelt werden die folgenden Themenbereiche: EU-Grundrechtcharta, Soziale Sicherung, Wanderarbeitnehmer, Familie, Mutterschaft/Vaterschaft, Krankheit/Pflege, Entgeltfortzahlung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall, Invalidität, Behinderung, Alter, Hinterbliebene, Arbeitsbedingungen, Kündigung, Mitbestimmung, Arbeitsstreitigkeiten, Soziale Notlagen.

Sie können die Publikation als Broschüre (Bestell-Nr. A 801) oder als CD (Bestell-Nr. C 801) unter [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) bestellen.

*„Zweite Sparkasse“*

## **Bank für Menschen ohne Bank**

BAG-SB ■ Die Caritas, die Schuldnerberatung und die Erste Bank in Österreich starten ein neues Sozialprojekt, das Menschen hilft, wieder ein geregeltes Leben aufzunehmen. Die neu gegründete „Zweite Sparkasse“, eine Bank für Menschen ohne Bank, unterstützt bedürftige Personen bei Eröffnung und Führung eines Kontos, das über keinen Überziehungsrahmen verfügt. Die Voraussetzung für die Eröffnung ist, dass die Betroffenen von der Schuldnerberatung oder der Caritas betreut werden.

Geführt wird die Bank ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Bis April 2007 bleibt das Projekt auf Wien beschränkt. Danach könnte das Projekt durch die Hilfe von weiteren Organisationen auf ganz Österreich ausgeweitet werden.

*Fortentwicklungsgesetz*

## **Zuschuss für Studis und Azubis**

BAG-SB ■ Künftig können auch Schüler, Studierende und Auszubildende einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten. Voraussetzung: Bei ihnen fallen real Wohnungskosten an und sie beziehen tatsächlich BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach SGB II und diese Leistungen reichen nicht, um die angemessenen Unterkunftskosten zu decken.

Weitere Informationen dazu unter [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).

*Hess. LSG*

## **Existenzgründungszuschuss**

BAG-SB ■ Der Existenzgründungszuschuss (EGZ) ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Förderung der Selbstständigkeit. Er dient also einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II und muss bei dessen Berechnung unberücksichtigt bleiben. Der EGZ würde seinen Sinn verlieren, wenn er als Einkommen angerechnet würde. Sonst bliebe keine Aufstockungsleistung zur Gründung und Erhaltung eines Betriebes übrig. Der Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit wäre gefährdet (AZ: L 7 AS 168/06 ER).

*Bundestag*

## **Sicherung der Altersvorsorge Selbstständiger**

BAG-SB ■ Der Deutsche Bundestag hat Mitte Dezember 2006 das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge abschließend beraten. Künftig wird die Altersvorsorge Selbstständiger in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt wie der Rentenanspruch abhängig Beschäftigter.

Einkünfte Selbstständiger genießen bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfallen unbeschränkt, also selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass Personen ihre gesamte Alterssicherung verlieren und im Alter dann auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Das Gesetz sichert damit nicht nur das Existenzminimum Selbstständiger im Alter, sondern entlastet auch den Staat von Sozialleistungen.

In einem ersten Schritt sollen insbesondere die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abgesichert werden. Das Gesetz ist aber offen genug formuliert, um auch andere Geldanlagen abzudecken, die der Altersvorsorge gewidmet sind. Weitere Regelungen zu Schutzzumfang, Verhinderung von Missbrauch und zur progressiven Ausgestaltung des Vorsorgekapitals beinhaltet das Gesetz ebenfalls.

*Bundessozialgericht*

## **BSG und Hartz IV**

BAG-SB ■ Angesichts der Flut von Klagen zur Arbeitsmarktreform Hartz IV verstärkt die Bundesregierung Ende März das BSG in Kassel. Zwei zusätzliche Bundesrichter sollen laut BSG ihre bislang 40 Kollegen in 13 Senaten verstärken.

Den deutschen Sozialgerichten liegen mehr als 100.000 Klagen gegen Hartz IV vor. Allein beim bundesweit größten Sozialgericht in Berlin gingen im vergangenen Jahr 12.000 Klagen gegen die vor zwei Jahren gestartete Arbeitsmarktreform ein.

*DGB*

## **„111 Tipps“ zum ALG II**

BAG-SB ■ Die vom DGB-Bundesvorstand herausgegebenen „111 Tipps“ in der 2. aktualisierten Auflage 2007 informieren kompakt und verständlich über die komplizierten Regelungen des ALG II. Der Ratgeber enthält Tipps, die bares Geld wert sein können und greift die wichtigsten Urteile zum ALG II auf. Die Ausgangspunkte für die einzelnen Ratschläge sind häufig gestellte Fragen und typische Lebenslagen von ALG II-Berechtigten.

*Berliner SG*

## **Hartz-Regelung zu Kindesunterhalt verfassungswidrig**

BAG-SB ■ Die in den Hartz-Gesetzen neu vorgeschriebene Haftung für ein Kind des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist nach Überzeugung des Berliner SG verfassungswidrig. Das Gericht kündigte an, die Neuregelung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Anlass ist der Fall einer 15-Jährigen, der die Sozialbehörden keine Unterstützung mehr zahlen (AZ: S 103 AS 10869/06 ER).

Nach den seit August 2006 verschärften Vorschriften hat das Kind erst dann einen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn auch das Geld des nicht verheirateten Partners nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Früher war nur auf das Geld der Eltern zurückgegriffen worden.

Im Fall der 15-Jährigen lebt deren arbeitslose Mutter ohne Trauschein mit einem Mann zusammen, der ebenfalls arbeitslos gemeldet ist und derzeit Arbeitslosengeld I bezieht. Nach Auffassung des zuständigen Jobcenters reicht das Arbeitslosengeld des Mannes aus, um auch den Lebensunterhalt der Frau und deren Tochter zu sichern. Der Mann zahlt dem Mädchen nach eigenen Angaben nichts.

*LSG Rheinland-Pfalz*

## **Definition „angemessene Wohnung“**

BAG-SB ■ Behörden dürfen Empfänger von Sozialleistungen nicht pauschal und ohne Erklärung verpflichten, sich eine „angemessene Wohnung“ zu suchen. Die Behörde muss vielmehr dem Betroffenen konkrete Hinweise geben, unter welchen Voraussetzungen eine Wohnung als angemessen gelte.

Das Gericht verpflichtete eine Behörde, vorerst die Kosten für Unterkunft und Heizung einer Hilfeempfängerin zu übernehmen. Die Frau lebt mit ihrem Sohn in einer 86 Quadratmeter großen Wohnung. Die Behörde wies die Frau darauf hin, dass die Miete in Höhe von 700 Euro daher nur noch für die gesetzlich vorgesehene Übergangszeit von sechs Monaten gezahlt werde. Das LSG befand, die Behörde habe die Frist nicht wirksam begonnen. Sie hätte die Größe der Wohnung sowie den Preis pro Quadratmeter, den sie zu übernehmen bereit sei, angeben müssen (AZ: L 3 ER 161/06 AS).

*OLG Stuttgart*

## **Mietminderung wegen „sozial Auffälligen“**

BAG-SB ■ Der soziale Status von Nachbarn und Besuchern in einem Haus kann nach einem Urteil des OLG Einfluss auf die Miete haben. Unter den Besuchern in dem Bürohaus habe sich eine große Anzahl von Hartz IV-Empfängern befunden. Den Mietern war ein exklusives Ambiente im

Haus versprochen worden. Später hatte die Agentur für Arbeit mehrere Etagen angemietet für die Betreuung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern, eine Suchtberatungsstelle und eine Schuldnerberatung zogen ein. Die Mieter machten 50 Prozent Mietminderung geltend, gegen die die Vermieterin dann klagte. Das OLG entschied, im aktuellen Fall sei eine um 15 Prozent geminderte Miete angemessen. Begründung: „dass sich unter den Besuchern der Hartz IV-Abteilung, der Suchtberatungsstelle und der Schuldnerberatung ein überdurchschnittlicher Anteil von sozial auffällig gewordenen Personen befindet“ (AZ: 13 U 51/2006).

*Mieterlexikon 2007*

### „Bibel des Mietrechts“

BAG-SB ■ Weit mehr als 2000 Gerichtsurteile, fast 500 Stichworte zu mietrechtlichen Problemen und mehr als 700 Seiten enthält die Neuauflage des Mieterbund-Klassikers „Mieterlexikon 2007“.

Neue Gesetze, neue Verordnungen, insbesondere aber die aktuelle Rechtsprechung sind kommentiert und eingearbeitet. Allein durch die mehr als 100 Grundsatzurteile des BGH in jüngster Zeit haben sich für Mieter und Vermieter schwer wiegende Änderungen im Mietrecht ergeben.

In die Neuauflage sind die Kenntnisse und Erfahrungen von 330 örtlichen Mietervereinen eingeschlossen, die im Jahr mehr als eine Million Rechtsberatungen durchführen.

*Stiftung Warentest*

### Elterngeld

BAG-SB ■ Wer das neue Elterngeld beantragen möchte, sollte vorher schon gezielt eine günstige Steuerklasse wählen. Wie die Stiftung Warentest in ihrer Zeitschrift „Test“ berichtete, hängt die Höhe des Elterngelds vom Nettoverdienst in den zwölf Monaten vor der Geburt ab. Will die Mutter die Förderung beantragen, sollte sie vorher die günstige Steuerklasse III wählen, auch wenn sie weniger verdient als der Vater. Der Minderverdienst werde mit der nachfolgenden Steuererklärung ausgeglichen. Ehepaare dürfen die Steuerklassen für das laufende Jahr bis zum 30. November per Antrag bei der Gemeinde einmal wechseln. Nach der Geburt des Kindes sollte der dann allein verdienende Partner in die Steuerklasse III wechseln.

*BSG*

### Kindergeld nicht anrechenbar

BAG-SB ■ Das Kindergeld der Eltern darf bei volljährigen, aber erwerbsunfähigen Kindern nicht als deren Einkommen angerechnet werden. Das BSG gab einer 24-jährigen Frau Recht, deren Sozialhilfe wegen des Kindergeldes der Mutter gekürzt worden war. Das Kindergeld gehöre der Mutter, die Tochter könnte sich den Betrag auch nicht auszahlen lassen (AZ: B 9b SO 6/06 R).

*OLG Saarbrücken*

### Unterhaltspflicht versus Altersteilzeit

BAG-SB ■ Ein unterhaltspflichtiger Ehemann darf nach der Trennung von Frau und Kindern nicht ohne weiteres von der Möglichkeit Altersteilzeit Gebrauch machen. Denn der Betroffene sei verpflichtet, seine finanzielle Leistungsfähigkeit möglichst ungeschmälert zu erhalten. Da er bei Altersteilzeit auf einen Teil seines Gehalts verzichte, verstoße er gegen diese Vorgaben. Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage einer Ehefrau auf Zahlung eines höheren Unterhalts statt (AZ: 2 UF 7/06).

*Bundesfinanzhof*

### Unterhaltsleistungen bei Bedürftigkeit

BAG-SB ■ Die Finanzverwaltung wendet jetzt ein für Familien günstiges Grundsatzurteil des BFH an. Danach können Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, auch wenn sich der Unterstützte nicht ernsthaft um Arbeit bemüht. Ausreichend ist vielmehr, wenn die unterstützte Person gesetzlich unterhaltsberechtigt und bedürftig ist. Eine Bedürftigkeit wird nunmehr vom Finanzamt unterstellt. Ebenfalls kommt es nicht mehr auf eine konkrete zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung oder die genaue Höhe des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs an (AZ: III R 26/05).

*Schluss*

### „Mister Börse“

BAG-SB ■ Zitate Frank Lehmann: „Mit Geld ist es wie mit Klopapier; wenn man es braucht, dann braucht man es dringend.“ - „Reichtum lässt ein Herz eher erhärten als kochendes Wasser ein Ei.“

## Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse – Teil II

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend\*

*Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin  
GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, Januar 2006*

### IV. Übertragbarkeit des irischen und niederländischen Modells auf deutsche Verhältnisse

#### IV.1. Übertragbarkeit des irischen Modells

Wir haben in Kapitel II.5. konstatiert, dass die Möglichkeit der Übertragbarkeit des irischen Modells auf deutsche Verhältnisse gegeben ist, wobei es nicht um eine vollständige Übertragbarkeit geht, sondern um die beiden Elemente a) Management-Board und b) Kontenführung und Kreditvergabe.

Der wesentliche Unterschied des irischen Modells gegenüber der deutschen Organisation von Schuldnerberatung besteht darin, dass die irischen MABS-Stellen voll durch einen Etat des irischen Familien- und Sozialministeriums finanziert werden und unter der Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums stehen. Deutsche Schuldnerberatungsstellen hingegen werden von Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden getragen und finanzieren sich aus Mitteln der Wohlfahrtsverbände, kommunalen Etats, Länderzuschüssen und sonstigen Mitteln (z.B. Stiftungen, Agenturen für Arbeit, Sparkassen etc.).

Es ist gegenwärtig aufgrund der Hoheitsregelungen sowie des Subsidiaritätsprinzips nicht zu erwarten, dass die deutsche Zuständigkeitsregelung und Trägerorganisation sich analog dem irischen System transformiert.

Die konkrete Arbeit von MABS (Schuldnerberatung, Gläubigerverhandlungen, Schuldenregulierung, psychosoziale Betreuung etc.) gleicht bereits sehr stark dem Aufgaben- und Arbeitsspektrum deutscher Schuldnerberatungsstellen, wobei das Spektrum von MABS durch die Übernahme des Zahlungsverkehrs für die Klienten gegenüber der Betreuung in deutschen Schuldnerberatungsstellen erweitert ist. Das irische Prozedere ist durch die enge Kooperation mit den Credit Unions möglich. Hierin besteht auch einer der zentra-

len Unterschiede zwischen der deutschen und der irischen Situation. Unseres Wissens nach gibt es solche enge Kooperationen zwischen Kreditinstituten und Schuldnerberatungsstellen in Deutschland nicht.

Um eine solche enge Kooperation herzustellen, ist die Aufnahme von Vertretern eines Kreditinstituts in die Trägerschaft einer Schuldnerberatungsstelle sicherlich hilfreich. Zusammenschlüsse von Trägern des Wohlfahrtsbereiches sind in Deutschland nicht ungewöhnlich (z.B. Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart). Auch die zahlreichen im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisierten Schuldnerberatungsstellen auf Vereinsbasis zeigen, dass die Integration verschiedener Organisationen in einer Trägerschaft auch in Deutschland durchaus möglich und vorhanden ist.

Das Element eines gemeinsamen Verwaltungsrates oder Management-Boards halten wir daher für übertragbar, wobei im Detail im Rahmen eines Pilotprojektes zu klären wäre, welche rechtliche Konstruktion sich dort anbietet. Denkbar wäre beispielsweise auch eine kooperative Mitgliedschaft von Kreditinstituten im Verwaltungsrat eines Trägers.

Größere Schwierigkeiten sehen wir bei der Übertragbarkeit der Zusammenarbeit mit Kreditgenossenschaften, wie es in Irland geschieht, auf die deutsche Situation.

Zum einen haben sowohl der DSGV wie der BVR erklärt, dass sie gegenwärtig an einem solchen Kooperationsmodell nicht interessiert sind. Zum zweiten hat die Verbreitung und Akzeptanz von Kreditgenossenschaften in Irland einen wesentlich höheren Grad als in Deutschland. Zum dritten ist die geschäftspolitische Ausrichtung sowohl von Sparkassen wie von Kreditgenossenschaften nicht an der Übernahme ‚schlechter Risiken‘ interessiert. Beide Organisationen sind damit beschäftigt, ihre eigene derzeitige Kostenstruktur angesichts des hohen Konkurrenzdrucks (z.B. von Direktbanken wie INGDiBa) zu modifizieren, sprich: das Risiko der finanziellen Schieflage zu reduzieren. Die Kreditvergabe an Schuldner erscheint aus dieser Sicht als ein äußerst riskantes Geschäft mit geringen Erträgen, nicht umsonst scheint hier der Trend vorzuliegen, das Kreditgeschäft allgemein an Kreditfabriken auszulagern. Hinzu kommt, dass für Kreditin-

\* Mit der freundlichen Abdruckerlaubnis des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Teil I wurde in der Ausgabe 4-06 der BAG-SB Informationen veröffentlicht.

stitute ein negativer Registereintrag bei der SCHUFA ein K.O.-Kriterium für eine Kreditvergabe ist.

Die anhaltende Diskussion zum Thema ‚Konten auf Guthabenbasis‘ und die jeweils unterschiedlichen Positionen, die zu diesem Thema von Vertretern der Schuldnerberatung und der Kreditwirtschaft eingenommen werden, zeigen, dass die Kontoführung und die Regelung des Zahlungsverkehrs für ein überschuldetes Klientel von der deutschen Kreditwirtschaft als Belastung empfunden wird.

An dieser Stelle soll deshalb explizit darauf hingewiesen werden, dass ökonomische Sachzwänge beispielsweise ausländische Kreditgenossenschaften, die sich auch im Bankensektor zu behaupten haben, nicht daran hindern, sich trotzdem für gemeinschaftspolitische Belange einzusetzen. Wirtschaftliches Handeln ist daher sehr wohl kompatibel mit sozialem Engagement.

Wir sehen deshalb (trotz der Ablehnung dieses Modells durch den DSGVO und den BVR) nicht, warum die Übertragbarkeit nicht gegeben sein sollte,

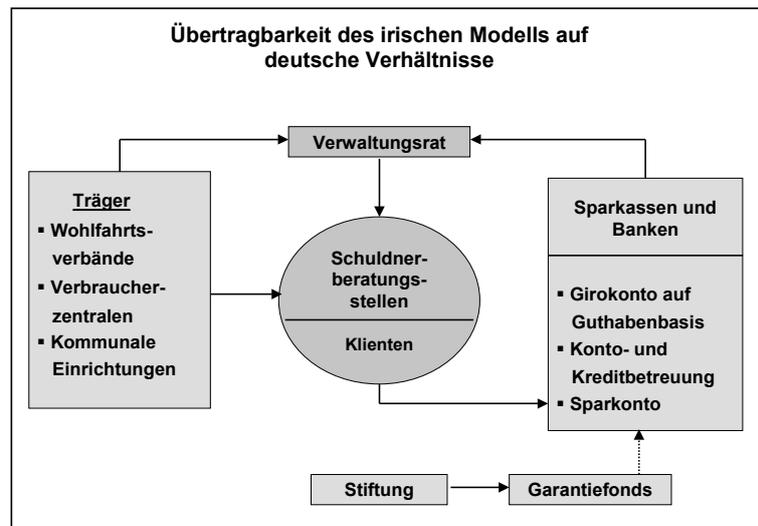
- wenn die Schuldnerberater ihre Klienten den kooperierenden Kreditinstituten vorstellen
- wenn wie in Irland neben der Kontenführung eine minimale Sparsumme vereinbart wird
- wenn ein Modus der Kontenkontrolle zwischen Schuldnerberatern, Klienten und Kreditinstitut geregelt wird
- wenn Kredite an überschuldete Klienten nur bis maximal 1.000 Euro vergeben werden
- wenn u.U. ein Garantiefonds das mögliche Ausfallrisiko absichert.

Mit Garantiefonds liegen auch in Deutschland bereits langjährige positive Erfahrungen vor. Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ ermöglicht seit 30 Jahren Straffälligen aus Baden-Württemberg durch Darlehen einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen. Die Darlehen werden vorwiegend dazu verwendet, Schulden des Straffälligen abzulösen. In den 30 Jahren wurden 3.141 Darlehen mit einer Darlehenssumme von insgesamt 19,3 Millionen Euro bewilligt. Der Abschreibungsbedarf betrug lediglich 3,48% (rd. 671.000 €) der insgesamt gewährten Darlehenssumme, darunter 241.000 € wegen des Todes der Darlehensnehmer. Nach Auskunft der Stiftung zahlt der weitaus überwiegende Teil der Darlehensnehmer die vereinbarten Tilgungsraten pünktlich zurück.

Diese positiven deutschen Erfahrungen bei einer doppelt belasteten Bevölkerungsgruppe (Schulden und Straffälligkeit) decken sich mit den irischen Erfahrungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Garantiefonds.

Der Übertragbarkeit der genannten beiden Elemente des irischen Modells stehen somit keine strukturellen, organisatorischen und funktionalen Hindernisse im Weg, sondern lediglich geschäftspolitische.

Die Übertragbarkeit des irischen Modells ist in der nachfolgenden Abbildung nochmals schematisch dargestellt.



#### IV.1.1. Exkurs: Ausländische Genossenschaftsmodelle

Der Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) ist Mitglied der European Association of Co-operative Banks (EACB). Die EACB sieht sich einer Cooperative Social Responsibility verpflichtet, nach welcher als Instrumentarium die Vergabe von Mikrokrediten sowohl die ökonomische als auch die soziale Entwicklung nachhaltig unterstützt.<sup>1</sup> Mit der Mikrofinanzierung, so die EACB, unterstütze man die ökonomische Reintegration der unteren Bevölkerungsschichten, welche seitens einiger Finanzdienstleister als wenig „kreditwürdig“ eingestuft werden. Als Bezugsgruppe nennt man die „working poor“, die Langzeitarbeitslosen und andere unterprivilegierte Gruppen der Gesellschaft. Der Schwerpunkt der Mikrokreditvergabe, so die EACB, läge zwar in der Förderung der Selbstständigkeit des jeweiligen Kreditnehmers, doch die Teilnahme an solidarischen Initiativen wird ebenfalls hervorgehoben. Es kann daher konstatiert werden, dass die EACB eindeutig sozial-ökonomische Zielsetzungen verfolgt, die mit der europäischen Unternehmenspolitik konform gehen. So bestätigt die Europäische Kommission, dass die Vergabe von Mikrokrediten an Existenzgründer nur unzureichend vollzogen werde, zumal es sich hier oftmals um Arbeitslose, Frauen und ethnische Minderheiten handeln würde.<sup>2</sup> Insofern dient die Förderung der Selbstständigkeit durch die Vergabe von Mikrokrediten einer ökonomischen Zielsetzung und der sozialen Eingliederung.

Es muss zumindest überraschen, dass der BVR anscheinend eine andere geschäfts- und gesellschaftspolitische Orientierung hat.

1 Vgl. [www.eurocoopbanks.coop](http://www.eurocoopbanks.coop)

2 Vgl. EU-Kommission, GD Unternehmen, Nov. 2003

Das soziale Engagement der in Europa beheimateten Genossenschaften zeigt sich in vielfältigen Formen, die Spannweite erstreckt sich von finanziellen Zuwendungen für den Wohlfahrtssektor bis hin zur konkreten Eingliederung sozial ausgegrenzter Gruppierungen.

In **England**<sup>3</sup> beispielsweise ist es möglich, dass bis zu 10% des Jahresgewinns für soziale oder wohltätige Einrichtungen verwendet werden können. Auf der britischen Insel wurde vor kurzem die Einführung von „Community Interest Companies“ nun durch eine adäquate Rechtsprechung abgesichert.<sup>4</sup> Zudem setzt sich auf der Insel die Erkenntnis durch, dass den erst seit jüngster Zeit sich erfolgreich etablierenden Kreditgenossenschaften größere Freiheitsräume eingeräumt werden müssen, da die Regierung fürchtet, dass gerade die Benachteiligten vom Zugang zu Finanzdienstleistungen ausgeschlossen werden könnten.<sup>5</sup>

In **Frankreich** sind die Kreditgenossenschaften verpflichtet, bestimmte Teile ihrer Spareinlagen zur Förderung der regionalen Entwicklung zu verwenden, es findet sich hier aber auch ein besonderes Beispiel des freiwilligen sozialen Engagements: Die französische Crédit Mutuel engagiert sich zusammen mit dem Katholischen Hilfswerk von Toulouse (Secours Catholique) derzeit in einem Experiment für die Entwicklung einer adäquaten Kreditvergabe zugunsten der unteren Schichten der Bevölkerung. Unter Einbezug lokaler Vereine wurde ein Ausschuss gegründet, der das Projekt der wirtschaftlichen Eingliederung sowie die Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Darlehensnehmers nach einem gemeinsam mit der Crédit Mutuel erarbeiteten Schema evaluiert. Jeder Antragssteller verfügt über eine soziale Bezugsperson aus dem Kollektiv der Vereine, die Verantwortlichen der Lokalkassen fällen die endgültige Entscheidung für die Gewährung des Kredits.<sup>6</sup> Bei entsprechend positiver Erfahrung soll dieses Unterfangen auch in anderen freiwilligen Crédit Mutuel-Kassen eingeführt werden.

In **Italien**<sup>7</sup> ist das soziale Engagement des Genossenschaftswesens am breitesten aufgestellt, denn nicht nur wird seitens der Kreditgenossenschaften in die jeweilige Region investiert, überdies sind etwaige Überschüsse nach Abzug der genossenschaftlichen Förderung und der Rücklagen an die Mitglieder zwingend für mildtätige Zwecke einzusetzen. Zu nennen sind hier auch die italienischen Sozialgenossenschaften, die eine Einbeziehung von sozial ausgegrenzten Gruppen, beispielsweise ehemaligen Strafgefangenen und Drogenkonsumenten, in das Wirtschaftsleben ermöglichen. In Italien ist es Tradition,<sup>8</sup> die Genossenschaften als ein politisches Instrumentarium zur Verwirklichung sozialer Interes-

senslagen<sup>9</sup> einzusetzen, in der italienischen Verfassung wird explizit die soziale Funktion des Genossenschaftswesens erwähnt.

In **Spanien** werden die Genossenschaften steuerlich entlastet, sofern die hierdurch gewonnenen Mittel dazu verwendet werden, die Genossenschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer sozialen und gemeinschaftlichen Funktionen zu unterstützen.

<b>Europäische Kommission</b>	
- Relevanz des europäischen Genossenschaftswesens für die Sozialökonomie	
- Förderung der Genossenschaften aus dem ESF möglich	
<b>Spanien:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerliche Entlastung durch die Regierung</li> <li>- „Förderungs- und Erziehungsfonds“ für die sozioökonomische Entwicklung der Region</li> </ul>
<b>Italien:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialer Auftrag in der Verfassung festgehalten</li> <li>- Förderung der Sozialgenossenschaften im Hinblick auf die Eingliederung marginalisierter Gruppen, z.B. Drogenabhängige und ehemalige Strafgefangene</li> </ul>
<b>Frankreich:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtliche Absicherung von Sozialgenossenschaften in Form der Société Coopérative d'Intérêt</li> <li>- Mikrokreditvergabe an unterprivilegierte Bevölkerungsschichten in Zusammenarbeit mit katholisch-sozialen Vereinen</li> </ul>
<b>Großbritannien:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Implementierung der Community Interest Companies</li> <li>- Evaluierung des Zugangs der unteren Bevölkerungsschichten zu Finanzdienstleistungen</li> </ul>

Die Gründe der genossenschaftlichen Gemeinwohlorientierung jenseits der deutschen Grenzen<sup>10</sup> liegen vor allen Dingen in dem Bemühen, die Sektoren **Wohlfahrtsstaat und Ökonomie** sinnvoll zu verzahnen, ein Ansatz, den Schulze-Delitzsch und Raiffeisen grundsätzlich ablehnten.<sup>11</sup> Dieses Bemühen ist einerseits das Resultat der jeweils länderspezifischen politisch-kulturellen Behandlung des Genossenschaftswesens, andererseits ist die Wahrnehmung der Möglichkeit, mittels Genossenschaften Sozialpolitik betreiben zu können, auch den gegenwärtig politisch-pragmatischen Umständen geschuldet.

Eine solche soziale Orientierung des Genossenschaftswesens, gestützt durch die öffentliche Hand, sollte man nun nicht leichtfertig verwerfen durch den Einwand, es handle sich hier nur um eine rein quantitativ unterschiedliche Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben. Denn es zeigt sich, dass der Versuch, die Bereiche Sozialstaat und Ökonomie sinnhaft aufeinander zu beziehen, Synergieeffekte erzeugt, die beiden Seiten qualitativ zu Gute kommt, ohne dass der quantitative Aspekt – also die Finanzierung – über Gebühr strapaziert wird.

## IV.2. Übertragbarkeit des niederländischen Modells

Bei dem Vergleich des niederländischen Modells der Kom-

3 Vgl. im Folgenden Sommer 1998: 101ff

4 siehe <http://www.dti.gov.uk.cics/>

5 Vgl. Ferguson; McKillop 2000: 101 und 117ff

6 Das Katholische Hilfswerk und die Crédit Mutuel haben hierfür Reserven für zwei Jahre in Höhe von 220.000 Euro gebildet, was eine Gewährung von 500 bis 800 Darlehen über den genannten Zeitraum ermöglichen sollte.

7 Vgl. KOM (2004) 18, S. 12

8 Der erste italienische Genossenschaftskongress im Jahre 1886 wurde dominiert von sozialistischen und katholischen Kräften. Vgl. Sommer 1998: 20

9 So wurde 1991 das Gesetz 381 erlassen mit dem Ziel, eine spezielle Rechtsform zu schaffen, welche die Gründung genossenschaftlicher Unternehmen im Sozialbereich fördern soll.

10 Es muss hinzugefügt werden, dass auch die Länder Österreich und Schweiz dem „Modell Deutschland“ folgen.

11 Schulze-Delitzsch stufte einen solchen Eingriff gar als „gefährlich“ ein. Vgl. Schulze-Delitzsch 1910: 32

munalen Kreditbanken mit Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben wir darauf hingewiesen, dass die Gemeinsamkeiten im Wesentlichen in der Kontoführung, in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und in der Kreditgewährung liegen. Darüber hinaus befassen sich die KKB für und gemeinsam mit ihren Kunden ausführlich mit Haushaltsplanung, Budgetberatung und Budgetsanierung, einem Arbeitsgebiet, das in Deutschland von den Schuldnerberatungsstellen abgedeckt wird.

Wir sehen die Möglichkeiten der Übertragbarkeit des niederländischen Modells in zwei Richtungen:

- a) entsprechender Ausbau des Leistungsspektrums von Sozialdiensten und Schuldnerberatung
- b) Aufbau von entsprechenden Abteilungen bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

Zur Realisierung der ersten Variante müssten Schuldnerberatungsstellen ihre bank- und finanztechnischen Kompetenzen ergänzen und erweitern, wobei bereits jetzt Haushalts- und Budgetplanung zum üblichen Leistungsspektrum von deutschen Schuldnerberatungsstellen gehört. Bei diesem Ausbau könnte auf das hoch entwickelte diesbezügliche EDV-Programm der KKB zurückgegriffen werden.

Im Bereich der Unterstützung von Existenzgründern gibt es bereits positive kommunale Erfahrungen in Deutschland, die analog für den Ausbau der Schuldnerberatung bzw. sozialen Dienste berücksichtigt werden könnten. So hat das Sozialamt Kassel eine Gesellschaft gegründet (ProGES, Gesellschaft für Existenzgründung und -sicherung), um Sozialhilfeempfänger bei der Existenzgründung zu fördern. Es steht in Kassel ein Budget von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung, mit dem zinslose Kredite zwischen 500 und 5.000 Euro vergeben werden. Auch in Kassel sind die Erfahrungen mit diesem Vorgehen ausgesprochen positiv, von den auf diese Weise geförderten Existenzgründern sind bis September 2004 nur 13 Prozent gescheitert. Nach Angaben des Sozialamtes Kassel spart die Stadt durch diese Existenzgründungen jährlich rund 2,5 Millionen Euro an Sozialhilfegeldern.<sup>12</sup> Da zwischen dem Eintreten von Arbeitslosigkeit und dem Auslösen einer Überschuldungssituation bekanntermaßen enge Zusammenhänge bestehen, sind alle Maßnahmen, die Überschuldete von Transferzahlungen unabhängig machen, zu begrüßen. Die Kassler bzw. analoge Erfahrungen können somit sowohl für die Erweiterung des Leistungsspektrums der Schuldnerberatung wie unter Finanzierungsgesichtspunkten aufgegriffen und nutzbar gemacht werden.

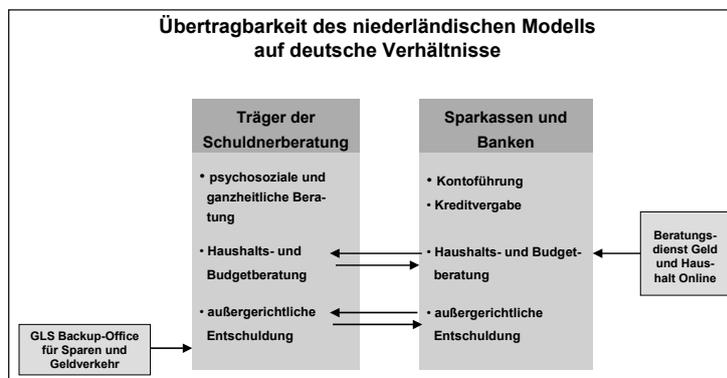
Die Gründung und Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB und die Arbeit von Fallmanagern kann ebenfalls als Schritt in diese Richtung gesehen werden.

<sup>12</sup> beschrieben in: Das geht: Sozialhilfe für Unternehmer, Band eins 9/2004

Die zweite Variante würde bedeuten, dass Sparkassen und Genossenschaftsbanken für die bei ihnen bereits vorhandene Kundschaft der Konten auf Guthabenbasis systematisch Abteilungen aufbauen bzw. die vorhandenen Privatkundenabteilungen in dieser Hinsicht erweitern. Hier ist ein abgestuftes Vorgehen vorstellbar, das von einer reinen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kreditvergabe, wie im Kapitel IV.1. beschrieben, geht bis hin zu einer Erweiterung der Dienstleistung der Kreditinstitute zur Haushalts- und Budgetberatung. Die Sparkassen Finanzgruppe verfügt hinsichtlich dieser erweiterten Dienstleistung bereits über den Beratungsdienst „Geld und Haushalt“, der seit diesem Jahr auch Online-Budgetberatung anbietet. Mit relativ wenig Mehraufwand unter Nutzung der Online-Facilitäten könnte somit ein modifiziertes Modell des Angebots der KKB realisiert werden.

Umsetzbar scheint nach der Stellungnahme der GLS auch eine Konstruktion zu sein, in der die GLS als Abwicklungs- und Durchführungsinstitut für den Zahlungs- und Kreditverkehr von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch genommen wird. An der bisherigen Arbeit der Schuldnerberatungsstellen würde sich bei dieser letztgenannten Variante nur in sofern etwas ändern, dass sie zusätzlich als Liaison Offizier zur GLS wirken müssten.

Die Möglichkeiten der Übertragbarkeit des niederländischen Modells sind schematisch in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



## V. Fazit: Chancen für die Durchführung eines Pilotprojektes in Zusammenarbeit mit deutschen Kreditinstituten

Sowohl der stetige Anstieg der Überschuldungszahlen in Deutschland wie der enge Zusammenhang von Überschuldung und Arbeitslosigkeit und schließlich das Ziel und die Aufgabe des Staates, soziale Ausgrenzung zu vermeiden, machen es unabweisbar, neue Wege zum Ausbau des Beratungsangebotes zu entwickeln. Diese neuen Wege der Schuldner- und Finanzberatung verstärken die Hilfe zur Selbsthilfe.

Das irische Modell der Finanz- und Budgetberatung (MABS) und das niederländische Modell der Kommunalen Kreditbanken (KKB) bieten sich als erprobte ausländische Modelle an, um das in Deutschland vorhandene Leistungsspektrum zu ergänzen. Die in diesen beiden Modellen vorhandenen Elemente, wie z.B. gemeinsames Verwaltungsgremium von Trägern und Kreditinstituten, Führen von Guthaben- und Sparkonten, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kreditvergabe an Überschuldete, die sich für eine Übernahme in das deutsche System eignen, bilden die Chance für eine innovative Erweiterung der Schuldnerberatung in Deutschland.

Durch beide Modelle werden

- gesellschaftliche Stigmatisierung aufgrund von fehlenden Kontoverbindungen verhindert
- ein Frühwarnsystem für überschuldete Haushalte eingerichtet
- haushaltsplanerische Kompetenzen erworben und Budgetkontrolle ermöglicht
- Überschuldete unterstützt, aus eigener Kraft ein würdiges Leben führen zu können
- die gesellschaftliche Teilhabe und Integration für wirtschaftlich schwache Bevölkerungsgruppen erreicht.

Dies vor allem auch deshalb, weil die Modelle die Kreditwirtschaft in einer Weise in die Schuldnerberatung einbinden, wie dies in Deutschland noch nicht geschehen ist. Es kann bei einer Realisierung der von uns in Kapitel IV.1. und IV.2. dargestellten Formen und Möglichkeiten der Übertragbarkeit der Modelle zu einer auch von der Europäischen Union befürworteten besseren Umsetzung öffentlicher-privater Partnerschaft kommen.

So vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass das Genossenschaftswesen zu fördern sei, da diese hinsichtlich der Stärkung der Marktposition der kleinen und mittleren Unternehmen eine wesentliche Rolle spielen und zudem in nicht unerheblichem Umfang einen Beitrag zum Erreichen gemeinschaftspolitischer Ziele leisten würden. Daher will man in einem ersten Schritt sowohl die Länderebene als auch die Kommunen für die positive Rolle, die Genossenschaften hinsichtlich der Verfolgung gemeinschaftspolitischer Ziele spielen können, sensibilisieren.<sup>13</sup> Überdies tritt die Kommission für steuerliche Vergünstigungen ein, falls Genossenschaften sich für gemeinschaftspolitische Zielsetzungen engagieren. Sie bezieht sich hierbei auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), welche die Empfehlung ausgesprochen hat, Tätigkeiten der Genossenschaften, die konkrete soziale und öffentliche Zielsetzungen verfolgen, seien u.a. in Form von Steuervergünstigungen und von Zuschüssen zu unterstützen.<sup>14</sup>

Die Chancen für den Versuch, im Rahmen eines Pilotprojektes vorgenannte Elemente der ausländischen Modelle in das deutsche System der Schuldnerberatung zu integrieren, stehen unter strukturell-funktionalistischer Perspektive gut.

Deutsche Sparkassengesetze formulieren beispielsweise eindeutig den Auftrag der Sparkassen, auch für die Versorgung des Kreditbedarfs wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsgruppen zu sorgen. Es existiert seit längerem eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses der Banken und Sparkassen für die Führung von Konten auf Guthabenbasis. Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, das Genossenschaftswesen zu fördern und tritt für steuerpolitische Vergünstigungen ein, falls Genossenschaften sich für gemeinschaftspolitische Zielsetzungen engagieren. Die europäische Dachgesellschaft der Genossenschaftsbanken sieht Mikrofinanzierungsmodelle als den adäquaten Weg, um die ökonomische Reintegration einkommensschwacher Bevölkerungsschichten zu fördern. Die deutsche GLS Genossenschaftsbank hat solche Projekte bereits auf den Weg gebracht und entwickelt mit der Diakonie einen Entschuldungsfonds. Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ blickt auf eine 30-jährige erfolgreiche Vergabe und Rückzahlung von Darlehen (bis maximal 11.000 Euro) an überschuldete Straftateneinsteiger zurück.

Da der deutsche Sparkassen- und Giroverband ebenso wie der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken trotz dieser positiven Vorzeichen einer Erprobung der ausländischen Varianten der Schuldnerberatung nicht näher treten wollen, bieten sich für die Umsetzung dieser Varianten im Rahmen eines Pilotprojektes einzelne selbstständige Finanzinstitute in Kooperation mit Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und ARGEn nach SGB II an.

Die Chancen sind unserer Ansicht nach deshalb gegeben, weil Stadt- und Kreissparkassen als selbstständige Institute Kommunen als Träger haben, die sich unabhängig von dem Votum des DSGV für eine Mitarbeit an einem Pilotprojekt entscheiden können. Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft auf das Modell ‚Sozialdarlehen‘ der Stadtparkasse Oberhausen hinweisen. Bis zur Fusionierung der Stadtparkassen Mühlheim und Oberhausen im Jahr 2004 wurden die Verbindlichkeiten von arbeitslosen Kunden im Rahmen eines nahezu zinsfreien Darlehens (0,5% Zinsen der jeweiligen Darlehenssumme pro Monat) zusammengefasst.<sup>15</sup> Sonderwege sind somit möglich. In analoger Weise gilt dies für Volks- und Raiffeisenbanken, die als privatrechtliche Unternehmen organisiert sind.

Die Entwicklungen bei den ARGEn und JobCentern legen ebenfalls erweiterte Kooperationsformen von Schuldnerberatungsstellen mit Fallmanagern und ARGEn nahe, die in die Richtung des irischen Modells gehen. Wir denken hier-

13 Vgl. KOM (2004) 18, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollten, um öffentliche Stellen hinsichtlich des unternehmerischen und sozialen Potentials der Genossenschaften aufzuklären.

14 Vgl. ILO report 2001: 67

15 Das Sozialdarlehen haben jährlich rund 70 Kunden in Anspruch genommen. Es ist näher beschrieben in Korczak/Pfefferkorn 1992: 223f. Das Modell wird in vereinfachter Form seit der Fusionierung weiter geführt.

bei an die beabsichtigte Einrichtung von Beiräten als beratendes Gremium der ARGEn. Laut der Mustergeschäftsordnung für Beiräte der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) im Land Berlin soll der Beirat aus den wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt sein und die ARGE in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II beraten. Dazu gehören insbesondere:

- Einsatzfelder und Umfang von Maßnahmen aktivierender Arbeitsmarktpolitik
- Zusammenarbeit mit den bezirklichen Bündnissen für Arbeit
- Bereitstellung von sonstigen flankierenden Maßnahmen zur Eingliederung
- Vermeidung von Substitutions-, Verdrängungs- und Mitnahmeeffekten.

Durch die Übernahme des Management Boards aus dem irischen Modell oder durch die Erweiterung des Sozialdienstes nach dem niederländischen Modell könnte auch eine Brücke zum innovativen Stadtmarketing geschlagen werden. In einer zunehmenden Anzahl von Kommunen setzt sich die Erkenntnis durch, dass Stadtmarketing ein erfolgreiches Mittel sein kann, um sich im Standortwettbewerb zu behaupten. Vielerorts werden deshalb „Stadtmarketing GmbHs“<sup>16</sup> gegründet, an denen sich die ortsansässigen Akteure aus Wirtschaft und Politik beteiligen.<sup>17</sup> Damit ist infrastrukturell eine weitere wichtige Erleichterung für die Etablierung eines Pilotprojektes gegeben. Da Schuldnerberatung den kommunalen Haushalt bereits gegenwärtig entlastet, wie an den Analysen der Schuldnerberatung der Städte Köln und Berlin ersichtlich wurde, sind noch stärkere Entlastungseffekte von den beschriebenen Erweiterungsmöglichkeiten des vorhandenen Angebots zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser vielfältigen positiven Signale kann nur empfohlen werden, trotz erwartbarer Widerstände auf Seiten der kreditwirtschaftlichen Verbände die Etablierung von Pilotprojekten durch das BMFSFJ weiter zu verfolgen.

## V.1. Durchführungsvorschlag für die Einrichtung von Pilotprojekten

Für den konkreten Versuch, ein Pilotprojekt zur innovativen Erweiterung von Schuldnerberatung in Deutschland zu etablieren, bieten sich zwei Strategien an:

16 Beispiele sind Worms, Steinheim, Oldenburg, Buxtehude u.v.m.; ihre Rechtsform ist nicht zwingend die GmbH, häufig sind solche Stadtmarketing-Organisationen auch als e.V. eingetragen. Die Idee, das Stadtmarketing in Form einer eG zu managen, findet bis dato kaum Verbreitung (nur Sundern), auch wenn Baumgärtler/Weller dieser Form einen größeren Erfolg prophezeien. Vgl. Baumgärtler; Weller 2003

17 Insbesondere Kreditgenossenschaften sind hier regelmäßig vertreten.

A) Die Ergebnisse des Gutachtens werden auf einer größeren eintägigen Konferenz präsentiert, zu der Vertreter von Kommunen, Kreditinstituten, Wohlfahrtsverbänden, Schuldnerberatungsstellen, ARGEn und Stiftungsfonds eingeladen werden. Auf der Konferenz werden am Vormittag die Ergebnisse des Gutachtens unter Einbeziehung von Liam Edwards (MABS) und HL. Norder (KKB) vorgestellt. Am Nachmittag wird in Workshops versucht, Kommunen, Kreditinstitute und Schuldnerberatungsstellen sowie andere Akteure für die Durchführung eines Pilotprojektes zu interessieren und zusammenzubringen.

Konzeption, Organisation und Durchführung der Tagung bedürfen der Finanzierung durch das BMFSFJ. Im Anschluss an die Tagung könnte die Durchführung von Pilotprojekten als Modellvorhaben ausgeschrieben werden.

B) Als alternative Strategie zur Präsentation vor einer Großgruppe bietet es sich an, Überzeugungsarbeit in Einzelgesprächen oder Kleingruppen zu leisten. Die Ergebnisse des Gutachtens und die Umsetzungsmodellvarianten werden dann im ersten Schritt den in der Schuldnerberatung aktiven Wohlfahrtsverbänden vorgestellt. Dies kann entweder in Einzelgesprächen mit den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden erfolgen oder aber als Fachgespräch mit der AG SBV.

Da die Kommunen, die nicht in der AG SBV vertreten sind, als zweite große Trägergruppe in Frage kommen, schlagen wir vor, im zweiten Schritt allen kommunalen Schuldnerberatungsstellen das Gutachten zu übermitteln. Als Rückmeldung sollte von den kommunalen SB-Stellen mitgeteilt werden, wie sie die Chancen einschätzen, die lokalen Sparkassen bzw. Volks- und Raiffeisenbanken für die Mitarbeit an einem Pilotprojekt zu gewinnen.

Parallel wird der Kontakt mit der GLS und Postbank vertieft, um die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen auf der Seite dieser Kreditinstitute zu klären, die konkret im Falle einer Beteiligung an Pilotprojekten erforderlich sind. In gleicher Weise wird der Kontakt zu Stiftungsfonds gesucht, um die Etablierung eines Garantiefonds vorzubereiten.

Die Kosten für den Koordinierungsaufwand zur Initiierung und Organisation der Gespräche und für die kommunale Einbindung müsste ebenfalls durch eine Finanzierung des BMFSFJ abgedeckt werden.

## Literatur

**BAG-SB:** Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Fachzeitschrift für Schuldnerberatung, März 2005

**Baumgärtler, Thomas; Weller, Heino:** Die Stadtmarketing eG – ein Modell mit Zukunft, in: BayGTzeitung 6/2003

**Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung:** Insolvenzen, Neugründungen, Löschungen. Untersuchung zur Unternehmensentwicklung 2005, www.creditreform.de

**Eustace, Anne; Clarke Ann (2000):** National Evaluation of the Money Advice and Budgeting Service, Report for Phase Two, Dublin

**Ferguson, Charles; McKillop, Donal (2000):** Analyse der Ursprünge, des Wachstums und der künftigen Entwicklung der Kreditgenossenschaften im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland, in: Genossenschaften in Europa – damals-heute-morgen, Schriftenreihe zur Genossen-

schaftsgeschichte, Bd. 4, Bayerischer Raiffeisen- und Volksbanken-Verlag GmbH, München, S. 98-124

**Gerstenmaier, Volker (1992):** Zukunftsperspektiven der Kreditgenossenschaften: unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliederförderung, Europäische Hochschulschriften Reihe V, Volks- und Betriebswirtschaft, Bd. 1296, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main

**Hamburger, Franz; Kuhleemann, Astrid; Wahlbrühl, Ulrich (2004):** Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Expertise im Auftrag des BMFSFJ, in: Materialien zur Familienpolitik. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung Nr. 19

**Kirn, Carolin (1996):** Wettbewerbsvorteile von Kreditgenossenschaften gegenüber der Konkurrenz, Arbeitspapiere, Bd. 23, Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg

**Kommission der europäischen Gemeinschaften:** Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament, der europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaft in Europa, KOM (2004) 18, Brüssel, 23.2.2004

**Kommission der europäischen Gemeinschaften:** DG Enterprise: Micro-credit for small business and business creation: Bridging a market gap, Brüssel, November 2003

**Kommission der europäischen Gemeinschaften:** Konsultationspapier – Genossenschaften im „Unternehmen Europa“, Brüssel, 7.12.2001

**Korczak, Dieter (2006):** Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück. Asanger-Verlag, Kröning

**Korczak, Dieter (2005):** Überschuldungslösungen europäischer Staaten und Lehren für Deutschland, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, RWS Verlag Kommunikationsforum, S. 471-475, 30.9.2005

**Korczak, Dieter (2004a):** Service für finanzielle Beratung und Budgetverwaltung. Synthese-Bericht. Peer Review in the Field of Social Inclusion Policies. INBAS. Offenbach

**Korczak, Dieter (2004b):** Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002 – Aktualisierung der Daten zur Überschuldung. Expertise erstellt im Auftrag des BMFSFJ, in: Materialien zur Familienpolitik. Expertisen zur Erarbeitung des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Nr. 19

**Korczak, Dieter; Pfefferkorn, Gabriela (1992):** Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Band 3. Stuttgart, Berlin, Köln.

**Kramer, Jost W. (2003):** Trends und Tendenzen der Genossenschaftsentwicklung in Deutschland, Heft 16; Wismarer Diskussionspapiere

**Lanzerath, Ruben J. (2000):** Zur Relevanz von Räumlichkeit und Regionalität im Internet-Banking – Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit von Kreditgenossenschaften in erweiterten Aktionsspielräumen, in: Holst, Jonny; Wilkens, Marco (Hrsg.): Finanzielle Märkte und Banken – Innovative Entwicklungen am Beginn des 21. Jahrhunderts; Berlin Verlag Spitz

**Norder, Harro L. (2005):** Debt solving activities, define the optimal organizational structure for being effective and realizing continuity for the next five to ten years. MBA piece, Groningen

**Papendick, Ulrich (2005):** Der Anfang vom Ende. Manager-Magazin 12/2005

**Piorkowsky, Michael-Burkhard (2006):** Prävention der Verschuldung. In: Korczak, Dieter (Hg.): Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück. Asanger-Verlag, Kröning

**SCHUFA Holding AG (Hg.):** Schuldenkompass 2005. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland

**Schulze-Delitzsch, Hermann (1910):** Der Notstand der arbeitenden Klassen, in: Vorkämpfer deutscher Freiheit (Heft 7), München

**Schwarze, Johannes; Mühlhng, Tanja, Staatsinstitut für Familienforschung Univ. Bamberg (ifb) (2003):** Auswertung des Niedrigeinkommens-Panels (NIEP) im Hinblick auf eine mehrdimensionale Analyse von Armut, aus der Reihe: Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dezember 2003

**Sommer, Stephan (1998):** Kreditgenossenschaften in Westeuropa: ein vergleichender Beitrag zur europäischen Harmonisierungsdebatte, Dissertation, Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen 87, Göttingen, Verlag Vandenhoeck&Ruprecht

**Stange, Jörg (1989):** Entwicklungs- und ideengeschichtliche Aspekte genossenschaftlichen Denkens und Handelns. Ein Beitrag zum Verständnis moderner Genossenschaftlichkeit, R.G. Fischer Verlag, Frankfurt

---

## Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens

*Vorbemerkung der Redaktion:*

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende Januar 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens veröffentlicht. Darin wird für völlig mittellose Schuldner ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren geschaffen, das in das geltende Insolvenzverfahren eingebettet ist. Vom ursprünglichen Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien zur Schaffung eines außerhalb der InsO platzierten separaten Entschuldungsverfahrens wurde damit Abstand genommen. Der jetzige Entwurf sieht vor, dass bei völliger Mittellosigkeit auf die Eröffnung und Durchführung des vereinfachten Insolvenzverfahrens verzichtet wird. Dieses wird übersprungen und der Schuldner kommt nach dem Eröffnungsverfahren und der Abweisung mangels Masse direkt ins Restschuldbefreiungsverfahren / in die Wohlverhaltensperiode. Der nun vorliegende Entwurf beinhaltet auch im Entschuldungsverfahren für völlig mittellose Personen einen umfassenden Schutz vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, eine vollständige Ent-

schuldung, auch bezüglich der nicht genannten (nicht mehr bekannten) Forderungen, sowie eine Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren. Damit sind wichtige Forderungen seitens der Schuldnerberatung berücksichtigt.

Allerdings ist auch eine Kostenbeteiligung der Schuldner vorgesehen. Für das Insolvenzeröffnungsverfahren sind vom Schuldner 75 Euro zu zahlen. Des Weiteren fallen zudem 40 Euro für den Gerichtsvollzieher an, mit dem nach dem Entwurf künftig die Formulare für das gerichtliche Verfahren zu erörtern sind und an Eides statt deren Richtigkeit zu versichern ist. Auch hat der Schuldner die jährlichen Kosten des Treuhänders in Höhe von 130 Euro aus eigener Tasche zu begleichen.

Vorgesehen ist auch die Möglichkeit der Versagung von Amts wegen durch das Gericht, wenn ein Versagungsgrund offensichtlich ist. Des Weiteren beinhaltet der Entwurf auch eine Ausweitung des Kataloges der Versagungsgründe in § 290 InsO.

*Nachfolgend veröffentlichen wir den Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes, in dem das Verfahren und die zugehörigen Überlegungen des Ministeriums hierzu erläutert werden. Der vollständige Gesetzentwurf mit den einzelnen Änderungen im Gesetzestext sowie den detaillierten Begründungen zu den jeweiligen Paragraphen kann unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) herunter geladen werden.*

## **Allgemeiner Teil I.**

### **Neukonzeption eines Entschuldungsverfahrens**

#### **1. Ausgangsüberlegung**

In Fachkreisen, aber auch im politischen Raum haben sich in jüngerer Zeit die kritischen Stimmen deutlich vermehrt, die in der gegenwärtigen Entschuldung völlig mittelloser Personen über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung lediglich einen aufwändigen Formalismus sehen, der erhebliches Personal sowohl in der Justiz als auch bei den Schuldnerberatungsstellen bindet, ohne dass in diesen Fällen das Verfahren ein nennenswertes Ergebnis zeigen würde. Nach dem geltenden Recht ist auch in den Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass ein Gesamtvollstreckungsverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird, ein Insolvenzverfahren mit seinen zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Terminen durchzuführen. Ist der Schuldner jedoch nicht einmal in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so wird das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens, eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu realisieren, vollständig verfehlt. Dieser Befund hat die Justizministerinnen und Justizminister veranlasst, im November 2004 anlässlich ihrer Herbstkonferenz den hohen Aufwand dieser Verfahren bei den Insolvenzgerichten zu kritisieren, dem kein ausreichender Ertrag gegenüberstehe. Sie haben sich deshalb für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge ausgesprochen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherentschuldung“ eingesetzt.

Hat der Schuldner nach den Vorgaben des § 304 der Insolvenzordnung (InsO) ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen, so hat er nach geltendem Recht zwingend einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern zu unternehmen. Angesichts der Komplexität des Verfahrens suchen die Schuldner regelmäßig die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle. Damit werden die knappen Ressourcen dieser Stellen für einen Aufwand gebunden, dem in den sog. „Nullplanverfahren“ kein nennenswertes Ergebnis gegenübersteht. Dies ist besonders bedauerlich, da die öffentlichen Mittel zur Förderung der Schuldenberatungsstellen zunehmend zurückgefahren werden.

Selbst wenn es bei Verabschiedung der Insolvenzordnung im Jahre 1994 zur Steigerung der Akzeptanz des für das deutsche Recht völlig neuen Instituts der Restschuldbefreiung geboten gewesen sein sollte, zwingend das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens vorauszusetzen, so hat insofern ein breiter Bewusstseinswandel stattgefunden. An der Notwendigkeit, ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um überschuldeten Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen, werden heute kaum noch Zweifel laut.

Verfügt ein Schuldner noch über Vermögenswerte, die allerdings nicht ausreichen, alle seine Verbindlichkeiten zu bedienen, so ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn sein pfändbares Einkommen und sein Vermögen verwertet werden und der Erlös in einem geordneten Verfahren an die Gläubiger verteilt wird. Dies ist die typische Situation der Insolvenz, in der eine unzureichende Haftungsmasse unter Beachtung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung für die Gläubigerbefriedigung verwandt wird. Dieses Verfahren bietet die Gewähr dafür, dass das Vermögen des Schuldners sorgfältig ermittelt wird und eine Forderungsfeststellung erfolgt, die als Grundlage der gleichmäßigen, gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung dienen kann. Der in dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren vorgesehene Verzicht der Gläubiger, ihre Forderungen während und nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Vollstreckungswege durchzusetzen, setzt quasi als Kompensation eine Redlichkeitsprüfung und das Bemühen des Schuldners voraus, bestimmte Obliegenheiten im Interesse einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung zu erfüllen.

Auch bei den Regelungen zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind aufgrund der steigenden Zahlen Anpassungen erforderlich, die eine Entlastung für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten schaffen. Nachdem in der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung als eine neue Chance für redliche Schuldner wahrgenommen wird, verstärkt sich auch die Diskussion, wie einem Missbrauch dieses Verfahrens besser vorgebeugt werden kann (dazu auch Grote/Heyer, ZVI 2006 Heft 11). Dies wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zur Versagung der Restschuldbefreiung zu überprüfen und eine Versagung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Verfahrens zu erleichtern.

#### **2. Wesentliche Leitlinien der Entschuldung in masselosen Fällen**

Ist jedoch ein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten, dass ein Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtung neue Masse zu schaffen vermag, so ist der erhebliche Aufwand, den das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens erfordert, nicht gerechtfertigt, wenn auch ein alternatives, weniger aufwändiges Verfahren unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu einer nachhaltigen Entschuldung führen kann. Dabei dürfen jedoch die Interessen der Gläubiger nicht der

Verfahrensökonomie geopfert werden. Vielmehr ist eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die auch den Erfordernissen der materiellen Gerechtigkeit genügt. Durch eine frühzeitige Einschaltung des Gerichtsvollziehers wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

#### **a) Angemessener Ausgleich der involvierten Interessen**

Im Vordergrund haben die Interessen der Gläubiger zu stehen, da die Entschuldung massiv in ihre Rechte eingreift. Erfüllt ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht, so hat der Staat, um die Eigeninitiative der Gläubiger zurückzudrängen, ein effektives Verfahren zur Haftungsrealisierung zur Verfügung zu stellen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so findet eine Gesamtvollstreckung statt. Ist der Schuldner jedoch nachweislich völlig mittellos, so bedarf es keines Insolvenzverfahrens. In dieser Situation wird den Interessen der Gläubiger bereits dann hinreichend Genüge getan, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgt, die es den Gläubigern ermöglicht, die Werthaltigkeit ihrer Forderungen und die Aussichten auf eine künftige Befriedigung abschätzen zu können. Soll bei völlig vermögenslosen Schuldnern eine Entschuldung ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens gewährt werden, so muss den Gläubigern in etwa die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden können wie in einem formalen Insolvenzverfahren.

Das Interesse des Schuldners ist darauf gerichtet, in einem möglichst unkomplizierten Verfahren eine Entschuldung von seinen Verbindlichkeiten zu erhalten. Dies lässt sich erreichen, wenn bei einer Abweisung mangels Masse möglichst zügig in das Restschuldbefreiungsverfahren übergewechselt werden kann.

Das Verfahren hat aber nicht nur einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger zu finden, sondern muss auch dem allgemeinen Interesse des Wirtschaftsverkehrs genügen, um etwa den Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht vollständig zu entwerten. Dies wird gewährleistet, wenn zwei Gesichtspunkten angemessen Rechnung getragen wird. Zum einen darf – wie es bereits in § 1 Satz 2 InsO deutlich zum Ausdruck kommt – nur dem redlichen Schuldner die Rechtswohlthat einer Entschuldung zuteil werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Zugang zu dem Entschuldungsverfahren haben, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Da bei einer Abweisung mangels Masse kein Insolvenzverwalter resp. Treuhänder die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermittelt, müssen andere Wege beschritten werden, um ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu erhalten. Über ein gestaffeltes Verfahren unter Einbeziehung der geeigneten Personen und Stellen und einer Überprüfung durch den Gerichtsvollzieher kann dieses Ziel realisiert werden.

#### **b) Leitlinien des Verfahrens**

Mit der Stundungslösung des geltenden Rechts wird vom Staat ein Verfahren finanziert, dessen Sinnhaftigkeit bei nicht unternehmerisch tätigen Personen sich kaum erschließt. Zwar war es eines der wesentlichen Anliegen der Insolvenzrechtsreform, in deutlich mehr Fällen als nach dem alten Recht der Konkursordnung zu einer Verfahrenseröffnung zu gelangen, doch vermögen die Mehrzahl der vorgetragenen Gründe nur bei den Gläubigern zu überzeugen, die unternehmerisch tätig sind. Für die Notwendigkeit einer Verfahrenseröffnung auch in den Fällen, in denen lediglich eine kostendeckende Masse vorhanden ist, werden überwiegend Gründe angeführt, die der betrieblichen Sphäre des Schuldners zuzuordnen sind. So wird etwa darauf hingewiesen, die Verfahrenseröffnung biete erhebliche Vorteile für die Arbeitnehmer, da insofern Chancen für die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes ausgelotet werden können, und der Verwalter sie über die Beantragung von Insolvenzgeld und durch die Aufstellung eines Sozialplans zu unterstützen habe. Für den Schuldner biete das eröffnete Insolvenzverfahren die Chance, sein Unternehmen zu sanieren und für die Gläubiger würde eine gleichmäßige Befriedigung angestrebt. In einem Verfahren, in dem nicht einmal die Kosten gedeckt sind, haben die soeben dargelegten Gründe ihre Berechtigung verloren. Somit wird mit der Stundungslösung des geltenden Rechts unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel des Staates ein Verfahren durchgeführt, das für die Verfahrensbeteiligten seinen Sinn weitgehend verloren hat. Aus diesem Befund wurde bereits mehrfach in der Literatur die Forderung abgeleitet, in den völlig masselosen Fällen auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verzichten und somit dem Leitbild des § 26 InsO zu entsprechen. Ein solches Vorgehen bietet gegenüber anderen Lösungsansätzen den Vorteil, nicht neben dem bisherigen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ein völlig neues Verfahren schaffen zu müssen, sondern die masselosen Verfahren innerhalb der bisherigen bekannten insolvenzrechtlichen Strukturen abwickeln zu können.

#### **c) Denkbare Lösungen**

aa) In der Fachöffentlichkeit werden mehrere Verfahren diskutiert, wie in den völlig masselosen Fällen eine Entschuldung erreicht werden kann, ohne die Ressourcen der Justiz in einem nicht zu rechtfertigenden Umfang zu belasten. Die Stundungslösung des geltenden Rechts wurde insbesondere deshalb der Kritik unterzogen, weil sie einerseits erhebliche öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, um ein Verfahren zu initiieren, das weitgehend sinnlos ist, und dabei andererseits dem Schuldner durch die Teilnahme am Verfahren einen Aufwand abverlangt, der sich in keinem Ertrag für die Gläubiger niederschlägt.

bb) Die früher wiederholt vorgeschlagene reine Verjährungslösung findet heute kaum noch Unterstützung, da sie die Interessen der Gläubiger nicht angemessen berücksichtigt. Weder kann sie im ausreichenden Umfang den Gläubigern Gewissheit über die Vermögenssituation des Schuldners

geben, noch wird der Schuldner innerhalb einer „Wohlverhaltensperiode“ angehalten, sich um eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu bemühen.

cc) Ausgehend von diesem Befund hat eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein eigenständiges Entschuldungsverfahren konzipiert, das neben das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren treten sollte. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollten Schuldner, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können, nicht ein über Staatsmittel finanziertes Insolvenzverfahren durchlaufen, sondern den wirtschaftlichen Neuanfang in einem eigenständigen Entschuldungsverfahren erreichen. Stellte sich etwa bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners bei einer Schuldnerberatungsstelle heraus, dass er völlig mittellos ist, so sollte er unmittelbar das Entschuldungsverfahren beantragen können und im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung seine Vermögensverhältnisse offen legen. Stellten die Gläubiger keine Versagungsanträge oder wurde ihnen nicht stattgegeben, so sollte das Gericht durch Beschluss feststellen, dass die Entschuldungswirkung nach acht Jahren eintritt. Gelange der Schuldner während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens zu neuem Vermögen, das die Kosten für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abdeckte, so hatte er die Gläubiger zu informieren oder selbst die Verfahrenseröffnung zu beantragen.

Die Kritik an diesem Modell entzündete sich insbesondere an der für den Schuldner nachteiligen Konzeption im Vergleich zu einem Restschuldbefreiungsverfahren. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die achtjährige Dauer der Entschuldung gegenüber den sechs Jahren im Restschuldbefreiungsverfahren oder die begrenzte Wirkung der Entschuldung, die nur die vom Schuldner benannten Forderungen erfasst. Weiter wurde kritisiert, die Zwangsvollstreckung sei während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens zwar eingeschränkt, gleichwohl sei sie vom Ansatz her zulässig und es sei deshalb nicht auszuschließen, dass auch während der Laufzeit des Verfahrens Druck auf den Schuldner ausgeübt werde.

Um den Vorwurf eines „Zwei-Klassen-Rechts“ zu vermeiden, schlägt der Gesetzentwurf nun ein Entschuldungsverfahren vor, das im Grundsatz gegenüber dem Schuldner und seinen Gläubigern die gleichen Wirkungen entfaltet wie ein Restschuldbefreiungsverfahren. Das Entschuldungsverfahren stellt mithin kein eigenes Verfahren dar, sondern führt das bereits begonnene Restschuldbefreiungsverfahren fort.

#### **d) Ablauf des Verfahrens**

aa) Das neue Entschuldungsverfahren soll weitgehend in das übliche Insolvenzverfahren eingebettet sein. Die wesentliche Besonderheit besteht lediglich darin, dass auf die Eröffnung eines in den masselosen Fällen überflüssigen Insolvenzverfahrens verzichtet wird. Es wird somit vom Eröffnungsver-

fahren unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet. Insofern ist der Begriff „Entschuldungsverfahren“, wie ihn der Gesetzentwurf verwendet, lediglich als Kurzform dieser verfahrensrechtlichen Besonderheit zu verstehen.

bb) Der Schuldner hat wie bisher ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Unterfällt er den Sondervorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens, so gelten für ihn auch die §§ 304 ff. InsO, er hat also die in § 305 InsO genannte Bescheinigung und die einschlägigen Verzeichnisse bei Gericht einzureichen. Hat der Schuldner ein Regelinsolvenzverfahren beantragt, dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird, so hat er zur Erlangung der Restschuldbefreiung ebenfalls die genannte Bescheinigung und die Verzeichnisse einzureichen. Selbst wenn das Gericht – was in diesen massearmen Fällen nur als Ausnahme geschehen sollte – einen Sachverständigen eingesetzt, so muss der Schuldner dennoch die genannten Verzeichnisse und Unterlagen vorlegen. Zur Begründung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige sich ganz überwiegend nur mit der Aktivmasse auseinandersetzt, für ein Entschuldungsverfahren jedoch auch die Passivmasse von erheblicher Bedeutung ist. Außerdem hat der Schuldner als Ausgleich für das nicht stattfindende Insolvenzverfahren eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse vorzulegen. Um insofern die Arbeit des Gerichtsvollziehers zu erleichtern und damit auch den Verfahrensforgang zu beschleunigen, sind deshalb die ausgefüllten Antragsvordrucke von erheblicher Bedeutung.

Wie bereits erwähnt, soll über die eidesstattliche Versicherung den Gläubigern in etwa die gleiche Kenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden, wie sie sie in einem eröffneten Insolvenzverfahren erlangen könnten. Somit ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers in das Entschuldungsverfahren von erheblicher Bedeutung für die Akzeptanz des Verfahrens bei potenziellen Gläubigern. In vielen Fällen werden dem Gerichtsvollzieher der Schuldner und seine Vermögensverhältnisse bereits bekannt sein, so dass er die vorgelegten Verzeichnisse rasch auf ihre Plausibilität überprüfen kann. Die Vergütung, die der Gerichtsvollzieher in diesem Verfahren erhält, wird etwas höher festgesetzt als bei der eidesstattlichen Versicherung, da in diesem Verfahren von ihm erwartet wird, dass er auch die Passivmasse überprüft.

Um zu verhindern, dass die Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte durch das Anfertigen von Kopien übermäßig belastet werden, hat der Schuldner Kopien seines Antrags auf Restschuldbefreiung und der Vermögensübersicht vorzulegen. Schließlich hat der Schuldner noch nachzuweisen, dass er die Verfahrenskosten beglichen hat.

cc) Damit wird eine der wesentlichen Neuerungen des Verfahrens angesprochen. Während der völlig vermögenslose Schuldner nach der bisherigen Stundungslösung die Restschuldbefreiung quasi zum Nulltarif erhielt, wird ihm künf-

tig eine gewisse finanzielle Mitwirkung abverlangt. Diese ist allerdings so gering, dass sie auch von einem Schuldner, dem lediglich die unpfändbare Habe verbleibt, ohne größere Mühe aufgebracht werden kann. Versucht man insofern, einen monatlichen Betrag zu quantifizieren, den der Schuldner aufzubringen hat, so beträgt dieser in etwa 13 Euro. Vor Einleitung des Verfahrens hat der Schuldner somit ungefähr ein halbes Jahr lang diesen Betrag zurückzulegen, um die Verfahrenskosten in Höhe von 75 Euro aufzubringen.

Während der Wohlverhaltensperiode hat er in Übereinstimmung mit der Rechtslage, wie sie bis zum Dezember 2001 bestanden hat, gemäß § 298 InsO die Mindestvergütung des Treuhänders abzudecken. Auch insofern werden ihm im Schnitt 13 Euro pro Monat abverlangt. Über diesen Verfahrensbeitrag wird dem Schuldner deutlich gemacht, dass auch von ihm zur Erlangung der Restschuldbefreiung gewisse Anstrengungen erwartet werden.

dd) Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen diesen Kostenbeitrag des Schuldners nicht.

Solche Bedenken wären im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde nur dann gerechtfertigt, wenn ihm nach Aufbringung dieses Beitrages weniger verbliebe, als zur Abdeckung seines Existenzminimums erforderlich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da einerseits der Betrag gering ist, andererseits diese sozialhilferechtlichen Leistungen höher sind als das zum Lebensunterhalt Unerlässliche. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auch nach geltendem Recht der Schuldner vom Grundsatz her mit Kosten belastet ist, da ihm diese lediglich gestundet werden. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens sieht sich der Schuldner zumindest für einen gewissen Zeitraum mit diesen Kosten konfrontiert. Demgegenüber bietet ihm das Verfahren des Gesetzentwurfs nach 6 Jahren einen völlig unbelasteten Neuanfang.

Bedenken im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes bestehen ebenfalls nicht. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Zweigleisigkeit des Verfahrens, also die Differenzierung zwischen den masselosen Insolvenzen und denen, in denen zumindest noch die Verfahrenskosten abdeckt werden können, begründet keinen Gleichheitsverstoß. Die unterschiedliche Behandlung dieser Sachverhalte ist gerechtfertigt, um einerseits das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, allen insolventen Schuldnern die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung zu eröffnen. Andererseits erlaubt gerade der Umstand, dass keine kostendeckende Masse vorhanden ist, eine auf diesen Sachverhalt zugeschnittene anderweitige Verfahrensgestaltung.

ee) Zur Information potentieller Gläubiger und des allgemeinen Geschäftsverkehrs ist der Beschluss über die Abweisung der Verfahrenseröffnung zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung öffentlich bekannt zu machen. Daneben ist er den bekannten Gläubigern und dem Schuldner besonders zuzustellen.

Die Gläubiger werden darin aufgefordert, innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie einen Versagungsantrag stellen,

weil ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorliegt. Ein solcher Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn vom Gläubiger der Versagungsantrag glaubhaft gemacht wird.

ff) In dem Verfahren ist zwingend wie in einem sonstigen Restschuldbefreiungsverfahren ein Treuhänder zu bestellen. Da es in diesem Verfahren keine organisierte Gläubigerschaft gibt, ist jeder Gläubiger befugt, den Treuhänder mit der Überwachung des Schuldners nach § 292 Abs. 2 InsO zu beauftragen. In diesem Fall hat er auch die Kosten für diese Überwachungstätigkeit zu übernehmen.

Angesichts der Bedeutung der Entscheidung für den Schuldner und seine Gläubiger wird beiden eine Beschwerdebefugnis eingeräumt.

gg) Wird kein Versagungsantrag gestellt oder wird einem solchen nicht stattgegeben, so ist nach § 291 InsO die Restschuldbefreiung anzukündigen, das heißt das Gericht stellt fest, dass dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird, wenn er seine Obliegenheiten erfüllt und keine Versagungsgründe vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass für die Wohlverhaltensperiode die allgemeinen Vorschriften gelten, wie sie in jedem Restschuldbefreiungsverfahren Anwendung finden.

hh) Bei allen Entschuldungsverfahren, die auf die Vorschaltung eines eröffneten Insolvenzverfahrens verzichten, besteht eine wesentliche Schwierigkeit darin, wie zu verfahren ist, wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode neues Vermögen erlangt. In diesem Fall ist zu entscheiden, nach welchem Schlüssel dieses Vermögen zu verteilen ist, da ein Schlussverzeichnis nicht vorliegt. Der Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sah insofern vor, dass stets ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gelangt, das die Kosten für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens abdeckt. Dies war einer der zentralen Kritikpunkte gegen das Verfahren der Arbeitsgruppe, da die Überleitung in ein Insolvenzverfahren zu einer komplizierten Anrechnung der bereits im Entschuldungsverfahren verstrichenen Zeit führen würde.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb ein möglichst unbürokratisches Verfahren vor, um während der Wohlverhaltensperiode zu berücksichtigendes neues Vermögen des Schuldners an die Gläubiger zu verteilen. Da mit Hilfe der geeigneten Person oder geeigneten Stelle ein Forderungsverzeichnis erstellt wurde, kann dieses bei relativ überschaubaren Beträgen als Verteilungsschlüssel herangezogen werden. Ist ein Gläubiger jedoch der Auffassung, er werde an diesem zu verteilenden Betrag nicht ordnungsgemäß beteiligt, so kann er auf der Erstellung des Verteilungsverzeichnisses bestehen, wie es bei höheren Beträgen zu fertigen ist. Sind über 1.000 Euro zu verteilen, so findet ein dem insolvenzrechtlichen Feststellungsverfahren stark angenähertes Verfahren statt. Die Feststellung bestrittener Forderungen muss wie in einem Insolvenzverfahren im Klagewege erfolgen. Wie im Insolvenzverfahren soll auch danach differenziert werden, ob es sich um eine titulierte Forderung handelt oder nicht.

Das oben skizzierte Entschuldungsverfahren belastet – wie bereits ausgeführt – den Schuldner nur mit relativ überschaubaren Beträgen. Deshalb ist eine Stundung der Verfahrenskosten nicht mehr geboten.

#### **e) Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO) hat oder wo sich der Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Sachlich ist das Insolvenzgericht zuständig.

Wie das Insolvenzverfahren wird auch das Entschuldungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen. Eine Ergänzung des Rechtspflegergesetzes [RpflG] (vgl. § 3 Nr. 3 lit. e RpflG) ist insofern nicht erforderlich. Angesichts der beschränkten Zielsetzung des Verfahrens ist ein Richtervorbehalt nicht erforderlich.

Allerdings wird wie im Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 289, 296 oder 303 InsO dem Richter die Entscheidung über einen Versagungsantrag gewährten Restschuldbefreiung vorbehalten, da eine solche Entscheidung der streitentscheidenden Tätigkeit des Richters in kontradiktorischen Verfahren sehr nahe kommt.

## **II. Wesentliche Änderungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren**

### **1. Restschuldbefreiungsverfahren**

Die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren verfolgen im Wesentlichen zwei Anliegen. Zum einen soll das Verfahren für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten weniger aufwändig ausgestaltet werden. Zum anderen soll der Gesetzentwurf die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung erschweren und die Rechte der Gläubiger stärken. Dies soll etwa durch eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen bei einfach feststellbaren Fällen erreicht werden, in denen ein Versagungsgrund offenkundig vorliegt. Die Versagung wegen einer vom Schuldner begangenen Straftat soll auch auf Straftaten von erheblichem Gewicht ausgedehnt werden, die gegenüber dem Antrag stellenden Gläubiger verübt und durch die in Eigentum oder Vermögen eingegriffen wurde. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll in weiterem Umfang als bisher zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können. Im Übrigen sollen bestimmte, in einem früheren Verfahrensstadium begangene Versagungsgründe, die erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt werden, ebenfalls zum Verlust der Restschuldbefreiung führen können.

### **2. Umgestaltung des Einigungsversuchs**

Mit dem Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das obligatorische Schuldenbereinigungsplanverfahren in das – allerdings stark gebundene – Ermessen des Gerichts gestellt, so dass nach § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO dieser Verfahrensabschnitt nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn ein Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Diese fakultative Ausgestaltung des Verfahrens hat dazu geführt, dass ein gerichtlicher Einigungsversuch kaum noch unternommen wird. Die justizentlastende Wirkung des Verfahrens und die Chance für den Schuldner, zügig zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, können dadurch nicht genutzt werden. Andererseits belegen Untersuchungen, dass zumindest in einigen Bundesländern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen waren. Der Gesetzentwurf zieht aus diesem Befund die Konsequenz, einerseits rechtlich nachzuvollziehen, was sich in der Praxis bereits ereignet hat, nämlich die Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens; andererseits jedoch die positiven Ansätze, die bei dem außergerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind, noch zu intensivieren.

Der Bedeutungsverlust, den das gerichtliche Einigungsverfahren erlitten hat, dürfte auch auf der Erfahrung der Praxis beruhen, dass ein relativ aufwändiges Verfahren mit zahlreichen Kopien, Zustellungen etc. betrieben werden muss, ohne dass nennenswerte Erfolge zu verzeichnen wären. Werden die Gerichte von diesem weitgehend bedeutungslos gewordenen Verfahren entlastet, so können freiwerdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar gemacht und so durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens synergetische Effekte erzielt werden. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens vor, da in diesem Verfahrensabschnitt den Schuldnern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten werden kann, sie in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern finden und dabei – wie bereits ausgeführt – zumindest in der Vergangenheit relativ hohe Einigungsquoten erzielt wurden.

Künftig soll dieser Verfahrensabschnitt insbesondere dadurch gestärkt werden, dass die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum (nun vorgerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan ersetzt werden kann. Abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren wird die Abwicklung des Verfahrens nicht in die Hand des Richters gelegt, vielmehr wird das Verfahren vom Schuldner und der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter wird lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Die Aufgaben des Gerichts werden somit deutlich zurückgeschnitten. Insofern besteht auch keine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken.

Um die Verfahren auf die Fälle zu konzentrieren, in denen realistische Einigungschancen bestehen, muss ein solcher Versuch nicht unternommen werden, wenn er offensichtlich aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist dies nur gegeben, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von 5% oder darunter zu erwarten haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Die Grundkonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird von der Neuregelung allerdings nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärung, auf ein solches Vorgehen werde verzichtet. Im letzteren Fall ist dann, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wie im bisherigen außergerichtlichen Einigungsversuch hat der Schuldner den Plan grundsätzlich allen Insolvenzgläubigern zu übersenden. Will er die Zustimmung ablehnender Gläubiger durch das Gericht ersetzen lassen, so hat er dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der Plan und die Vermögensübersicht allen im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden. Es versteht sich dabei von selbst, dass der dem Gericht unterbreitete Schuldenbereinigungsplan mit demjenigen identisch sein muss, der den Gläubigern übermittelt wurde. Gibt ein Gläubiger zu dem übersandten Plan vorgerichtlich keine Erklärung ab, so muss zum Zustandekommen des Planes das Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt werden. Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.

Als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Zustimmungsersetzungsantrag wird gefordert, dass eine Zustimmungsersetzung von den Quoren her, wie sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung darstellen, nicht ausgeschlossen sein darf. Nach dieser Voraussetzung wäre ein Antrag unzulässig, wenn sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder Summen ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen hat. Ist der Ersetzungsantrag zulässig, so ruht das Verfahren über den Eröffnungsantrag, bis über den erstgenannten Antrag rechtskräftig entschieden ist. Wie in dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren kann das Gericht zur Absicherung dieses Verfahrensabschnittes Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO anordnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Schweigt ein Gläubiger auf diese Aufforderung, so

wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine ursprünglich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses hinfällig. Die frühere Ablehnung ist nur insofern von Belang, als sie möglicherweise zur Unzulässigkeit des Ersetzungsantrags führt. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger gleichzeitig glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt oder durch den Plan schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestaltet. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs hat der Gläubiger sich somit innerhalb von einem Monat zu äußern und die Gründe, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses mit überprüft werden.

### 3. Sonstige Änderungen

Die bisherige Unterscheidung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen nimmt eine Grenzziehung vor, die den Bedürfnissen der Praxis nur bedingt gerecht wird. Der Gesetzentwurf will als Ausgangspunkt alle Verfahren natürlicher Personen gleich behandeln und für sie vom Grundsatz her einen Einigungsversuch mit den Gläubigern vorsehen. Scheitert dieser, so ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dieses Konzept ist jedoch ungeeignet bei Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch unternehmerisch tätig sind. In diesen Fällen kann nicht erwartet werden, dass der Schuldner zunächst einen umfangreichen Antragsvordruck ausfüllt und Einigungsverhandlungen mit den Gläubigern führt. Vielmehr ist es regelmäßig geboten, dass das Gericht zügig Sicherungsmaßnahmen ergreift, um das Restvermögen zu bewahren und die Grundlage für eine mögliche Sanierung zu schaffen.

Um die teilweise überzogenen Anforderungen, die von einzelnen Gerichten an einen Schuldnerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren gestellt werden, wieder auf ein mit der InsO übereinstimmendes Maß zurückzuschneiden, sieht der Entwurf vor, dass die vom Schuldner vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen präzisiert werden. Ob die Gerichte sich an diese Vorgabe halten, soll künftig mit einem Rechtsmittel überprüft werden können.

#### **4. Einführung des Insolvenzstatistikgesetzes**

Seit der gesetzlichen Regelung der Insolvenzstatistik im Jahr 1999 als Bundesstatistik im Zusammenhang mit der im gleichen Jahr geänderten Insolvenzordnung werden von den Nutzern zunehmend Angaben über die finanziellen Ergebnisse und den Ausgang eröffneter Insolvenzverfahren nachgefragt. Diese Angaben erlauben auch Aussagen über die Effizienz der Insolvenzordnung.

Nach dem bisherigen § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) haben die Gerichte die erforderlichen Angaben erhoben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Gerichte in vielen Fällen nicht in der Lage sind, die Angaben den statistischen Ämtern fristgemäß, d.h. spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Jahres zu melden. Dies betrifft insbesondere Verfahren mit großer finanzieller Tragweite, deren Dauer sich über Jahre hinweg erstreckt, ohne dass die Gerichte einen genauen Überblick über deren Stand erhalten. Eine belastbare Schätzung der Angaben durch die Gerichte ist, abgesehen von dem erheblichen Arbeitsaufwand, nicht möglich. Ohne diese Angaben lassen sich aber die, auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtigen, Ergebnisse von den statistischen Ämtern nicht zeitnah ermitteln.

Daher sollen in die Durchführung der Insolvenzstatistik die Insolvenzverwalter einbezogen werden, da diese in der Lage sind, ohne erheblichen Arbeitsaufwand verlässliche Angaben oder Schätzungen zum zu erwartenden Ergebnis der Verfahren zu erteilen. Soweit die Aufgaben der Insolvenzverwalter von Treuhändern wahrzunehmen sind, sind auch diese einbeziehen.

Darüber hinaus soll die Insolvenzstatistik angepasst werden, indem einige Merkmale zur Steigerung der Aussagefähigkeit der Statistik geringfügig ergänzt, einige Merkmale im Hinblick auf die Einbeziehung der Insolvenzverwalter zusammengefasst und ein Merkmal gestrichen werden.

### **III. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau**

#### **1. Auswirkungen auf die Justizhaushalte von Bund und Ländern**

Die Abschaffung der Verfahrenskostenstundung verbunden mit dem Kostenbeitrag des Schuldners wird zu einer ganz erheblichen Entlastung der Justizhaushalte der Länder beitragen. Weiter wird künftig in völlig masselosen Fällen auf

die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzichtet, sodass auch insofern die Landesjustiz entlastet wird. Auch die Einbindung der Gerichtsvollzieher in das Entschuldungsverfahren ist für die Landesjustizhaushalte kostenneutral, da auch diese Kosten der Schuldner aufzubringen hat. Zu einer weiteren Entlastung wird die Änderung in der Beratungshilfe im Bereich des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen. Allein für Nordrhein-Westfalen wird hier von einem Einsparvolumen von 1,3 Mio. € ausgegangen. Ebenso werden die Verfahrensvereinfachungen im Verbraucherinsolvenzverfahren die Justizhaushalte entlasten.

#### **2. Kosten für die Wirtschaftsunternehmen**

Durch die Änderung von § 300 Abs. 1 InsO kann damit gerechnet werden, dass die Schuldner verstärkt Anstrengungen zu einer Gläubigerbefriedigung unternehmen, um in den Genuss einer verkürzten Wohlverhaltensperiode zu gelangen. Dies wird sich positiv auf die Befriedigungsquoten der Wirtschaftsunternehmen auswirken, da sie mit mehr Rückflüssen während der Laufzeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens rechnen können als bisher.

#### **3. Preiswirkungen**

Aufgrund der neu eingeführten Kostenbeteiligung des Schuldners am Entschuldungsverfahren sind geringfügig Einzelpreisadjustierungen möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz, Sonstiges**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das Bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft).

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

# Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung

*Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München, Inge Brümmer und Gudrun Bünthe, Schuldner- und Insolvenzberatung von Arbeiterwohlfahrt/DGB München*

*Mitautorin: Rechtsanwältin Waltraud Wohlmann-Dandl für die rechtlichen Aspekte*

## Vorbemerkung

Das Thema Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung wird im Facharbeitskreis SIB der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in München zzt. sehr intensiv diskutiert.

Die Autorinnen halten das offene Gespräch über dieses Thema in der Fachöffentlichkeit für wichtig, denn es geht dabei neben den berechtigten berufsständischen Interessen vor allem um Fragen der Qualität der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Gesellschaftliche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte haben die Möglichkeiten und damit den Stellenwert von freiwilligen und größtenteils unentgeltlichen Leistungen einzelner Bürger deutlich erhöht. Freiwillige Arbeit ist aus vielen gesellschaftlichen Bereichen gar nicht mehr wegzudenken und auch als Gewinn für die demokratische Struktur unseres Landes zu sehen.

Aus ideologischen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus wird auch seitens der Politik zum bürgerschaftlichen Engagement aufgerufen. Dieser Aufruf macht auch nicht Halt vor der Schuldnerberatung. Er weckt auf Träger- und auf Bürgerseite Bedürfnisse und verursacht bei den Schuldnerberatern Verunsicherung.

Die Autorinnen wissen aus eigener Erfahrung, wie kontrovers und gleichzeitig wichtig es ist, dieses Thema mit Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren. Deshalb regen sie mit der Veröffentlichung ihres Arbeitspapiers über die Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Arbeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung zur offenen Auseinandersetzung an.

## Grundsätzliches zum Ehrenamt in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Einsatzmöglichkeiten für Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung können sehr vielseitig sein, sie müssen aber sorgfältig ausgewählt werden.

Es sollte in jedem Fall ein zusätzliches und ergänzendes Angebot für bestimmte Teilbereiche bleiben. Die Schuldnerberatung hat sich zusätzlich zur Ausgangsprofession ein sehr spezielles Fachwissen und Kompetenzen angeeignet, die in der benötigten Form bei Ehrenamtlichen nicht vorhanden sein können. In allen Beratungsfällen können komplexe rechtliche oder sozialpädagogische Fragestellungen auftau-

chen, die einer fundierten fachlichen Abklärung bedürfen. So sollte ein Sozialpädagoge über eine Zusatzqualifikation im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung verfügen. Hauptamtliche aus kaufmännischen Berufen benötigen neben der Qualifizierung als Schuldner- und Insolvenzberater eine zusätzliche Qualifizierung im pädagogischen Bereich.

## Einsatzbereiche Ehrenamtlicher

Die Möglichkeiten ehrenamtlicher Arbeit in der Schuldnerberatung ergeben sich in Folge dessen in der zusätzlichen Begleitung und/oder einer ergänzenden Tätigkeit, um im Vorfeld weitere Verschuldung zu verhindern; z.B. auch einen gelungenen Entschuldungsprozess zu begleiten und/oder einer Veränderung von Verhaltensweisen nachhaltig zu einem Erfolg zu verhelfen. Auch vorbereitende Tätigkeiten, um einen Entschuldungsprozess überhaupt zu ermöglichen, sind denkbar (Unterlagen sortieren, Haushaltsplan erstellen usw.).

Die Ehrenamtlichen können Alltagskompetenzen einüben helfen. Dadurch kann eine wertvolle positive Unterstützung und Nachhaltigkeit im Einzelfall gewährt werden.

## Verantwortung

Die grundsätzliche Verantwortung für den jeweiligen Fall muss beim hauptamtlichen SIB bleiben. Deshalb müssen klare Handlungsanweisungen und eine Aufgabenbegrenzung durch die Hauptamtlichen erfolgen.

Seitens der Hauptamtlichen muss es ein klares Konzept geben, welche Fälle an Ehrenamtliche übertragen werden, ein Kriterienkatalog zur Auswahl der Fälle und ein begrenztes Aufgabengebiet.

## Kosten

Der wirtschaftliche Aspekt wird gerade in Zeiten knapper Kassen besonders ins Augenmerk gerückt und ist nicht nur immens wichtig für den einzelnen betroffenen Haushalt, sondern auch für die Haushalte der Leistungsträger.

Ehrenamtliche in der Schuldner- und Insolvenzberatung dürfen aber nicht als Ersatz für fehlende, nicht finanzierte Hauptamtliche eingesetzt werden, zumal häufig die Kosten, die ehrenamtliche Betreuung verursacht, unterschätzt wer-

den. Das betrifft Aufwandsentschädigungen, den unerlässlichen Betreuungsaufwand für Ehrenamtliche, sowie mögliche Folgekosten unprofessioneller Beratung.

Ehrenamtliche Helfer können also nur angeworben werden, wenn dafür ein zusätzliches Stundenkontingent zur Verfügung gestellt wird (für Anwerbung, Auswahl, Beratung, Supervision).

### Rechtliche Aspekte

Zunächst kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Erlaubnis zur Beratung von Schuldner nach § 3, Z. 9 RberatungsG auch für ehrenamtliche Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen gilt, insbesondere wenn diesen (nach der Einarbeitung) Fälle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden. Erteilt der Klient dem ehrenamtlichen Mitarbeiter direkt Vollmacht, so ist in jedem Fall eine umfassende Aufklärung des Klienten über Qualifikation und Erfahrung des ehrenamtlichen Beraters erforderlich (die häufig dazu führen wird, dass die Vollmacht so nicht erteilt wird).

Unabhängig davon, ob die Vollmacht des Klienten der SIB oder dem ehrenamtlichen Mitarbeiter erteilt wird, wird sich eine zusätzliche Haftung der SIB bei Fehlern der ehrenamtlichen Mitarbeiter aus dem Gesichtspunkt des Auswahlverschuldens ergeben (hier ist die Frage, ob die SIB die ausreichende Sorgfalt bei der Auswahl der für sie handelnden Mitarbeiter angewandt hat). Sofern ehrenamtlichen Mitarbeitern Fälle zur selbstständigen Bearbeitung übergeben werden, muss gegenüber dem Haftpflichtversicherer sorgfältig und schriftlich abgeklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen dieses Haftungsrisiko mit versichert ist. U.U. ist hier mit einer Erhöhung der Versicherungsprämien zu rechnen.

Aus rechtlicher Sicht ist deshalb ebenfalls eine Eingrenzung ehrenamtlicher Tätigkeit auf bestimmte Teilbereiche zu empfehlen. Insbesondere die Verhandlung mit Gläubigern, die Korrespondenz unter dem Namen der SB und die Beratung zum Insolvenzverfahren sollte gar nicht oder nur unter engmaschiger „Überwachung“ hauptamtlicher MitarbeiterInnen erfolgen.

Zum Schutze des Trägers, sowie der Haupt- und Ehrenamtlichen, ist es unabdingbar, die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes zu beachten. Insbesondere ist hier die Vertretung der Klienten in Bevollmächtigung durch Ehrenamtliche zu problematisieren.

Die Frage nach dem Schutz des Klienten bei z.B. finanziellem Schaden durch eine nicht fachgerechte Beratung steht hier noch zur Klärung offen.

**Jetzt schon notieren:**



# Jahresfachtagung der BAG-SB

**vom 09. Mai bis 11. Mai 2007  
in Erfurt**

### Qualitätskontrolle

Diese ist wichtig zur Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit der SIB-Leistungen. Dazu ist die getrennte Erfassung der statistischen Daten der Tätigkeiten der ehrenamtlichen SIB und der hauptamtlichen SIB unerlässlich.

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es zudem notwendig, die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen systematisch zu dokumentieren, um sie so einer Qualitätskontrolle zugänglich zu machen.

### Ausblick

Ein Problem im Einsatz von Ehrenamtlichen könnte werden, dass das, was heute nichts/wenig kostet, morgen oder übermorgen ganz andere Kosten verursachen kann. Erst recht in Zeiten, in denen professionelle Hilfen verstärkt angefragt werden, da steigende Arbeitslosigkeit und sinkendes Lohnniveau die Menschen noch häufiger als bisher finanziell und psychisch belasten.

# Systemisch geht es besser! - Chancen der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

Andrea Günther, Leipzig

*„Sie haben die letzte halbe Stunde damit verbracht, mit Herrn A. über sämtliche Probleme seines Lebens zu sprechen und Sie haben sich dabei besonders auf seine depressiven Gefühle konzentriert. Wie fühlen Sie sich nach dieser halben Stunde? [...] Nach 45 Minuten beginnt sich die ganze Situation für den Therapeuten überwältigend, kompliziert und vielleicht auch hoffnungslos anzufühlen.“*

Im Unterschied dazu:

*„Sie haben die letzte halbe Stunde damit verbracht, mit Herrn B. über all die Dinge zu sprechen, die in seinem Leben gut gelaufen sind und Sie haben sich dabei besonders auf seine Gefühle von Erfolg konzentriert. Wie fühlen Sie sich nach dieser halben Stunde? [...] Nach 45 Minuten beginnt sich die ganze Situation für den Therapeuten außergewöhnlich und belebend anzufühlen. Wenn sich der Therapeut so fühlt, können Sie sich vorstellen, wie sich der Klient nach 45 Minuten fühlen muss?“*

(Steve de Shazer, 1998, S. 86/87)

Liebe Kolleginnen und Kollegen – was hat dies mit Schuldnerberatung zu tun?

Ich selbst arbeite inzwischen bereits 15 Jahre in der Schuldnerberatung und habe die verschiedensten Erfahrungen mit Klienten und Beratungssituationen gemacht.

Da gibt es die nicht wiedergekommenen Klienten und die, bei denen ich inzwischen die ganze Familie betreue. Da gibt es Beratungssituationen, wo ich froh bin, wenn es „vorbei“ ist und die, wo ich denke, den Klienten erreicht zu haben. – Am Ende bleibt das „Warum?“ und „Wie kann ich meine Beratungsführung so professionalisieren, dass sie die individuellen Problemansätze des Klienten besser aufgreift und damit „passgerechter“ für den Einzelnen wird?“

Gerade bei den nicht wiederkommenden Klienten habe ich am Anfang meiner Schuldnerberatungstätigkeit gedacht: „Alles meine Schuld“ - bis dies dann umschlug in: „Kann ich doch nichts dafür“ – bis ich schließlich dachte: „Da muss es etwas „dazwischen“ geben“.

Eine Möglichkeit für dieses „Dazwischen“ lernte ich im Sozialpädagogik-Studium mit der Systemtheorie und dem Systemischen Beratungsansatz kennen. Ich habe darüber diplomiert und nutze den systemischen Ansatz in meiner Beratung als ein mögliches Handwerkszeug. – Meine Erkenntnisse und Erfahrungen möchte ich gern zur Diskussion stellen.

Die im Eingangszitat dargestellte Gesprächssituation ist aus meiner Sicht durchaus auf Schuldnerberatung übertragbar. Sie verdeutlicht, dass es nie nur eine – richtige – Sicht auf die Dinge oder Situationen gibt, sondern in Abhängigkeit von der Wahl des „Inputs“ und den Wechselwirkungen zwi-

schen Klient und Berater auch andere Ergebnisse entstehen.

Dabei sehe ich einen engen Zusammenhang mit dem auch für die Schuldnerberatung bedeutungsvollen *Prinzip der Ganzheitlichkeit*.

Die *Systemtheorie* kann dabei als Versprechen zur Einlösung des ganzheitlichen Anspruchs beschrieben werden.

## 1. Schuldnerberatung – ein Beratungsangebot für überschuldete Systeme

Schuldnerberatung als ein „Beratungsangebot für überschuldete Systeme (Familien, Paare und Einzelpersonen)“ stellt die Systemhaftigkeit des Ratsuchenden in den Vordergrund (vgl. Lindner/St.-Berns 1998, S. 23). Dies ist insofern gerechtfertigt, als dass der Ratsuchende im Zentrum des Beratungsangebotes steht. Darüber hinaus ist das Beratungsangebot selbst jedoch mit einer Vielzahl anderer Systeme verbunden und durch diese direkt oder indirekt beeinflusst. Die Zusammenhänge werden in dem nachfolgenden *Schaubild* verdeutlicht, wobei die Darstellung der Systeme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Voranstehend noch einige Erläuterungen:

### Das System „Klient“

Das System „Klient“ setzt sich aus verschiedenen Teilsystemen zusammen; Hauptsysteme sind die Persönlichkeit des Klienten, Arbeit, Finanzen, Familie und soziales Umfeld. In der Schuldnerberatung lernen wir lediglich eine kleine Facette seines Daseins - seine Schuldsituation als Teil seines „Finanzsystems“ - kennen.

### Das System „Schuldnerberater“

Der Schuldnerberater ist im Rahmen der Schuldnerberatung als Fachkraft gefragt. Diese Fachlichkeit steht im Mittelpunkt seines beruflichen Wirkens. Der Berater als Mensch ist jedoch in die gleichen Systeme integriert wie der Klient. Diese wirken indirekt auch auf seine Fachlichkeit.

### Das System „Schuldnerberatung“

Schuldnerberatung selbst hängt insbesondere von den gesellschaftlichen Gegebenheiten ab, in denen sie wirkt, der Unternehmensphilosophie des Trägers und den konkreten Wirkungsbedingungen, unter denen sie aktiv wird.

Systemisches Denken versucht, die - vordergründig nicht sichtbaren - Systeme mit an den Beratungstisch zu holen und sie als Ressource zu nutzen.

## 2. Der systemische Beratungsansatz

Die systemische Theorie legt ihren Fokus darauf, wie bei einem (Beratungs-)Angebot, das die Wahlmöglichkeiten für den Ratsuchenden für sein künftiges Tun oder Verhalten erhöht, Veränderung letztendlich erfolgen kann.

Fachliteratur stellt in dem Zusammenhang die Maxime des Biokybernetikers H. Foerster heraus: „Handle stets so, dass du die Anzahl der Möglichkeiten vergrößerst!“ (vgl. Schlippe/Schweitzer 1999, S. 116; Herwig-Lempp 2004, S. 46)

Grundannahme ist dabei, dass Systeme nicht „an sich“ existieren, sondern als Zusammenstellung von Variablen.

Bezogen auf die Entstehung menschlicher Erkenntnis bezeichnet man die Erfindung von Systemen auch als „Konstruktivismus“. Dabei ist es wichtig, die Strukturen und Regeln, nach denen die Systeme funktionieren, zu erkennen.

*Diese Betrachtungsweise impliziert, dass jeder „seine Wirklichkeit“ sieht.*

Das Bewusstmachen der Systemhaftigkeit von Beratungssituationen insgesamt sowie der daran beteiligten Teilsysteme bedingt bestimmte Grundhaltungen gegenüber dem Klienten mit seinen - vordergründig häufig verborgenen - Kompetenzen und Ressourcen, wie

- Wertschätzung,
- Neugier,
- Interesse an der Entscheidung des Anderen oder
- Akzeptanz von Autonomie und Eigensinn.

Es impliziert gleichzeitig aber auch die Eigenverantwortung jedes Einzelnen für sein Handeln. Denn:

*Wenn jeder seine Wirklichkeit sieht, kann nur der Klient die für sich - für den jeweiligen Moment und die jeweilige Situation - passgenaue Lösung finden.*

Aufgabe des Beraters ist es dabei, Ressourcen und Fähigkeiten des Klienten, die bei der Bewältigung der Schuldsituation unterstützen, aufzuspüren und bewusst zu machen.

Funktion des Beraters ist es, mit dem Input seiner Fachlichkeit die Wahlmöglichkeiten des Klienten für Entscheidung/Veränderung zu erhöhen.

Zur Umsetzung bedient sich der systemische Beratungsansatz verschiedener Methoden, wie z.B. den Blick auf

- die *Aufträge* - statt auf die Befindlichkeit des Klienten,
- die *Ressourcen*, Stärken und Fähigkeiten - statt auf die Defizite des Klienten,
- die *Lösungen* und die Zukunft - statt auf die Probleme des Klienten und
- den jeweiligen *Kontext* des Gespräches: Was war Auslöser? Wer hat den Termin vereinbart?

### Der Blick auf die Aufträge

*Frau S. stürmt ungehalten in die Beratung: „Liebe Frau G., sie müssen mir unbedingt helfen! Ich sehe nicht mehr durch. - Ich ziehe doch jetzt um und dann falle ich auch noch in Hartz IV.“*

Welcher Auftrag ergibt sich hier für die Schuldnerberatung?

Der Blick auf den Auftrag/die Aufträge ist entscheidend – hier entscheidet sich, ob Klientenauftrag und Beratungsangebot eine Schnittmenge haben, die ein Beratungsverhältnis begründen kann.

Der Auftrag des Klienten an den Berater kann sehr unterschiedlich sein. Der Auftrag kann reichen von: „Ich weiß nicht mehr weiter. Können Sie das für mich regeln?“ bis: „Ich erhoffe mir von Ihnen Tipps und Anregungen, wie ich mich besser verhalten kann.“ Auch auf direkte und indirekte Aufträge ist zu achten (z.B. schiebt der Klient den Ordner über den Tisch mit der Bemerkung: „Ich lass Ihnen das gern alles da...“).

Für den Berater ist es deshalb wichtig, die Aufträge mit dem Klienten genau abzuklären und festzulegen, welche Aufträge angenommen und welche gegebenenfalls auch abgelehnt werden.

Der Berater muss bei seiner Entscheidung nicht nur den Auftrag des Klienten, sondern auch andere „Systemträger“ berücksichtigen - z.B. den Auftrag seines Arbeitgebers oder auch die persönlich formulierten Arbeitsgrundsätze.

### Der Blick auf die Ressourcen

*Frau S., eine sehr zuverlässige Klientin, kommt in die Beratung mit der Erklärung, dass sie ‘alles nicht mehr schaffe’. Objektive Gründe bzw. Veränderungen für diese Einschätzung lassen sich jedoch nicht erarbeiten. Auch erklärt die Klientin, dass sie die Zahlungen doch unbedingt einhalten wolle, um die Schulden dann ‘los zu sein’.*

*So suche ich als Berater bei der Klientin nach möglichen „Kraftquellen“ und frage, was sie im zu Ende gehenden Jahr Schönes erlebt hat. Frau S. erzählt von einem Familienausflug nach Polen, bei dem sie einige Stätten ihrer Kindheit besucht hat und äußert den Wunsch, noch einmal dahin fahren zu können. Wir besprechen, dass dies ihre Belohnung nach abgeschlossener Schuldentilgung sein kann.*

Klienten kommen häufig vordergründig problemdefiniert. D.h., sie vermitteln den Eindruck, dass aufgrund des Problems in ihrem Leben „nichts mehr funktioniert“.

Insofern ist es für den Klienten wichtig, ihn wieder auch an seine Stärken und das Funktionierende in seinem Leben zu erinnern, um eine andere Betrachtungsweise zu ermöglichen und das Problem in einen Beziehungskontext zu stellen.

Ein Problem entsteht immer dann, wenn die - abrufbaren - Ressourcen des Klienten zur Bedürfnisbefriedigung/Problembewältigung nicht ausreichen.

Die Ressource „Schuldnerberatung“ dient nunmehr dazu, die Wahlmöglichkeiten zu erhöhen, um eine Annäherung zwischen Ausstattung und Bedürfnis zu erreichen.

Dabei geht es bezogen auf den Klienten sowohl um die Erschließung allgemeiner Ressourcen, um den problemfokussierten Blick des Klienten weiten zu können, als auch um eine ressourcenorientierte Betrachtung des konkreten Problems, um neue Handlungsperspektiven zu erschließen.

### **Der Blick auf die Lösungen**

*Frau L. hat durch einen Kaufrausch hohe Versandhausschulden und sieht aufgrund ihrer Einkommenssituation keinerlei Möglichkeit, den entstandenen Schaden wieder zu ersetzen. Frau L. ist in psychiatrischer Behandlung und völlig verzweifelt über die Situation. Der Gedanke, die bestellten Waren nicht bezahlen zu können, ist ihr unerträglich. Durch konkrete Nachfragen zu den einzelnen Bestellungen entwickeln wir die Idee, den Versandhäusern für einzelne Waren eine Rücknahme anzubieten. Bei einer Bestellung entschied sich die Klientin zu einer Ratenzahlung.*

Interesse und Hinterfragen der aktuellen Situation führten zu einer ersten Lösung.

*„Reden über Probleme schafft Probleme; Reden über Lösungen schafft Lösungen“ (Herwig-Lempp, 2003/04).*

Deswegen ist es wichtig, mit dem Klienten nicht im „ewig Gestrigen“ zu verweilen (dass er etwas falsch gemacht hat, hat er häufig bereits für sich definiert), sondern herauszuarbeiten, „wo er hin will“, welche Ziele und Lösungsmöglichkeiten er anstrebt. Wesentlich für den Berater ist es dabei, nicht seine Lösungsansätze als Fachmann und Profi in den Vordergrund zu stellen, sondern den Ratsuchenden zu einer eigenen Lösungsidee hinzuführen. Erst auf dieser Grundlage ist die „Fachkraft Schuldnerberatung“ mit konkreten Handlungsansätzen gefragt, die zu der erwünschten Lösung führen können - woraus es wiederum für den Klienten auszuwählen gilt. Lösungsorientierte Fragen können Fragen nach den Zukunftsplänen des Klienten, angestrebten Verbesserungen oder bisherigen Lösungen bzw. nach ersten, kleinen Lösungsschritten sein.

Um die vorstehenden Abschnitte zusammenzufassen, möchte ich nochmals auf Herwig-Lempp (2004; S. 51) zurückgreifen:

„Wenn wir Menschen, mit denen wir arbeiten, respektvoll begegnen und ihre Autonomie und ihren Eigensinn würdigen, indem wir uns an ihren Aufträgen, ihren eigenen Vorstellungen von Lösungen und ihren Ressourcen orientieren und schließlich ihnen auch selbst überlassen, ob und welche Veränderungen sie tatsächlich umsetzen wollen, dann erhöhen wir die Chancen und Möglichkeiten für Veränderungen.“

### **3. Methoden der systemischen Gesprächsführung**

Die Umsetzung der Methoden erfolgt überwiegend „sprachlich“; insbesondere mittels einer Vielzahl von Fragearten, für die der systemische Beratungsansatz besonders bekannt ist.

Dies sind z.B.

- Öffnende Fragen (Was...? Warum...? Wozu...?)
- Zirkuläre Fragen (Was denken Sie, würde Ihr Partner davon halten?)

- Skalierungsfragen (Wo würden Sie sich auf einer Skala von 1 bis 10 einordnen?)
- Verschlimmerungsfragen (Wie könnte Ihr Schuldenproblem noch schlimmer sein?)
- Nachfragen (Was noch? Was meinen Sie mit...?)

Sie sollen in der Praxis Hilfestellung geben, um für die konkrete Beratungssituation „ein Werkzeug“ auswählen zu können, was den Klienten zu einer Erweiterung seiner Wahlmöglichkeiten und Handlungskompetenzen hinführen kann.

### **4. Ein systemischer Gesprächsleitfaden für die Schuldnerberatung**

Mit dem nachfolgenden Gesprächsleitfaden sollen die Grundhaltungen und Methoden der systemischen Gesprächsführung und deren konkrete Umsetzungsmöglichkeiten beispielhaft dargestellt werden. Dabei erhebt der Leitfaden keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit. Er möchte anregen, das eine oder andere in der konkreten Beratungssituation auszuprobieren – und damit dazu beitragen, die Handlungsoptionen des Beraters zu erweitern.

#### **I. Positive Gesprächseröffnung (Wertschätzen)**

- Schön, dass Sie pünktlich sind.
- Vielen Dank für Ihre Geduld! (wenn die Klienten warten mussten)
- Schön, dass Sie bei dem Wetter gekommen sind.
- Gut, dass Sie sich getraut haben, herzukommen.
- Sie schauen heute aber besonders freundlich! Worüber können Sie sich heute freuen?
- Sie sehen heute aber toll aus! (besonderes Kleidungsstück, Haare o.ä.)

#### **II. Fragen zum Zustandekommen des Gesprächs (bei Erstgesprächen)**

- Wie haben Sie von unserer Beratungsstelle erfahren?
- Wer kam auf die Idee, hier einen Termin zu vereinbaren?
- Wieso kamen Sie gerade jetzt auf die Idee, einen Termin zu vereinbaren?
- Was denken Sie, wem ist es noch wichtig, dass Sie heute hier sind?
  
- Wenn Sie auf einer Skala von 1 – 10 eintragen sollten, wie gut Sie es selbst finden, dass Sie heute hier sind, welche Ziffer würden Sie wählen?  
10 = Ich bin sehr stolz auf mich.  
1 = Am liebsten würde ich nicht hier sitzen.  
(Es bietet sich eine Wiederholung der Frage am Gesprächsende an, um mögliche Veränderungen festzustellen.)

### III. Fragen zum Problem

Der systemische Beratungsansatz arbeitet zwar nicht problemfokussiert. Die nachfolgenden Fragen können jedoch aufschlussreich sein, um eine ausschließlich problemorientierte Sichtweise des Klienten „aufzuweichen“ und das Problem aus anderen, ungewohnten Blickwinkeln betrachten zu können.

- Für wen sind die Schulden am meisten ein Problem, für wen am zweitmeisten? Gibt es noch jemanden? (siehe auch: Ressourcen = a Wer hilft bei der Bewältigung des Schuldenproblems?)
- Wer ist an der Entstehung des Schuldenproblems noch beteiligt? (Die praktische Umsetzung der Frage kann dadurch unterstützt werden, dass verschiedene Personenkärtchen – auch die eigene – in Bezug zu den Schulden gelegt werden.)
- Wofür hat es sich gelohnt oder lohnt es sich noch, die Schulden zu haben? (Damit soll die ausschließlich problembehaftete Sichtweise auf die Schulden „aufgeweicht“ werden.)
- Wann drückt das Problem weniger? (Können diese Situationen häufiger geschaffen werden?)

### IV. Fragen zum Ziel der Beratung und zum Auftrag an die Beratungsstelle/den Berater

- Was möchten Sie gern in Bezug auf Ihre Schulden erreichen?
- Was denken Sie, kann ich für Sie tun?
- Was wäre für Sie anders, wenn Ihr Schuldenproblem gelöst wäre? (Kann einzelnes davon vielleicht auch jetzt schon umgesetzt werden?)
- Was wäre für Ihre Familie/Freunde anders, wenn Ihr Schuldenproblem gelöst wäre? (Kann vielleicht einzelnes davon auch jetzt schon umgesetzt werden?)
- Was müsste ich als Berater tun, damit Sie sich heute als Ihr Schuldenexperte fühlen, wenn Sie gehen?
- Was müsste ich tun, damit es für Sie keinen Sinn hat, wiederzukommen?

### V. Fragen zu den Ressourcen

- Wie haben Sie es bisher geschafft, allein mit den Schulden klarzukommen?
- Was können wir davon auch weiterhin in die Erarbeitung einer Schuldenregulierungsstrategie einbeziehen?
- Welche anderen Ideen/Möglichkeiten sind vielleicht neu hinzugekommen?
- Was läuft gut in Ihrem Leben?

- Was läuft gut in Ihrem Leben, was Ihnen bei der Bewältigung der Schuldensituation helfen kann?
- Was würden Sie tun, wenn es morgen keine Schuldnerberatung und keine Sozialarbeiter mehr gäbe?
- Was können Sie selbst in Zukunft anders machen, damit das Schuldenproblem für Sie nicht mehr so groß ist?
- Welche Personen unterstützen Sie bei der Bewältigung der Schuldensituation (dabei ist nicht vorrangig finanziell gemeint)?

Fragestellungen im Rahmen der konkreten **Haushaltsplanung** können sich

- auf die Personen beziehen, die im Haushalt leben (Fragen der *Aufgabenteilung* - z.B. wer verwaltet das Haushaltsgeld?) und
- auf die *konkreten Einnahme- und Ausgabepositionen* im Haushalt.

Entsprechende Fragen können sein:

- Was läuft gut? Was soll beibehalten werden?
- Was wollten Sie vielleicht schon lange ändern und haben es bisher nur noch nicht geschafft?
- Wenn Sie mindestens noch eine neue Idee hätten, was in Ihrem Haushaltsplan geändert werden kann, was wäre das?
- Haben Sie eine Idee, wie Sie sich belohnen können, wenn Sie den Monatsplan so „durchziehen“?

Nachfolgende Grundsätze systemischen Arbeitens können dabei nützliche Hilfestellung geben und Anregung für Veränderung sein:

- Was läuft gut? Mache mehr davon!
- Wiederhole nicht, was nicht funktioniert!
- Versuche etwas Neues!

### VI. Fragen zu konkreten Lösungsvorstellungen/ersten Lösungsschritten

- Worauf möchten Sie gern eine Antwort haben, wenn Sie heute gehen?
- Was soll besser sein, wenn Sie heute gehen?
- Was wünscht sich Ihre wichtigste Bezugsperson, was mit Ihnen anders sein soll, wenn Sie von hier zurückkommen?
- Was können Sie selbst dafür tun?
- Wofür würden Sie mich gern um Rat oder Unterstützung bitten?

### VII. Abschlussfragen zur Gesprächsauswertung

- Auf einer Skala von 1 –10, wobei 10 = Schuldenproblem gelöst und 1 = Schulden erdrücken mich, wo standen Sie heute vor dem Gespräch und wo stehen Sie jetzt?
- Was hätte ich tun können, damit Sie sich auf der Skala noch 1 Punkt besser gefühlt hätten?

- Was hätten Sie tun können, damit Sie sich auf der Skala noch 1 Punkt besser gefühlt hätten?
- Was hätten Sie tun können, damit Sie sich 1 Punkt schlechter gefühlt hätten? (Diese Verschlimmerungsfrage eignet sich insbesondere bei stark problemdefinierten Klienten.)
- Was nehmen Sie als wichtigste Idee von heute mit? Was noch? (Die Antwort auf diese Frage kann die Grundlage für das nächste Gespräch bilden.)

### VIII. Einige besondere Fragen

Besondere Fragen können dazu dienen, festgefahrene Gesprächssituationen wieder neu zu verorten und neue Sichtweisen zu ermöglichen.

Dies kann z.B. sein:

- Eine *Wunderfrage*:  
Angenommen, heute Nacht gibt es für den Staat und alle seine Bürger eine Schuldenamnestie. Woran würden Sie das morgen früh merken? (Was könnte der Klient davon auch ohne dieses Wunder umsetzen?)  
oder auch
- Eine *Musterstörung*:  
Was halten Sie von einem „Schuldner-Ehrentag“? (Was gibt es Positives zu benennen und herauszustellen?)

### IX. Der systemische Beratungsansatz als Haltung – einige Grundsätze, die jedes Beratungsgespräch begleiten sollten

Die den systemischen Gesprächsansatz bestimmende Grundhaltung der Wertschätzung und Autonomie des Gesprächspartners bedingt einige Grundsätze, die jedes Gespräch begleiten sollten:

- *Wertschätzen/Loben* :  
Das ist Ihnen aber gut gelungen.  
Super / Klasse / Wunderbar.  
Schön, dass Sie das bis heute erledigt haben.  
Danke, dass Sie mir Ihren Namen noch einmal buchstabiert haben.
- *Humor/Lachen*:  
z.B. durch eine Musterstörung. („Sie haben zu wenig Schulden, um noch einen neuen Kredit zu erhalten.“)
- *Aktives Zuhören/Begleitkommentare*:  
Kopfnicken; „Richtig“; „Aha“; „Erstaunlich“.
- *Prinzip der Einladung*:  
„Ich lade Sie ein, etwas zu probieren.“ Im Rahmen der Haushaltsplanung kann eine Einladung zur Führung eines Haushaltsbuches ausgesprochen werden.
- *Nachfragen*:  
Was noch?/Was meinen Sie mit?  
Angenommen, Ihnen würde noch etwas einfallen – was wäre es?

## 5. Resümee / Systemische Tröstungen

Der systemische Gesprächsansatz arbeitet ziel- und zukunftsorientiert. Er bedient sich dazu verschiedener Grundhaltungen und Methoden, um letztendlich dem Klienten Veränderung und Problemlösung zu ermöglichen. Jede Beratungssituation ist aber auch einmalig in der Konstellation der Personen, in Raum und Zeit. So birgt jeder Einsatz systemischer Fragetechnik die Chance des Gelingens und die Gefahr des Scheiterns, wird bei den Klienten sowohl Veränderung bewirken, als auch Ablehnung hervorrufen können.

Für den Berater erweitert es die eigenen Handlungsmöglichkeiten. Die systemischen Methoden und Grundhaltungen können als „Handwerkskoffer“ verstanden werden, in den der Berater nach Bedarf greifen und einzelne „Werkzeuge“ auswählen kann (vgl. Herwig-Lempp, 2004, S. 42 ff).

Für den Fall eines „Fehlgriffs“ hält der systemische Beratungsansatz Umgangsstrategien zur Situationsbewältigung bereit – die systemischen Tröstungen. Auch diese basieren auf dem Prinzip der Ziel- und Zukunftsorientiertheit.

Mögliche Tröstungen sind:

- Die Klienten haben dir ihre Selbstständigkeit bewiesen. Unterstelle, dass sie gute Gründe dafür haben.
  - Ermuntere die Klienten, dir Ratschläge zu geben.
  - Belohne dich dafür, dass du diese Situation ausgehalten hast.
  - Bilde Hypothesen darüber, wie es hätte noch schlimmer kommen können.
  - Sei freundlich zu dir - das ist auf jeden Fall hilfreicher als Ärger.
  - Über dich selbst hast du auf alle Fälle etwas gelernt.
  - Probiere es gleich noch einmal.
  - Versuche es eventuell mit neuer Auftragsklärung und Zielüberprüfung.
- (entnommen aus: Fernis/Kühling, 2004)

*Letztlich gilt auch für den Berater:*

*Veränderung/Professionalisierung wird nur durch die Erweiterung der eigenen Wahlmöglichkeiten und Handlungsoptionen möglich. -*

Ich möchte deshalb dazu einladen, in den „Handwerkskoffer“ zu greifen – Neues zu entdecken gibt es allemal!

### Literatur:

- De Shazer, Steve (1998):** Worte waren ursprünglich Zauber. Modernes Lernen, Dortmund
- Fernis, Ute und Kühling, Ludger (2004):** Systemische Tröstungen, In: Kontext, Heft 35/2, S. 165 -170
- Herwig-Lempp, Johannes (2004):** Ressourcenorientierte Teamarbeit. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen
- Herwig-Lempp, Johannes (Wintersemester 2003/04):** Systemische Praxis, Grundseminar, Hochschule Merseburg
- Herwig-Lempp, Johannes (Sommersemester 2004):** Systemische Praxis, Aufbau-seminar, Hochschule Merseburg
- Lindner, Ruth und Steinmann-Berns, Ingeborg (1998):** Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung. Borgmann, Dortmund
- Schlippe, Arist v. und Schweitzer, Jochen (2003):** Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen

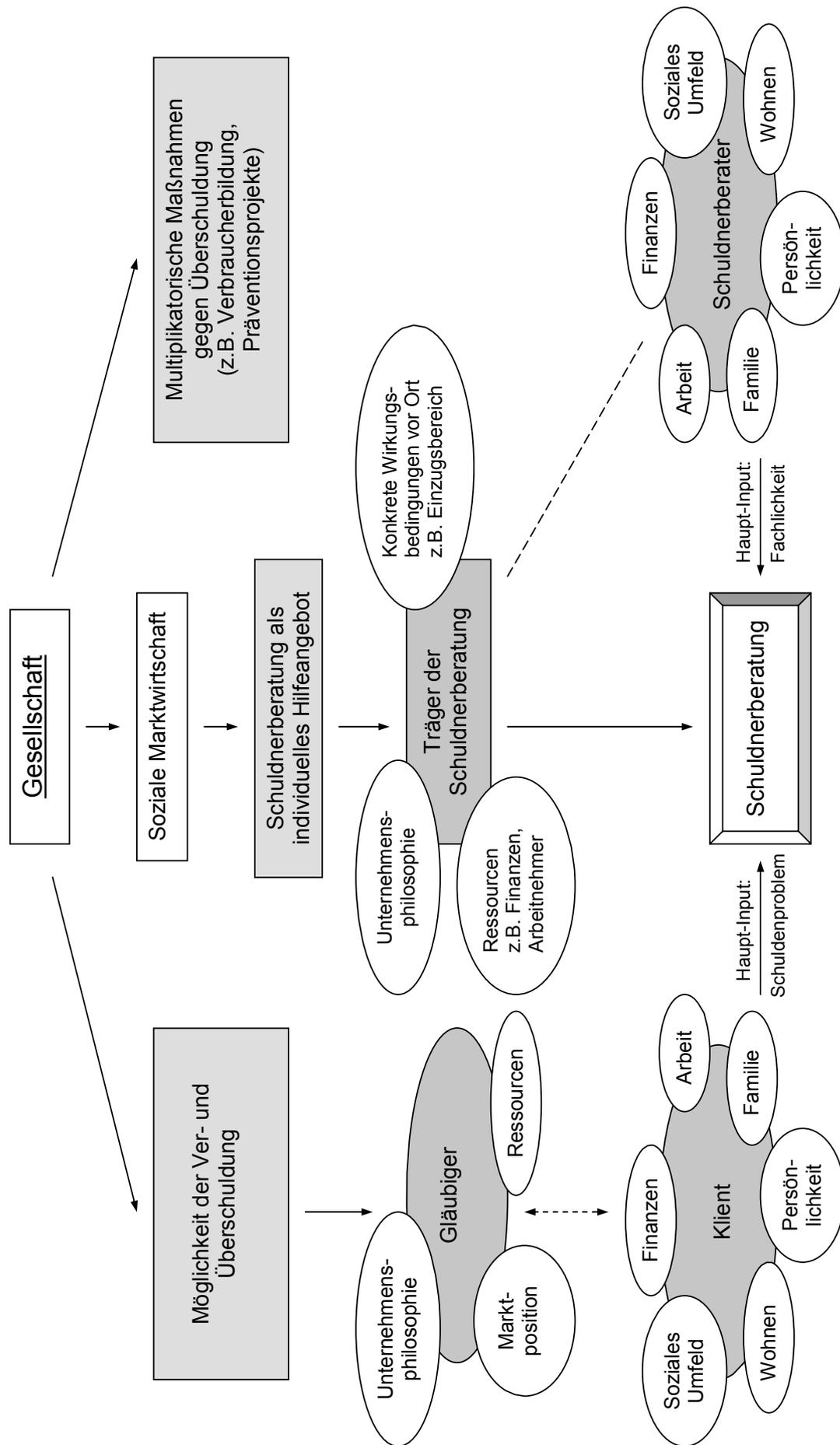


Abbildung: Systeme und Einflussfaktoren in der Schuldnerberatung

## Benchmarking zu Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen des § 11 SGB XII und § 16 SGB II

*Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg*

Heimlich, still und leise hat im Sommer 2006 der Benchmarkingkreis der „großen Großstädte Deutschlands“ das Hamburger Institut „con\_sens GmbH“ beauftragt, im Rahmen einer Erhebung für Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen des neuen SGB Kennzahlen zu entwickeln und auszuwerten. Das Forschungsinstitut hatte bereits mehrere Untersuchungen zum Themenbereich SGB II durchgeführt. Neben Eckdaten aus der neuen Basisstatistik Schuldnerberatung und dem Schufa-Kompass wurden weiterführende Daten aus den jeweiligen kommunalen Haushalten erfragt. Bei der freiwilligen Piloterhebung nahmen nur 7 der insgesamt 16 angefragten Großstädte teil. Con\_sens hat einen 16seitigen Kurzbericht mit diversen Anhängen erarbeitet, welcher allerdings bisher nur informell eingesehen werden konnte und auch nicht auf der Website dieses Instituts veröffentlicht ist.

Bei der Studie wurden zunächst allgemeine Kennzahlen zur Schuldnerberatung definiert, d.h. die Dichte der Klienten anhand der Daten des Schufa-Kompasses für die jeweilige Kommune bestimmt, daraus die Anteile der SGB II- bzw. XII-Klienten errechnet und der jeweilige Anteil der Beratungs-Zugänge und -Abgänge ermittelt. Als Qualitätsindikatoren wurden Zugangswege zur Schuldnerberatung definiert, vor allem aber Wartezeiten auf Zugang und auch Abgänge aus der Beratung nach Abgangsgründen (in diesem Falle untergliedert nach Regulierung/Insolvenzverfahren/Weitervermittlung/Abbruch) untersucht. Um die Kosten für Schuldnerberatung transparent zu machen, wurden schließlich Indikatoren für die Entwicklung der Kosten und Wirtschaftlichkeit festgelegt. Diese sind: Gesamtausgaben pro 1.000 Einwohner, Gesamtausgaben pro Fall - und diese wiederum differenziert nach freier und nach kommunaler Trägerschaft sowie schließlich die Finanzierungsart (institutionelle Förderung/einzelfallbezogene Finanzierung). Auf diese Weise wurde herausgefunden, welche Städte bei einer vergleichsweise ähnlichen Dichte weit höhere Gesamtausgaben ausweisen, was sich auch in überdurchschnittlich hohen Gesamtausgaben pro Fall niederschlägt. Bei einer Kommune konnte in einem innerstädtischen Vergleich sogar ermittelt werden, dass eine dort ansässige kommunale Beratungsstelle niedrigere Fallkosten ausweist als die Stelle in freier Trägerschaft. Im weiteren Städtevergleich zeigten sich allerdings auch ähnlich hohe Fallkosten bei kommunalen und freien Trägern. Eine lobende Erwähnung fand das „erfolgsorientierte finanzielle Anreizsystem“ (gemeint sind gestaffelte Pauschalen bei außergerichtlicher Einigung, Ausstellung

einer Bescheinigung oder Beratungsabbruch) in Hamburg, wo seit der Umstellung Beratung ausschließlich von privaten Trägern angeboten wird, was zu kürzeren Wartezeiten sowie geringeren Abbruchquoten geführt hat.

Immer wieder wird allerdings auf das Problem der Vergleichbarkeit von Daten hingewiesen, zumal die genannten Fälle der jeweiligen Kommunen nicht einheitlich definiert sind.

Interessant an dieser Pilot-Studie ist vor allem die rein wirtschaftliche Herangehensweise, welche z.B. die in der Praxis tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen völlig außen vor lässt und den Erfolg einer Beratung rein auf Regulierungs- bzw. Insolvenzmerkmale reduziert. Letztlich zählt hier nur der zu vergleichende Kostenfaktor, eine nähere Differenzierung der geleisteten Arbeit und ein Vergleich unterschiedlicher Rahmenbedingungen ist ohne Belang.

Nach Bekanntwerden des Vorhabens hat sich in München ein Arbeitskreis „Benchmarking“ gegründet und sich zum Ziel gesetzt, die Schwachpunkte dieses rein ökonomisch orientierten Untersuchungsansatzes zu durchleuchten sowie alternative bzw. ergänzende Auswertungskriterien (gerade in Hinblick auf erbrachte Beratungsleistungen) zu erarbeiten. Um einen Austausch mit bundesweit tätigen KollegInnen zu ermöglichen, wurde im Sommer ein zweitägiger ad-hoc-workshop anberaumt, an welchem 12 Vertreter unterschiedlicher Einrichtungen aus mehreren Bundesländern teilnahmen, um eine gemeinsame Linie zu diskutieren. Leider konnten in der Kürze der Zeit wesentliche Details nicht abschließend ausgearbeitet werden, wurden zur Ausarbeitung wieder in den Arbeitskreis zurückgegeben und flossen insofern nicht in den von con\_sens im Spätherbst erstellten Bericht mit ein.

Die derzeitigen Planungen sehen ein Gespräch zwischen Vertretern der BAG und dem Forschungsinstitut im Frühjahr vor, um künftig die Sichtweise der Praxis einfließen zu lassen und auf mögliche spätere Untersuchungen Einfluss nehmen zu können. So hört man, dass demnächst auch eine Befragung der „mittleren Großstädte“ geplant ist. Eine erste Befragung in diesem Bereich gab es bereits bei der Stadt Braunschweig, wobei sich die abgefragten Daten weitgehend am Konzept der „großen Großstädte“ orientierten.

Die BAG ist sehr daran interessiert, Rückmeldungen von Beratungsstellen zu bekommen, deren Kommunen Daten im

Rahmen der Studie angefragt haben bzw. denen alsbald die Beteiligung an einer solchen Umfrage in Aussicht gestellt wird. Der Vorstand ist der Meinung, dass die Übertragung von Benchmarking-Konzepten auf die Schuldnerberatung prinzipiell nicht verwerflich ist und durchaus zu konstruktiven Auseinandersetzungen mit dem Beratungsangebot füh-

ren kann, es jedoch sehr darauf ankommt, inwieweit die Sichtweise der Praxis bei den jeweiligen Untersuchungen Berücksichtigung findet und sachverständige Experten bei der Ausarbeitung eines Befragungs- und Auswertungskonzeptes mit einbezogen werden.

---

## Kreditwucher?!

*Erwin Kainz, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Stadt München*

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen hat jüngst in einer größeren Pressekampagne eine neue Form von (legalem) Kreditwucher festgestellt. Zunehmend verlangen Banken bei Neuabschluss eines Konsumentenkredites eine Restschuldversicherung. Natürlich behaupten die Banken, dass dieser Abschluss freiwillig ist und nicht die Kreditvergabe davon abhängt. Jedoch liegen dem Verband fast 200 eidesstattliche Versicherungen vor, nach denen in mehr als der Hälfte der Fälle eine Kreditvergabe ausdrücklich vom gleichzeitigen Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht worden ist. Und von diesen Fällen betreffen mehr als 60 Prozent allein die Citibank. Durch diese zusätzlichen Versicherungsbeiträge verteuern sich die Kredite enorm. Müssten sie bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes mit einbezogen werden, so lägen die effektiven Kreditkosten statt bei den üblichen 12% bis 14% bei bis zu 40%. Aber, da der Abschluss „freiwillig“ ist, müssen diese Kosten nicht berücksichtigt werden.

Auch in meiner Praxis bekomme ich so gut wie keinen Kredit mehr auf den Tisch, bei dem keine Restschuldversicherung abgeschlossen ist. Zu wenig Verbraucher wissen, dass die Versicherung nur im Todesfall den Kredit bezahlt und in wenigen Ausnahmen eine zeitlich beschränkte Ratenübernahme bei Arbeitslosigkeit. Meist nach einer Karenzzeit von drei Monaten und längstens für ein Jahr.

In einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 30. Januar 2007 wurde zu diesem Punkt der Verbandsgeschäftsführer des Bankenfachverbandes, Peter Wacket, zitiert. Er meinte, „dass dies doch alles nicht so schlimm sei, denn 98% der Kredite werden problemlos beglichen. Zugleich nehme die Zahl der Privatinsolvenzen deutlich zu, es sei daher unverantwortlich, von einer Restschuldversicherung abzuraten“.

Zunächst muss gesagt werden, dass, wenn so viele Kredite ordnungsgemäß zurückgezahlt werden, eine Restschuldversicherung ein exzellentes zusätzliches Geschäft für die Banken ist! Und welcher Zusammenhang zwischen einer Restschuldversicherung und einem Insolvenzverfahren besteht, bleibt das Geheimnis des Geschäftsführers. Neben der Citibank sind auch die HypoVereinsbank, die Dresdner Bank und die Santander Bank besonders negativ beim Aufhalsen von teuren Kreditversicherungen aufgefallen (s. hierzu auch Finanztest 2/2007, S. 13 ff.).

Fazit: Es ist überfällig, dass alle Kosten eines Kredites in die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit einbezogen werden.

**Zur Probe...**

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

# Praxis der Schuldnerberatung im psychiatrischen Kontext

Wolfgang Egner-Koch, PZN Wiesloch

Thomas Engels, Schuldnerberater, DPWW Heidelberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,\*

ich stelle Ihnen ein hochinteressantes Arbeitsfeld der Schuldnerberatung vor: die Arbeit mit Menschen in oder unmittelbar nach einer schlimmen Krise, die eine Aufnahme oder auch eine Einweisung in die Psychiatrie nötig machte. Und dort passiert für überschuldete Patienten etwas ganz besonderes: es gibt kaum Wartezeit; nach wenigen Tagen hat der Patient/Schuldner Kontakt zum Schuldnerberater.

Meine Funktion hier ist die eines Vorlesers: Ich habe übernommen, das Referat von Wolfgang Egner-Koch vorzutragen. Wolfgang Egner-Koch arbeitet im Psychiatrischen Fachkrankenhaus in Wiesloch. Er hatte sich bereits im vergangenen Jahr zur Ausarbeitung bereit erklärt. Zwischenzeitlich wurde er von seiner Familie und Freunden jedoch zu Urlaub gezwungen, dazu, diese Woche in Südfrankreich zu verbringen.

Wir bedauern ihn kurz.

## Einführung

Schuldnerberatung in Psychiatrischen Fachkrankenhäusern ist etwas ziemlich exklusives – es gibt sie nämlich kaum. Ob sie auch etwas Besonderes ist, sprich, sich von der üblichen Praxis der Schuldnerberatung unterscheidet, wird hoffentlich durch meinen Vortrag deutlich werden.

Die Psychiatrie in Deutschland war lange durch medizinisch-biologische Krankheitsmodelle bestimmt. Durch den Einzug sozialpsychiatrischer Ansätze und Sichtweisen in die Psychiatrie konnten auch vermehrt soziale Lebensumstände und damit die materielle Lebenslage der Klienten berücksichtigt werden. Das Phänomen Schulden, das lange in der Psychiatrie ein Schattendasein fristete, konnte damit in das Blickfeld rücken und im psychiatrischen Behandlungskonzept berücksichtigt werden.

Erst dieser Wandel führte dazu, dass ernsthaft über die Einrichtung einer Schuldnerberatungsstelle in einem psychiatrischen Großkrankenhaus nachgedacht wurde. Die Entscheidung zur Einrichtung der Schuldnerberatungsstelle wurde nach einem Prozess von ca. 10 Jahren im Jahre 1998 im PZN Wiesloch gefällt.

Das PZN versorgt einen Einzugsbereich mit rd. 1,5 Mio. Einwohnern. Es bietet 1.100 Betten.

## Entwicklungen in der Psychiatrie

In Zeiten der neuen Abrechnungssysteme nach diagnoseorientierten Fallpauschalen (DRGs) werden Patienten immer schneller entlassen. Wie Sie wissen, vergütet das neue Abrechnungssystem den individuellen Krankheitsfall nur noch pauschal. Die tatsächlich entstandenen Kosten für das einzelne Krankenhaus werden nicht berücksichtigt.

Krankenhäuser entlassen ihre Patienten immer schneller. Die durchschnittliche Verweildauer eines Patienten im Allgemeinkrankenhaus betrug im Jahre 2003 9 Tage, 2004 noch 8,6 Tage.

Für die Psychiatrischen Fachkrankenhäuser liegt die durchschnittliche Verweildauer bei mittlerweile 30 Tagen für 2004 (PZN Wiesloch); verglichen mit den Zahlen von 1976 mit fast 54 Tagen ist die durchschnittlichen Verweildauer bis heute um mehr als 3 Wochen gesunken.

Wie Sie wissen, wurden die DRGs in psychiatrischen Fachkrankenhäusern noch (!) nicht eingeführt. Der Kostendruck und die Konkurrenz auf dem Gesundheitsmarkt sind mittlerweile auch in den Psychiatrien immens. Grundsätzlich sind verkürzte Verweildauern zu begrüßen, können sich jedoch auch zu Lasten des Patienten auswirken (z.B. blutige Entlassungen). Für die Psychiatrie bedeuten diese kürzeren Verweildauern oft weniger Zeit, um auf vorhandene soziale Probleme, darunter auch Schuldenprobleme, einzugehen.

Im Jahre 2002 fand die Fachtagung „Verschuldung und psychische Gesundheit“ im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch statt. Von den Teilnehmern der Fachtagung wurden die „Wieslocher Thesen“ verabschiedet, die verkürzt lauten: „Der Zusammenhang von Gesundheit und Armut – und damit auch von Gesundheit und Verschuldung - ist hinreichend nachgewiesen. Durch Schuldnerberatung wird sowohl die Schuldenproblematik bearbeitet, als auch die physische und psychische Gesundheitslage der Betroffenen unmittelbar verbessert und stabilisiert. Die Behandlungsdauer in stationären Einrichtungen (Krankenhaus, Psychiatrie, Therapieeinrichtungen) wird nachweislich verkürzt: Damit können Kosten eingespart werden. Es hat sich bewährt, Schuldnerberatungsstellen direkt in Behandlungs- und Therapieeinrichtungen einzubinden (siehe Beispiel PZN Wiesloch)...“ (Tagungsband Verschuldung und psychische Gesundheit).

## Zahlen, Daten, Fakten

Der Schuldenreport 2006 ermittelte, dass in Deutschland inzwischen jeder zwölfte Haushalt überschuldet ist.

---

\* Vortrag auf der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

Die Zahlen der GP Forschungsgruppe unter Dr. Korczak ermittelt eine Überschuldungsquote und Überschuldungsrisikoquote (Anteil überschuldeter Privathaushalte) von 8,10% (Springeneer, 2006).

Dr. Korczak führt in seinem Referat „Verschuldung macht krank, Krankheit führt zur Überschuldung“ zur Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland folgendes aus:

„Insgesamt ist die Überschuldung in Deutschland, nachdem sie eine Zeit lang angestiegen ist, zumindest im Westen leicht rückläufig, während sie im Osten weiter nach oben geht. Es kann vermutet werden, dass auf Grund der Entwicklung am Arbeitsmarkt und der Zunahme der Arbeitslosenzahlen im Westen der Trend jetzt insgesamt wieder nach oben geht“ (Referat Korczak, Tagungsband PZN Wiesloch 2002).

	1989	1994	1997	1999	2002
Ost		0,5	0,58	0,87	
West	1,2	1,5	2,1	1,90	
Σ	1,2	2,0	2,68	2,77	3,13

(Quelle: 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2005) Zimmermann)

Die neuesten Zahlen aus dem Schuldenreport 2006 (Springeneer 2006) belegen dies ebenfalls.

Damit steigt die Anzahl überschuldeter Privathaushalte kontinuierlich an.

Auch der Anstieg der Verbraucherinsolvenzen zeigt dies überdeutlich. Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen hat sich laut dem Statistischen Bundesamt seit der Einführung der Insolvenzordnung 1999 bis heute verzehnfacht.

Von 9500 im Jahre 2000 auf 68.898 im Jahre 2005.

Dies hat zur Folge, dass sowohl Schuldnerberatungsstellen als auch soziale Hilfssysteme mit diesem gesellschaftlichen Notstand hoffnungslos überfordert sind.

### **Niederschwelliger Zugang zur Schuldnerberatung in der Psychiatrie**

[Der Autor will nachfolgend die Besonderheiten in der Psychiatrie dem Plenum nahe bringen.]

Der Psychiater Luc Ciompi geht in seiner Vulnerabilitätstheorie von der höheren Verletzlichkeit des psychisch kranken Menschen aus und davon, dass letztlich eben jene Verletzlichkeit krankheitsauslösend ist.

In diesen Kontext kann das Phänomen Verschuldung eingegliedert werden und zwar als weiterer krankmachender Faktor, der sich verletzend auf Menschen auswirken kann. Dies bedeutet, dass individuelle Faktoren dafür bestimmend sind, ob solch eine „bedrohliche“ Schulden-Situation psychisch bewältigt werden kann, oder ob sie zum Auslöser einer psychischen Krankheit wird.

In psychiatrischen Fachkrankenhäusern werden Patienten sowohl freiwillig als auch gegen ihren Willen behandelt. Nach der üblichen Eingangsdiagnostik eruiert üblicherweise der Sozialdienst soziale Problemstellungen. In der Sozialanamnese taucht dann idealerweise – wenn gegeben - auch die Schuldenproblematik auf. Unter Umständen redet der Klient in diesem Kontext erstmalig über seine bestehenden Schuldenprobleme. Einem nicht unerheblichen Teil der Klienten kann in diesem Zusammenhang erstmalig verdeutlicht werden, dass eine Schuldenproblematik vorliegt.

Die Besonderheit von Schuldnerberatungsstellen in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus kommt hier konkret zum Ausdruck, da ein deutlicher Zusammenhang zwischen psychiatrischer Erkrankung bzw. Suchterkrankung und den Schulden hergestellt werden kann.

Über die festgestellte Diagnose hinaus muss der Schuldnerberater im jeweiligen Einzelfall tätig werden. Am Beispiel eines suizidgefährdeten Patienten (auch oft wegen der nicht bewältigten Schuldenproblematik) kann verdeutlicht werden, dass hier eher eine aufsuchende Arbeitsweise notwendig ist.

Der Grundsatz der Komm-Struktur, der in den klassischen Schuldnerberatungsstellen gilt, ist in einer Psychiatrie nicht aufrecht zu erhalten.

Ein niederschwelliger Zugang zur Schuldnerberatung – vor allem für das Klientel der Psychiatrien - ist hier erforderlich.

Für mich entsteht zunehmend der Eindruck, dass die Psychiatrie das Sammelbecken vieler Menschen geworden ist, die durch alle sozialen Hilfs- und Sicherungssysteme gefallen sind. Zunehmende Verarmung wird sichtbar. Psychiatrische Einrichtungen kümmern sich (noch!) um Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, da der Sozialhilfeträger herangezogen werden kann. Ein immer größer werdendes Klientel in der Psychiatrie sind Wohnsitz- und Obdachlose mit sowohl Sucht- als auch psychiatrischen Diagnosen.

Auch für dieses Klientel ist ein niederschwelliger Zugang zur Schuldnerberatung erforderlich.

Aus der internen Schuldnerberatungsstatistik des PZN Wiesloch geht hervor, dass über 80% aller Klienten bisher niemals mit einer Schuldnerberatungsstelle in Kontakt gekommen sind, obwohl sie aus Kommunen stammen, in denen es Schuldnerberatungsstellen gibt.

Diese Patienten sind entweder aufgrund ihrer Schulden krank geworden oder haben sich aufgrund ihrer Krankheit verschuldet. Beide Phänomene bedingen sich gegenseitig. Es gibt viele Gründe, die dazu führten, dass diese Menschen keine professionelle Hilfe in Anspruch genommen haben. Gründe dafür können sein: Unwissenheit, Scham, Versagensangst, Schuldgefühle, gekränkte Ehre, gekränkter Stolz oder psychische Krankheit, Sucht etc.

Gesellschaftlich erzeugte Probleme wie Schulden werden gerade von diesen Klienten oft individualisiert verarbeitet –

was, wie ich schon (in der Vulnerabilitätstheorie) aufgezeigt habe, ein krankheitsverursachender Faktor sein kann.

### **In der Schuldnerberatungsstelle am PZN Wiesloch arbeitet der Autor mit drei Klientengruppen:**

#### **1. Klienten mit allgemeinspsychiatrischer Erkrankung:**

Die Beratung von psychotischen und depressiven Patienten erfordert eine unterstützende (eher klassisch fürsorgliche), jedoch keine bevormundende Haltung. Die Einbeziehung des familiären Umfeldes (systemischer Ansatz in der Schuldnerberatung) ist in allen Bereichen unbedingt erforderlich, da auch das ganze Bezugssystem von der Schuldenproblematik betroffen ist.

Der schuldnerberaterische Focus richtet sich hier auf die realistische Einschätzung der eigenen Situation. Dazu gehört das Erstellen eines Haushaltsplanes, Primärschulden wie Miete und Energie zu regeln versuchen, Informationen über Kontopfändung und Pfändungsschutz und mögliche Infos über Entschuldungsmöglichkeiten.

Bei Depressionen kann ein so genannter „Verarmungswahn“ als Folgeerscheinung auftreten, d.h. eine durch Angst bestimmte Verknennung der finanziellen Realität. In solchen Fällen kann eine Beratung wieder Realität vermitteln und Ängste relativieren.

Bei 25% aller Schuldnerberatungsfälle im PZN Wiesloch handelt es sich um Patienten mit der Diagnose Depression. Zum klinischen Bild der Depression gehört als Folgeerscheinung die Suizidalität. Suizidgedanken äußerten im Beratungsgespräch sehr viele Patienten. 10% der depressiven Patienten in der Schuldnerberatung des PZN Wiesloch hatten einen Suizidversuch hinter sich. Schuldnerberatung ist hier gefragt und gefordert. Eine professionelle Schuldnerberatung kann in diesen Fällen wieder Realität vermitteln, Perspektiven aufzeigen und über Entschuldungsmöglichkeiten (Verbraucherinsolvenz) informieren.

Bei Patienten mit chronischem Behandlungsverlauf in der Allgemeinpsychiatrie ist oft wegen der Schuldenproblematik eine Betreuung in finanziellen Angelegenheiten abzuwägen.

#### **2. Klienten mit Suchterkrankungen:**

Die Beratung von Suchtpatienten gestaltet sich vor allem bezüglich der Motivationsarbeit gänzlich anders als die mit Patienten aus dem Allgemeinbereich der Psychiatrie.

Der allgemeinen Tendenz bei Suchtpatienten, dem Schuldnerberater Probleme zu übergeben und ihm die Verantwortung zu übertragen, ist hier entgegenzuwirken.

Der Patient muss in der Regel lernen, Eigenverantwortung zu übernehmen. Die Eigenmotivation, selbst zur Lösung der Schuldenproblematik beizutragen, ist zu unterstützen und zu betonen. Die Co-Abhängigkeit, in die man als Schuldnerberater leicht geraten kann, muss erkannt und darf nicht unterstützt werden.

Im Rahmen der Insolvenzberatung muss eine zeitliche Abwägung erfolgen. Kann der Klient die 6-jährige Wohlverhaltensphase durchstehen oder sollten andere Lösungen präferiert werden (z.B. Vergleiche mit einzelnen Gläubigern über einen längeren Zeitraum hinweg). Nach erfolgreicher Entgiftung bzw. Therapie erfolgt in der Regel die Übergabe an kommunale Schuldnerberatungsstellen bzw. Suchtberatungsstellen mit integrierter Schuldnerberatung.

#### **3. Klienten aus der Abteilung Forensische Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Klienten des Maßregelvollzuges**

Die häufig sehr lange Verweildauer der Patienten im Maßregelvollzug ermöglicht es, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung noch während des Aufenthaltes in der Psychiatrie zu erlangen. Folglich steht hier die Insolvenzberatung als Arbeitsansatz im Vordergrund. Die Patienten aus dem Maßregelvollzug haben jetzt auch im Hinblick auf die Resozialisierungs- und Rehabilitationsbemühungen bessere Voraussetzungen als vor der Einführung der Insolvenzordnung. Dadurch bestehen nach der Entlassung bessere Startbedingungen für die Wiedereingliederung.

Die Arbeit der Schuldnerberatung im PZN Wiesloch wird von den Maßregelvollzugspatienten als sehr entlastend auch im Hinblick auf ihre Perspektiven nach der Entlassung erlebt.

Dr. Gunter Zimmermann hat in seinem Buch „Überschuldung privater Haushalte“ eine Untersuchung zu den Ursachen von Überschuldung erstellt, aus der hervor geht, dass ca. die Hälfte der untersuchten Klienten bzw. Haushaltsangehörigen mit gesundheitlichen Problemen belastet ist. Von diesen Personen leiden rd. 40% unter psychosomatischen Erkrankungen. Suchterkrankungen wiederum bestimmen bei einem Drittel die Lebenslage entscheidend mit. Das Leben weiterer 37,2% der betroffenen Personen dieses Bereiches wird durch andere Erkrankungen oder Behinderung geprägt (s. Zimmermann, Überschuldung privater Haushalte, S. 135-136).

In Erhebungen zur Verschuldung (Dr. Korczak im Referat „Verschuldung macht krank, Krankheit führt zur Verschuldung“) ist unter den Ursachen bzw. Auslösern von Überschuldung Krankheit als wichtiger Faktor genannt. Dr. Dieter Korczak erhebt, dass als Ursachen bzw. Auslöser der Überschuldung in 17% Suchtverhalten bzw. suchtartiges Kaufverhalten und in weiteren 9% Krankheit bzw. Unfall genannt werden.

Innerhalb der Psychiatrie ergibt sich für die Schuldnerberatungsstelle im PZN Wiesloch folgende prozentuale Verteilung (und zwar aus einer internen Statistik aus dem Jahre 2001).

Diese Auswertung ist als eine Stichprobe der erkrankten Patienten, welche die Schuldnerberatung in Anspruch genommen haben, zu sehen.

### **Schuldnerberatungsstatistik 2001 des PZN Wiesloch**

Die prozentuale Verteilung aller Schuldnerberatungsfälle nach Diagnosen im Erhebungszeitraum 2001 war folgende:

- 25,0% aller Patienten hatten eine Depression;
- 44,8% aller Patienten waren suchterkrankt;
- 20,2% aller Patienten litten an einer Psychose;
- 10,7% aller Patienten hatten andere Diagnosen.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass zwischen der Belastung durch die Verschuldung einerseits und der psychischen Erkrankung andererseits ein klarer Zusammenhang besteht.

Im gesamtgesellschaftlichen Kontext bedeutet dies, dass bei steigender Verschuldung der Bevölkerung auch die Gefahr, psychiatrisch zu erkranken bzw. suchtkrank zu werden, zunimmt.

Die Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen der Region und auch der gemeinsame Austausch sowie die Übergabe nach Entlassung ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit einer psychiatrischen Schuldnerberatungsstelle. Es muss ein enges Netzwerk mit Sozialpsychiatrischen Diensten, Psychosozialen Beratungsstellen, Suchtberatungsstellen und auch firmeninternen Sozialberatungsstellen aufgebaut und erhalten werden.

### **Finanzierungsaspekte von Schuldnerberatungsstellen in psychiatrischen Einrichtungen**

Im PZN Wiesloch wird die Schuldnerberatungsstelle über die Pflegesätze finanziert. Das bedeutet, die Krankenkassen finanzieren die Arbeit. Das Vorhalten einer Schuldnerberatungsstelle in einer Psychiatrie ist keine Pflichtaufgabe eines psychiatrischen Fachkrankenhauses – sprich: kein Kerngeschäft.

Die Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg sind wirtschaftlich eigenständige Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Für die Schuldnerberatung bedeutet dies eine Finanzierungsgrundlage, die von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation der Einrichtung abhängig ist.

In wirtschaftlich guten Zeiten ist eine Schuldnerberatungsstelle ein Aushängeschild, mit der man sich einen Standortvorteil gegenüber konkurrierenden Einrichtungen verschaffen kann.

In wirtschaftlich schlechten Zeiten steht die Schuldnerberatung in einer Psychiatrie sofort auf dem Prüfstand und muss damit rechnen, Stellenanteile zu verlieren bzw. ganz wegrationalisiert zu werden, da es sich um keine Pflichtaufgabe der Psychiatrie handelt.

Das Kerngeschäft (!) ist in Zeiten finanzieller Engpässe von existentieller Bedeutung für die Einrichtung – so die Geschäftsleitung.

Der Primat der Ökonomie über die inhaltliche Auseinandersetzung wird hier überdeutlich.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten von Schuldnerberatungsstellen in der Psychiatrie sind die Finanzierung über Beratungsscheine, die der Jobmanager des Arbeitsamtes bei ALG II-Klienten ausstellt und die beim kommunalen Träger abgerechnet werden können. Der Jobmanager kann Schuldnerberatung als Sachleistung verordnen, wenn die Schulden des ALG II-Empfängers ein Hinderungsgrund in der Jobvermittlung sind.

Es handelt sich hier jedoch um geringe Finanzierungsbeträge, welche die Personalkosten bei weitem nicht decken können.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind Stiftungen, die im Rahmen von Projektförderungen die Personalkosten der Schuldnerberatungsstellen übernehmen. Eine langfristige Förderung über eine Stiftung würde eine kontinuierliche Arbeit ermöglichen.

Zum Schluss bedankt sich der Autor für die Einladung der BAG Schuldnerberatung und bedauert, dass er nicht selber hier sein kann.

Mein größter Dank gilt Herrn Thomas Engels, der meinen Vortrag hier vorstellte.

### **Literaturverzeichnis**

**Tagungsband zur Fachtagung „Verschuldung und psychische Gesundheit“**, PZN Wiesloch 2002, Eigenverlag

**Schuldenreport 2006 (Hrsg. Verbraucherzentrale Bundesverband, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD)**, BWV Berliner Wissenschaftsverlag

**Springeneer, Helga**, Überschuldung der Privathaushalte in Deutschland, in Schuldenreport 2006, vgl. Seite 98 u. 117

**Korczak, Dieter, Dr.**; Referat „Verschuldung macht krank, Krankheit führt zur Verschuldung“ in Tagungsband zur Fachtagung „Verschuldung etc.“, S. 20 - 23

**Zimmermann, Gunter**, Überschuldung privater Haushalte, Lambertus Verlag 2000, S. 135 - 136

## E wie Energieschulden

### Energieschulden (Stand: 01.01.2007)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

#### 1. Bedeutung

Energieschulden und Mietschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige. Sie gefährden auch den laufenden Beratungsprozess. Ihnen kommt **Indikatorfunktion** zu, denn Ratsuchende mit Energieschulden haben in aller Regel auch noch andere Zahlungsverpflichtungen! Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind drohende Energiesperren sowie Wohnungskündigungen/Räumungsklagen häufig der konkrete Anlass für Kontaktaufnahmen.

#### 2. Vertragsgrundlagen

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB). Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist zur jederzeitigen Energielieferung, der Verbraucher ist zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet (monatl. Abschlagszahlungen und Jahresabrechnung).

Die Zahlungsansprüche verjähren in drei Jahren zum Kalenderjahr-Ende (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

Wegen existentieller Bedeutung dieser Versorgungsverträge sind die wesentlichen Anschluss-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt:

- **Für Wasser und Fernwärme** gelten weiterhin die **Allgemeinen Versorgungsbedingungen** (AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV).  
In der Beratung begegnen Zahlungsrückstände aus Wasser- bzw. Fernwärmebezug insbesondere bei Wohnungseigentümern; bei Mietern wird dies meist über die Nebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet.
- Im Zuge der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat das Energiewirtschaftsgesetz eine „**Entflechtung**“ des Netzbetriebs vom Versorgungsbetrieb erzwungen. Im Zuge dieser Trennung von Leitungsnetz und Vertrieb sind im November 2006 praktisch gleichlautend in Kraft getreten:
  - **Grundversorgungsverordnung für Stromkunden** (StromGKV) – siehe BGBl. 2006, 2391 ff.
  - **Grundversorgungsverordnung für Gaskunden** (GasGKV) – siehe BGBl. 2006, 2396 ff.Die GKV sind nur für den „**Grundversorger**“, der jeweils in seinem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert und als regionaler Marktführer fungiert, zwingend. Erfahrungsgemäß übernehmen aber alle EVU die GKV-Vorgaben zu Sperre und Kündigung in ihre AGB (vgl. § 310 Abs. 2 BGB). Beide GKV gelten für die **nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Verträge** (vgl. § 1 Abs. 1 StromGKV). Für Altverträge behalten AVBELV+AVBGasV Gültigkeit; manche EVU werden einheitlich neues Recht anwenden.

#### 3. Voraussetzungen der Energiesperre

Die „neuen“ Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas legen in § 19 Abs. 2 und 3 StromGKV (*fast gleichlautend § 19 GasGKV*) folgende strengere Sperr-Voraussetzungen fest, was die Beratung säumiger Haushaltskunden erleichtert: zum Vergleich: § 33 AVBV

- Mahnung:** Die Versorgung darf (erst!) unterbrochen werden, wenn ein fälliger Anspruch angemahnt wurde. AVBV: identisch  
Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGKV).
- Sperrandrohung:** Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden. AVBV: identisch  
Eine Verbindung von Mahnung und Sperrandrohung bleibt zulässig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGKV).
- Nachfrist 4 Wochen:** Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstrichen sein. AVBV: „2 Wochen“
- Rückstand muss mindestens 100 EUR betragen** (*nur in StromGKV*) AVBV: keine Regelung
- Sperrankündigung:** Der Beginn der Sperre muss nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung darf erst nach Ablauf der 4-wöchigen Nachfrist erfolgen (§ 19 Abs. 3 StromGKV) AVBV: keine Regelung

**Zur fristlosen Kündigung des Vertrages** ist das EVU berechtigt, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen für eine Energiesperre „wiederholt“, d.h. mindestens zweimal, vorlagen (§ 21 StromGKV). Die Vertragsauflösung muss zwei Wochen vorher angedroht werden. Die regional tätigen EVU bedienen sich bevorzugt der Liefersperre als ihrer nachhaltigsten „Waffe“. Nur einzelne überregional tätige Billiganbieter scheuen den Sperraufwand und nutzen ihr Recht zur fristlosen Kündigung. Der Verbraucher kann die fristlose Kündigung, wie unter 4.1 bis 4.3 beschrieben, zu verhindern suchen.

#### **4. Interventionsmöglichkeiten**

Die drohende Liefersperrung kann der Schuldner verhindern, indem er

- zahlt bzw. ein Stundungs- und Ratenzahlungsarrangement trifft (Kap. 4.1),
- auf die „Unverhältnismäßigkeit“ der Liefersperrung hinweist und die Gründe ggf. nachweist (Kap. 4.2) **oder**
- Umstände darlegt, die erwarten lassen, dass er den gesamten Rückstand ausgleichen wird, wobei insbesondere die Übernahme der Energieschulden durch Dritte/Sozialleistungsträger in Frage kommt (Kap. 4.3).

Ein Rechtsanwalt kann ggf. (über Beratungs-/Prozesskostenhilfe) die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung prüfen.

#### **4.1 Stundungs- / Ratenzahlungsarrangement mit dem EVU**

An **Tilgungswegen** bieten sich an:

- Einmalzahlung, z.B. aus 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Steuererstattung
- Ratenweise Tilgung, z.B. durch Abzweigung von Kindergeld- oder Wohngeldleistungen
- Einsatz von Drittmitteln, z.B. Arbeitgeber-Darlehen oder Fondsmittel der Beratungsstelle.

Zusätzlich sind die **laufenden Abschlagszahlungen** sicherzustellen (z.B. durch Dauerauftrag)!

#### **4.2 „Verhältnismäßigkeitsklausel“ contra Liefersperrung**

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV schließt eine Sperrung aus, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen. Das EVU hat die Zumutbarkeit der Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den Kunden zu prüfen (BR-Drucks. 306/06, S. 39).

##### **Beispiele:**

- schwerwiegende Folgen einer Liefersperrung, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten Menschen, alten Menschen etc.
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung, Heimdialyse, Beatmungshilfe etc.
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit; Arbeitsplatz erfordert Telefon)
- drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden (*Verderb von Tiefkühlkost str. wg. Auslagerung*).

#### **4.3 „Hinreichende Zahlungsaussicht“ contra Liefersperrung**

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV schließt eine Sperrung **alternativ** (vgl. GVV-Text: „oder“ statt „und“ in § 33 AVBl) dann aus, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass er sämtliche Rückstände begleichen wird.

Dabei kommt der **Übernahme von Energieschulden durch Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 5 und § 23 SGB II bzw. § 34 SGB XII** besondere Bedeutung zu. Die drohende Unterbrechung der Energieversorgung ist als eine mit dem Wohnungsverlust **„vergleichbare Notlage“** anerkannt.

Vgl. LSG Brandenburg wohnungslos 3/06, S. 115 ff. (mit Anm. *Hammel*).

Einzelheiten zur Energieschuldenübernahme und zur Bewilligung als Darlehen oder Beihilfe siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.3. = S. 12a.

#### **4.4 Wiederaufnahme der Belieferung**

Die Energieversorgung muss unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Allerdings muss der Klient zusätzlich angemessene Kostenpauschalen für die Sperrung und für die Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben (vgl. § 19 Abs. 3 StromGVV).

Das EVU kann eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht rechtzeitig nachkommen wird (§ 15 StromGVV). Auch sind **Vorauszahlungen ggf. abgesichert durch elektronische Vorkassensysteme** zulässig (§ 14 StromGVV).

#### **4.5 „Schlupfloch“: Vertragswechsel oder Anbieterwechsel**

Im Einzelfall kann der **Abschluss eines neuen Liefervertrages** (z.B. mit einem anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen) weiterhelfen.

**Auch ein Anbieterwechsel** kommt im liberalisierten Strommarkt (und demnächst Gasmarkt!) in Frage. Allerdings dauert es bis zum Versorgungsbeginn auf Rechnung des neuen Lieferanten **mehr als einen Kalendermonat**.

Der örtliche Netzbetreiber hat nach seiner Beauftragung durch den neuen Lieferanten einen vollen Monat Zeit, den Lieferbeginn sicherzustellen (vgl. § 14 StromnetzzugangsVO).

Der Netzbetreiber (z.B. frühere Stadtwerke) muss den gesperrten Anschluss selbst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn seine konzernzugehörige Versorgungs-„Tochter“ noch offene Forderungen geltend macht.

Eine sog. **Inkasso-Sperre widerspricht** § 14 Abs. 6 StromnetzzugangsVO und § 1 Abs. 5 StromGVV.

Zurzeit (*Stand: Ende 2006*) prüfen Lieferanten die Zahlungsfähigkeit ihrer Neukunden nicht vorab.

Anfragen bei SCHUFA oder anderen Auskunftsteilen sind (derzeit) nicht üblich; die Anbieter selbst dürfen untereinander keine Informationen austauschen (DatenschutzG).

**Lieferanten-„Hopping“** sollte aber schon aus pädagogischen Gründen vermieden werden, zumal auch strafrechtliche Konsequenzen (Eingehungsbetrug) drohen.

## **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV - BGBl. 2006, 2391 ff.)**

*(Ersetzt ab November 2006 die AVBELtV und gilt für nach dem 12.07.2005 geschlossene Verträge)*

### **§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. **Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.** Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. [Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.\* Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.\* Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.\*]

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### **§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### **§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§§ 19 – 21 gelten fast wortgleich auch für die Gasversorgung = GasGKV**

**\* Allerdings fehlen in der GasGKV die Sätze 4 bis 6 aus § 19 Abs. 2 StromGKV.\***

Auszug aus: *Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.2. = S. 12.*

**Briefvorschlag zur Verhinderung einer Stromsperre**  
in Anlehnung an: VEIT/WEINHOLD: *Schulden*, 1998, S. 252 f.

Absender: Klient/in

Ort, Datum

An das  
Energieversorgungsunternehmen .....

**Ihre Androhung einer Stromsperre vom ..... ; Aktenzeichen: .....**  
**Hier: Unverhältnismäßigkeit der Sperre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Einkommen aus ..... (*Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw.*) beträgt derzeit ..... EUR. Auf Grund von ..... (*Arbeitsplatzverlust, Pfändungen usw.*) und außerordentlichen Zahlungsverpflichtungen konnte ich ..... (*den Stromabschlag und/oder die Nachzahlung*) in der Vergangenheit leider nicht fristgerecht bezahlen.

Ich versichere, dass ich ab sofort die laufenden Abschlagszahlungen pünktlich leisten werde. Mit Unterstützung der Schuldnerberatung ..... ist dies mit Hilfe von ..... (*z.B. Dauerauftrag, Abzweigung von Kindergeld, Direktüberweisung aus ergänzendem ALG II*) sichergestellt.

Eine Stromsperre steht aus folgenden Gründen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung: ..... (*Hier sind jeweils die im Einzelfall relevanten Gründe anzuführen.*)

- Ich bin das erste Mal mit der Bezahlung des Abschlags in Verzug gekommen.
- In meinem Haushalt leben Kleinkinder im Alter von ..... (*Jahre*). Eine angemessene Versorgung der Kinder ist nach einer Stromsperre nicht mehr möglich.
- Ein Mitglied meiner Familie ist erkrankt an ..... (*Krankheit*) bzw. pflegebedürftig wegen ..... Eine Stromsperre würde den Gesundheitszustand erheblich verschlechtern.
- Die Heizung meiner Wohnung ist ohne Strom nicht möglich, so dass gesundheitliche Schäden bzw. Frostbrüche an Wasserleitungen zu befürchten sind.
- Eine Stromsperre würde den Inhalt meiner vollen Tiefkühltruhe vernichten. Dadurch entstünde für mich ein nicht wieder gutzumachender Schaden in Höhe von ..... EUR.
- Meine wirtschaftliche Existenz ist von der Stromversorgung abhängig, da ich ..... (*z.B. als Heimarbeiter/in tätig bin; ohne Telefon der Verlust des Arbeitsplatzes droht*).

Für die Begleichung des Rückstandes möchte ich Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

(Achtung: Ein Rückzahlungsangebot setzt voraus, dass die wirtschaftl. Situation geklärt ist!)

- Monatliche Ratenzahlung in Höhe von ..... EUR zuzüglich zum Abschlag.
- Die Einzugsermächtigung für den (*zwei-*)monatlichen Abschlag wird um ..... EUR erhöht.
- Aussetzung der Zahlung des Rückstandes bis zum ..... (*Datum*).  
Am ..... (*Datum*) erhalte ich zusätzlich ..... (*Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Wohngeld usw.*). Mit diesem zusätzlichen Einkommen kann ich den Rückstand begleichen.

(*Hilfsweise:*) Ein Ausgleich des Rückstandes (zusätzlich zur laufenden Abschlagszahlung) ist mir derzeit nicht möglich. Deshalb habe ich beim zuständigen Sozialleistungsträger einen schriftlichen Antrag auf Übernahme der Energieschulden gestellt.

Ich bitte Sie, mein Rückzahlungsangebot anzunehmen und von der Stromsperre abzusehen. Für eine telefonische Vorab-Information wäre ich dankbar!

Sollten Sie die Sperrandrohung aufrechterhalten, sehe ich mich gezwungen, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung der Stromversorgung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

# Jahresübersicht 2006

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtssentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

## themen

---

### **Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten – Stellungnahme zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann**

*Arbeitskreis Girokonto der AG SBV: Peter Becker, DW Düren, Liz Ehret, BAG-SB, Birgit Höltingen, VZ NRW, Marius Stark DCV/SKM, Thomas Zipf, Stadt Darmstadt*  
(Heft 1/2006, S. 27ff)

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

*Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion*  
*Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 7. Februar 2006*  
(Heft 1/2006, S. 32 f.)

### **Recht auf Girokonto auf Guthabenbasis gesetzlich verankern**

*Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Häfken, Cornelia Behm, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Volker Beck (Köln), Undine Kurth (Quedlinburg), Peter Hettlich, Dr. Reinhard Loske, Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 07.03.2006*  
(Heft 1/2006, S. 33)

### **Recht auf Girokonto - Die Fraktionen äußern sich**

*Pressemitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag vom 24.01.2006,*  
*FDP-Fraktion im Bundestag, Rede des Abgeordneten Frank Schäfer im Deutschen Bundestag vom 09.03.2006,*  
*Presseerklärung der SPD-Fraktion im Bundestag vom 13.03.2006,*  
*Presseerklärung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 17.03.2006*  
(Heft 1/2006, S. 34ff)

### **Deutsche Rentenversicherung Bund berechnet pfändbaren Betrag falsch**

*Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt*  
(Heft 1/2006, S. 36ff)

### **Verschuldung von Kindern und Jugendlichen – juristische Rahmenbedingungen**

*Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg*  
(Heft 1/2006, S. 39ff)

### **Freizeitpark Deutschland – Jugendliche unter Konsumdruck**

*Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg*  
(Heft 1/2006, S. 46ff)

### **Baukasten Restschuldbefreiung und das Licht am Ende des Tunnels**

*Professor Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen*  
(Heft 2/2006, S. 25ff)

### **Im Gedenken an die Soziale Schuldnerberatung: Ein Nachruf ... oder Aufruf**

*Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen*  
(Heft 2/2006, S. 33ff)

### **Die Potenziale biografischer Methoden und Forschung für die Soziale Arbeit**

*Susanne Schlabs, Braunschweig*  
(Heft 2/2006, S. 39ff)

### **Die lautlose Schuldnerberatung – Kommunikative Kennzeichen einer Online-Schuldnerberatung**

*Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-Gutenberg-Universität Mainz*  
(Heft 2/2006, S. 44ff)

### **Integrierende Gesundheitsförderung aus freizeitwissenschaftlicher Sicht**

*Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg*  
(Heft 2/2006, S. 54ff)

### **Reformvorschlag für einen einheitlichen Kontopfändungsschutz**

*Professor Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Sozialarbeiter Thomas Zipf, Darmstadt*  
(Heft 3/2006, S. 20ff)

### **Wucherkredite**

*Damon Gibbons, Vorsitzender von Debt on our Doorstep, London*  
(Heft 3/2006, S. 31ff)

### **Vorstellung der niederländischen Vereinigung der Volkskreditbanken, NVVK**

*Harro Norder, NVVK*  
(Heft 3/2006, S. 34 f.)

**„finanziell fit“ – Ein neuer Ansatz der finanziellen Bildung aus der Schuldnerberatung**

Andrea Braun, Elmar Deckert, Werner Sanio, Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
(Heft 3/2006, S. 36ff)

**Reform der Verbraucherinsolvenz – Eckpunkte eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens**

Pressemitteilung vom 14. November 2006 des Bundesministeriums für Justiz  
(Heft 4/2006, S. 25ff)

**Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen**

Prof. Dr. Hugo Grote, Köln, Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Oldenburg  
(Heft 4/2006, S. 28ff)

**Evaluation als Instrument zur Messung der Prozess- und Ergebnisqualität in der Schuldnerberatung**

Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg  
(Heft 4/2006, S. 48ff)

**Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse (Teil I)**

Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin, GP-Forschungsgruppe  
(Heft 4/2006, S. 53ff)

**Unzulässiges Inkasso - Geringe Chancen und hohes Risiko für die Auftraggeber**

Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,  
Christian Maltry, Schuldnerberater, Landratsamt Main-Spessart  
(Heft 4/2006, S. 65ff)

*gerichtsentscheidungen*

---

**Heft 1/2006, S. 12ff** – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., **Ass. jur. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V., Rechtsanwalt **Kay Bieker**, Verbraucherzentrale NRW

**Pfändung des Anspruches eines Miteigentumes an einem Grundstück**

BGH, Beschluss vom 20.12.2005 – VII ZB 50/05

**Vollstreckungskosten im Prozess gegen einen Drittschuldner**

BGH, Beschluss vom 20.12.2005 – VII ZB 57/05

**Aufhebung einer Kontopfändung wegen sittenwidriger Härte**

LG Berlin, Beschluss vom 20.02.2006 – 81 T 1043/05

**Kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Girokontos für Jedermann**

Hanseatisches OLG Bremen – 2 U 57/05

**Glaubhaftmachung einer fruchtlosen Pfändung**

AG Strausberg, Beschluss vom 06.09.2005 – 1 IM 976/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 187

**Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses bei Unterhaltsleistungen durch Eltern und Lebensgefährtin**

AG Lahnstein, Beschluss vom 28.10.2005 – 7 M 2207/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 189

**Verwirkung eines Räumungsanspruches**

AG Kronach, Beschluss vom 04.08.2005 – M 1330/05 in DGVZ 2005, Heft 12, S. 187 f.

**Der Gläubiger hat seinem Vollstreckungsauftrag eine Forderungsaufstellung beizulegen.**

AG Eschwege, Beschluss vom 01.08.2005 – 3 M 2568/05 in DGVZ 2005, Nr. 12, S. 186 f.

**Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtangabe neuer Verbindlichkeiten während des Eröffnungsverfahrens**

AG Göttingen, Beschluss vom 19.01.2006 – 74 IN 360/04 in ZVI, Heft 2/06, S. 69ff

**Kein isolierter Widerspruch gegen Rechtsgrund der unerlaubten Handlung**

LG Trier, Urteil vom 31.01.2006 – 1 S 207/05 in ZVI, Heft 2/06, S. 65ff

**Vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensphase und Erteilung der Restschuldbefreiung**

AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 27.01.2006 – 38 IK 174/04

**Heft 2/2006, S. 12ff** – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., **Ass. jur. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V., **Kay Bieker**; Verbraucherzentrale NRW

**Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei Berechnung von Arbeitslosengeld**

BVerfG, Beschluss vom 28.03.2006 – 1 BvL 10/01

**Pfändung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen**

BGH, Urteil vom 08.11.2005 – XI ZR 90/05 in ZVI, Heft 3/2006, S. 114ff

**Au Backe: Zahnverlust bei Biss in Cevapcici – Schadensersatz?**

BGH, Urteil vom 05.04.2006 – VIII ZR 283/05

**Vermutete Kenntnis des Kreditinstitutes von Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Insolvenz**

BGH, Urteil vom 15.12.2005 – IX ZR 227/04

**Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2005 ist rechtswirksam**

BGH, Beschluss vom 24.01.2006 – VII ZB 93/05

**Unzulässige Bespitzelung von ALG II-Empfängern**

SG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2005 – S 35 AS 343/05 ER

**Eheähnliche Gemeinschaft frühestens nach Zusammenleben von einem Jahr**

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2006 – L 5 B 1362/05 AS ER

**Hausbesuche bei ALG II-Beziehern**

LSG Hessen, Beschluss vom 30.01.2006 – L 7 AF 1/06 ER und L 7 AF 13/06 ER

**Unzumutbarkeit einer Wohnung ohne Bad für Bezieher von ALG II**

SG Dortmund, Beschluss vom 22.12.2005 – S 31 AS 562/05 ER

**Angemessene Kosten der Unterkunft nach dem SGB II**

SG Aurich, Urteil vom 12.10.2005 – S 15 AS 159/05

**Zu hohe Pauschalabzüge für Warmwasser und Haushaltsenergie**

SG Freiburg, Beschluss vom 18.05.2005 – S 9 AS 1581/05 ER

**Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts bei Umzug des Schuldners in anderen EU-Mitgliedstaat nach Antragstellung, aber vor Eröffnungsentscheidung**

EuGH, Urteil vom 17.01.2006 – C 1/04

**Zulässigkeit eines Antrages auf Restschuldbefreiung nach vorheriger Abweisung des Gläubigerantrages mangels Masse**

BGH, Beschluss vom 01.12.2005 – IX ZB 186/05

**Steuererklärung des Schuldners aufgrund von Schätzungen im Kontext des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

BGH, Beschluss vom 12.01.2006 – IX ZB 29/04

**Erstattung von Einkommensteuer in der Wohlverhaltensperiode**

BGH, Beschluss vom 12.01.2006 – IX ZB 239/04

**InsO § 290 - Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen bloßen Vergessens einer Gläubigerforderung im Vermögensverzeichnis eines Verbrauchers**

AG Dortmund, Beschluss vom 21.02.2006 – 258 IK 97/04

Heft 3/2006, S. 8ff – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Dr. jur. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V., **Kay Bieker**, Verbraucherzentrale NRW

**Unwirksamkeit einer Darlehenskündigung allein wegen Zinsrückstandes**

OLG Schleswig, Urteil vom 27.04.2006 – 5 U 176/05

**Aufhebung einer Kontopfändung nach § 765a ZPO**

LG Koblenz, Beschluss vom 16.05.2006 – 2 T 312/06

**Einjahresfrist für Rücknahme eines Verwaltungsaktes gem. § 45 SGB X**

BSG, Urteil vom 06.04.2006 – B 7a AL 64/05 R

**Nachweispflicht von Arbeitslosen für Eigenbemühungen bei der Jobsuche**

BSG, Urteil vom 31.01.2006 – B 11a AL 13/05 R

**Höhe des Regelsatzes für alleinstehenden Bewohner im Alten- und Pflegeheim**

OVG NRW, Urteil vom 22.03.2006 – 12 A 32/05

**Überzogenes Auskunftsverlangen des Insolvenzgerichtes bei Entscheidung über Verfahrenskostenstundung ist unzulässig**

LG München, Beschluss vom 31.05.2006 – 14 T 9496/06

**Zur prozessualen Behandlung des Schuldnerwiderspruchs gem. § 175 Abs. 2 InsO**

OLG Rostock, Beschluss vom 13.06.2005 – 3 U 75/05

**Unwirksamkeit eines vor Insolvenzeröffnung erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

AG Pößneck, Beschluss vom 24.03.2006 – 2 M 1121/04

**Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Kreditangaben zu Altschulden bei unklarer Fragestellung im Kreditantrag**

AG Göttingen, Beschluss vom 24.03.2006 – 74 IK 31/05

Heft 4/2006, S. 9ff – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landes-

hauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., **Dr. jur. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V., **Kay Bieker**, Verbraucherzentrale NRW

**Werbung für Handy-Klingeltöne in Jugendzeitschriften nützt geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen aus**

BGH, Urteil vom 06.04.2006 – I ZR 125/03

**Unzulässigkeit einer Klausel in AGB**

OLG Brandenburg, Urteil vom 19.07.2006 – 7 U 57/06

**Nichts ist mehr heilig: Pfändbarkeit eines Grabmals**

BGH, Beschluss vom 20.12.2005 – VII ZB 48/05

**Klage auf Zahlung von Entgelt für „Premium SMS“ abgewiesen**

AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 02.05.2006 – 713 A C 256/05

**Sittenwidrige Härte bei Pfändung des KFZ**

LG Kaiserslautern, Beschluss vom 15.05.2006 – IT44/06 in Rpfleger, Heft 9/06, S. 482 f.

**Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld bei Bezahlung einer Abfindung und Nichteinhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist**

BSG, Urteil vom 09.02.2006 – B 7a AL 22/05 R

**Schwerwiegende soziale Gründe für Bezug einer eigenen Wohnung einer unter 25-Jährigen nach dem SGB II**

LSG Hamburg, Beschluss vom 02.05.2006 – L 5 B 160/06 ERAS in NVD-RD, Heft 3/2006, S. 66 f.

**Keine Beratungshilfe für Rechtsanwalt wegen Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches**

AG Charlottenburg, Beschluss vom 22.08.2006 – 70a II 14976/06

**Beratungshilfe für außergerichtliche Schuldenbereinigung**

BVerfG, Beschluss vom 04.09.2006 in ZVI, Heft 10/2006, S. 438ff

Anmerkung: **Höchstrichterlicher Ritterschlag für die anerkannten Insolvenzberatungsstellen**

RA Bernd Jaquemoth, Vorstandsmitglied der BAG SB

**Stundung der Verfahrenskosten kann nicht auf einen Teil der Kosten beschränkt werden**

BGH, Beschluss vom 18.05.2006 – IX ZB 205/05

**Keine gerichtliche Ersetzung der Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplan bei Verlust einer Bürgschaft**

AG Paderborn, Beschluss vom 20.03.2006 – 2 IK 162/05 in ZVI, Heft 5/2005, S. 210

**Keine Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel gegen ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts, wenn Beschwerde nicht statthaft**

BGH, Beschluss vom 13.06.2006 – IX ZB 136/05

**Unzulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrages, wenn Antrag in früherem Verfahren nicht rechtzeitig gestellt wurde**

BGH, Beschluss vom 06.07.2006 – IX ZB 263/05 in ZVI, Heft 9/2006, S. 406 f.

**Unwirksamkeit einer Abtretung/Verpfändung von Forderungen eines Arztes gegen kassenärztliche Vereinigung im eröffneten Insolvenzverfahren**

BGH, Urteil vom 11.05.2006 – IX ZR 247/03 in ZVI, Heft 7/2006, S. 300ff

**Feststellungsklage des Gläubigers gegen Widerspruch des Schuldners bei Forderungsanmeldung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**

BGH, Urteil vom 18.05.2006 – IX ZR 187/04 in ZVI, Heft 7/06, S. 311f. = Rpfleger, Heft 9/06, S. 492 f.

**Unterhaltsbedarf des Ehegatten gem. § 840c Abs. 4 ZPO im Insolvenzverfahren**

AG Göttingen, Beschluss vom 27.07.2006 – 74 IK 108/05 in ZInsO, Heft 17/06, S. 95

**Aufrechnung des Finanzamtes gegen Einkommenssteuererstattungsanspruch aus abgeführter Lohnsteuer im Insolvenzverfahren**

BFH, Beschluss vom 07.06.2006 – VII B 329/05

**Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensperiode**

BGH, Beschluss vom 13.07.2006 – IX ZB 288/03

**Versagung nach Schlusstermin mit Ankündigung der RSB auch nicht möglich im Falle eines verschwiegenen Pflichtteilsanspruches**

BGH, Beschluss vom 27.07.2006 – IX ZB 234/03

**Versagungsgrund bei Schuldnererklärung in öffentlicher Urkunde – keine eigenhändigen Angaben notwendig**

BGH, Beschluss vom 09.03.2006 – IX ZB 19/05 in Rpfleger, Heft 9/06, S. 493 f.

**Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtanzeige einer Arbeitsaufnahme auch bei bloß unpfändbarem Einkommen**

AG Kempten, Beschluss vom 12.09.2005 – 3 IK 414/03

**Empfehlungen zu Strukturqualitätsmerkmalen von Schuldnerberatungsstellen - Zwischenbericht des Arbeitskreises „Qualität“ des BAG-Länderrats**

Zusammenstellung: Rainer Mesch, ISKA Nürnberg  
(Heft 1/2006, S. 51 f.)

**Improving Financial Literacy as a way to prevent overindebtedness:**

**Kann Finanzielle Allgemeinbildung einen Beitrag zur Prävention von Überschuldung leisten?**

**Bericht über eine internationale Fachtagung in Salzburg**

Ulf Groth, Institut für Weiterbildung (IfW) an der Hochschule Neubrandenburg und Werner Sanio, Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) an der Uni Mainz  
(Heft 1/2006, S. 53)

**Zur Situation überschuldeter Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2005**

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG-SB M-V (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V  
(Heft 2/2006, S. 61ff)

**„finanziell fit“ – Ein Angebot der sekundären Überschuldungsprävention für erwerbslose Jugendliche**

Andrea Braun, Schuldnerfachberatungszentrum, Projekt: „finanziell fit“, Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz  
(Heft 2/2006, S. 78ff)

**Das Kreuz mit den flexiblen Null-Plänen im Rahmen der InsO**

**Oder: Vom ganz normalen Beratungschaos zwischen gesetzlichem Arbeitsauftrag, persönlicher Moral und ökonomischen Zwängen**

Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg  
(Heft 2/2006, S. 81 f.)

**Die SCHUFA stellt sich vor: Transparenz für Bürger im Internet**

(Heft 3/2006, S. 40ff)

**Schuldenhelpline – ein neuer Weg in der Schuldnerberatung**

Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.  
(Heft 3/2006, S. 42ff)

**Bericht der Bundesregierung zum Girokonto für jedermann**

(Heft 4/2006, S. 68ff)

**Das Verbraucherinsolvenzverfahren – Eine Zwischenbilanz aus Schuldnersicht**

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin  
(Heft 4/2006, S. 72ff)

**Kundenorientierung steht auf der Agenda ganz oben – Bilanz zum SGB II in München**

Friedrich Graffe, Sozialreferent der Landeshauptstadt München  
(Heft 4/2006, S. 75ff)

**Warum Haushaltspläne auch scheitern**

Nicolas Mantseris, Caritas Mecklenburg, Neubrandenburg  
(Heft 4/2006, S. 78ff)

**Bundesweites Multiplikatorentraining geht in die zweite Runde**

Helmut Peters, Diakonie Krefeld & Viersen  
(Heft 4/2006, S. 82 f.)

---

arbeitsmaterialien

**Heft 1/2006, S. 61**

- K wie Kindergeld

**Heft 2/2006, S. 83ff**

- F wie Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern

**Heft 3/2006, S. 46ff**

- F wie Freibetrag für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe  
- M wie Mietschulden  
- R wie Rechtsgrundlagen zum Wohnrecht

# stellenanzeige

---

**Dipl. Sozialpädagogin** (27 J., w) sucht eine Stelle als **Schuldnerberaterin**. Erfahrung i. d. Schuldner- /Insolvenz- und Onlineberatung durch Anerkennungsjahr.  
Tel.: 069/27103998, mail: J.belotti@gmx.de

**Volljurist (Assesor jur) Rolf Schmidt, 56 Jahre alt,**

Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., seit mehreren Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung in einer Rechtsanwaltskanzlei in Mainz tätig – leider seit 01.01.2007 nur noch auf Nebenbeschäftigungsbasis

**sucht bundesweit Anstellung - auch befristet -**

Förderung durch die Bundesagentur im Rahmen des Programms 50-Plus möglich (monatliche Eingliederungszuschüsse usw.)

Kontaktaufnahme bitte unter Telefon:  
06131-372489, RA Oliver Deibert, Mainz.

## BÜCHER

---



### **BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD**

20 Jahrgänge der führenden deutschen  
Fachzeitschrift der Schuldnerberatung  
als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

### **Schuldnerberatung auf neuen Schienen... ...wir stellen die Weichen**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005  
der BAG-SB

10 € [8 €]

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

**Büroorganisation**

4 € [3 €]

**Gesprächsführung**

4 € [3 €]

**Foliensatz Prävention und  
Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien

72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß

28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

59 € [51 €]

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**

**Anmeldung / Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**

**e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de**

**Internet: bag-sb.de**